Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2137**

15. Wahlperiode 03. 12. 2003

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. September bis 2. Oktober 2003 in Straßburg

und die Debatte der Erweiterten Parlamentarischen Versammlung über die Aktivitäten der OECD am 1. Oktober 2003

Während des vierten Teils der Sitzungsperiode 2003 vom 25. September bis 2. Oktober 2003 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und fasste Beschlüsse zu folgenden Themen:

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

Bericht des Ministerkomitees

– Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den Außenminister von Moldau, Nicolae Dudau

Frage des Abg. Rudolf Bindig

Politische Fragen

– Gemeinsame Sitzung des Europäischen Parlamentes und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates: Ein Europa aufbauen *(Gemeinsame Präsidialerklärung)*

Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 8)

– Die Bedrohung der Demokratie in Europa durch extremistische Parteien und Bewegungen (*Entschließung* 1344 – S. 10)

Hierzu sprach Abg. Peter Götz (S. 10)

– Die Beziehungen zwischen dem Europarat und den Nichtregierungsorganisationen (*Stellungnahme* 246 – S. 19)

– Die aktuelle Lage im Kosovo

– Ansprache des Premierministers von Rumänien, Prof. Dr. Adrian Nastase

– Ansprache des Präsidenten der Republik Moldau, Vladimir Voronin

– Die Rolle der Vereinten Nationen im Irak (*Entschließung* 1351 – S. 37, *Empfehlung* 1628 – S. 39)

Hierzu sprach Abg. Marianne Tritz (S. 37)

– Ansprache des Premierministers von Ungarn, Peter Medgyessy

Rechts- und Menschenrechtsfragen

– Rassistische, fremdenfeindliche und intolerante Äußerungen in der Politik (*Entschließung* 1345 – S. 12)

– Die Rechte der nationalen Minderheiten (*Empfehlung* 1623 – S. 17)

– Die Abschaffung der Todesstrafe in den Beobachterstaaten des Europarates (E*ntschließung* 1349 – S. 30, *Empfehlung* 1627 – S. 31)

Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 30)

Fragen betreffend die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

– Die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (*Entschließung* 1346 – S. 14, *Empfehlung* 1622 – S. 17)

Fragen betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern

– Die Auswirkungen der „Mexico-City-Politik“ auf die freie Entscheidung für Empfängnisverhütung in Europa (*Entschließung* 1347 – S. 20)

Geschäftsordnungsfragen

– Eine ausgewogene Geschlechtervertretung in der Parlamentarischen Versammlung (*Entschließung* 1348 – S. 22)

Wanderungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

– Die gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik (*Empfehlung* 1624 – S. 24)

– Die Integrationspolitik für Einwanderer in den Mitgliedstaaten des Europarates (*Empfehlung* 1625 – S. 26)

Hierzu sprach Abg. Peter Götz (S. 23)

Soziale, Gesundheits- und Familienfragen

– Die Reform der Gesundheitssysteme in Europa: Gerechtigkeit, Qualität und Effizienz miteinander in Einklang bringen (*Empfehlung* 1626 – S. 28)

Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 28)

Wirtschafts– und Entwicklungsfragen

– Die OECD und die Weltwirtschaft (*Entschließung* 1350 – S. 32)

Ansprache des Generalsekretärs der OECD, Donald Johnston

Fragen der Kultur, Wissenschaft und Bildung

– Forschung an menschlichen Stammzellen (*Entschließung* 1352 – S. 40)

Hierzu sprach Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (S. 39)

Zum Ablauf der Tagung

Die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung sowie die Beschlusstexte sind nachstehend im Wortlaut abgedruckt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenminister von Moldau, Nicolae Dudau, vor. Zu der Versammlung sprachen außerdem der Premierminister von Rumänien, Prof. Dr. Adrian Nastase, der Präsident der Republik Moldau, Vladimir Voronin, der Generalsekretär der OECD, Donald Johnston, und der Premierminister von Ungarn, Peter Medgyessy.

An der Tagung nahmen auch Beobachter aus Kanada und Mexiko sowie Parlamentarier aus dem seit 1997 vom Sondergaststatus suspendierten Belarus als Gäste teil. Aus Anlass der Debatte der Erweiterten Parlamentarischen Versammlung über die Aktivitäten der OECD nahmen zudem Parlamentarier aus Japan und Korea an der Tagung teil.

Am 25. September fand zum zweiten Mal eine gemeinsame Sitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und des Europäischen Parlaments statt, bei der über den Aufbau eines einheitlichen Europas beraten und eine gemeinsame Erklärung der beiden Parlamentspräsidenten verabschiedet wurde. Die beiden Präsidenten begrüßten dabei die

Ausarbeitung eines erweiterten Übereinkommens zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Wanderungsbewegungen, die auf gemeinsamen Anstrengungen von Europäischer Union und Europarat, einschließlich der Parlamentarier, beruhe. Das Übereinkommen solle offen sein für außereuropäische Länder. Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung unterzeichneten die beiden Präsidenten zudem noch einmal symbolisch die „Charta der europäischen politischen Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft", die die meisten europäischen politischen Parteien bereits unterstützen.

Bei der Wahl einer Richterin/eines Richters am Europäischen Menschenrechtsgerichtshof für Bosnien und Herzegowina erreichte keine der Bewerberinnen/keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit. Nach Beratungen im Gemeinsamen Ausschuss von Ministerkomitee und Parlamentarischer Versammlung, ob die Wahl ordnungsgemäß war und ob zusätzliche Informationen eingeholt werden sollten, wurde der zweite Wahlgang mit dem Einverständnis aller politischen Gruppen von der Tagesordnung der Teilsitzung genommen.

Schwerpunkte der Beratungen

In einer Aktualitätsdebatte äußerten sich Parlamentarier verschiedener politischer Gruppen über die aktuelle Lage im Kosovo. In einer Dringlichkeitsdebatte beriet die Versammlung über die Rolle der Vereinten Nationen im Irak. Die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung gab damit der Beratung dieses Themas den Vorzug gegenüber einem Antrag des Rechtsausschusses, eine Dringlichkeitsdebatte über das Funktionieren der demokratischen Institutionen in den Ländern im südlichen Kaukasus auf die Tagesordnung zu setzen. Einige Abgeordnete hatten kritisiert, die Versammlung entziehe sich durch die Beratung des Irak-Themas, eines Themas, für das sie nicht direkt zuständig sei, ihren Verpflichtungen, sich mit wichtigen Problemen in Mitgliedsländern des Europarates zu befassen. Im Mittelpunkt der Beratungen standen zudem die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen sowie die Forschung an menschlichen Stammzellen. Eine ursprünglich geplante Debatte über Sterbehilfe wurde auf Antrag der Fraktion der Liberalen, Demokraten und Reformer auf die nächste Teilsitzung verschoben. Der Fraktionsvorsitzende begründete den Antrag mit der späten Veröffentlichung der Änderungsanträge des mitberatenden Ausschusses für Recht und Menschenrechte und der Abwesenheit des Berichterstatters auf Grund der Parlamentswahlen in der Schweiz.

Die **Aktualitätsdebatte über die aktuelle Lage im Kosovo** fand auf Antrag der Delegation von Serbien und Montenegro in der Versammlung statt. Zur Begründung hieß es, die menschenrechtliche Situation im Kosovo habe sich in den letzten Monaten dramatisch verschlechtert, und verschiedene terroristische Gruppen seien erneut aktiv geworden. Der Leiter der Delegation von Serbien und Montenegro und Präsident des Unionsparlaments des Landes erklärte dazu, ethnische Minderheiten lebten noch immer in Gettos, und die Sicherheitslage sei bedrohlich. Wenn sich an der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, die derzeit nach Hause zurückkehrten, nichts ändere, werde die Rückkehr aller Betroffenen noch hundert Jahre dauern. Serbien und Montenegro habe einen Dialog mit dem Kosovo über liberale Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlickeit, Religionsfreiheit und Marktwirtschaft begonnen. Er forderte alle zuständigen Gremien auf, sich für diesen Dialog einzusetzen. Im Nachgang zu der Aussprache überwies das Präsidium der Versammlung die Angelegenheit zur weiteren Berichterstattung an den Politischen Ausschuss.

Die **Dringlichkeitsdebatte über die Rolle der Vereinten Nationen im Irak** fand vor dem Hintergrund der andauernden Diskussionen im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen über den zukünftigen Wiederaufbau- und Demokratisierungsprozess im Irak statt. Mit der einstimmigen Annahme der vom Politischen Ausschuss der Versammlung vorbereiteten Entschließung erklärten die Abgeordneten, die Stabilität, Souveränität und territoriale Integrität des Irak müssten durch einen demokratischen Prozess erreicht werden, und die Vereinten Nationen sollten dabei die Führungsrolle übernehmen. Dies bedeute eine Abkehr von dem unilateralen Ansatz, der bislang die Nachkriegsverwaltung des Irak bestimmt habe. Die Parlamentarier forderten ihre Regierungen dazu auf, multilaterales, von den Vereinten Nationen geführtes Handeln im Irak und einen schnellen Übergang der Souveränität und der Kontrolle der natürlichen Ressourcen auf das irakische Volk zu unterstützen. Wahlen zu einer verfassunggebenden Versammlung und die Annahme einer Verfassung sollten innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens folgen. Die Sicherheit in dem Land solle durch eine multinationale Truppe unter VN-Mandat gewährleistet werden. Auch der Europarat solle mit seiner Erfahrung bei der Schaffung von Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und der Wiederherstellung von Kulturerbe zum Wiederaufbau des Iraks nach dem Krieg beitragen.

Mit Blick auf die zunehmenden Anschläge auf Ziele der Vereinten Nationen selbst erklärte die deutsche **Abg. Marianne Tritz (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)**, dies sei besonders tragisch, da einzig und allein die Vereinten Nationen den Konflikt zwischen den Amerikanern und den Briten auf der einen Seite und dem irakischen Volk auf der anderen Seite auflösen könnten. Darum gelte es jetzt, die Vereinten Nationen stark zu machen und zwar mithilfe der Vereinigten Staaten. Wenn die durch das Desaster im Irak geschwächten Amerikaner ihren Führungsanspruch aufrechterhalten wollten, brauchten sie den versöhnenden Handschlag mit den Vereinten Nationen. Deutschland sei nach wie vor nicht bereit, Soldaten zu entsenden, biete aber Hilfestellung bei der Ausbildung des irakischen Sicherheitspersonals an. Jedes Land solle entsprechend seinen Fähigkeiten einen Teil zum Wiederaufbau des Iraks beitragen. Dies habe nichts mit einer nachträglichen Legitimation des Krieges zu tun. Der Europarat müsse all seinen Einfluss geltend machen, Amerika davon zu überzeugen, dass es kein Zeichen von Schwäche sei, den Vereinten Nationen eine stärkere Rolle im Irak zuzugestehen, sondern dass es ein Zeichen von Stärke sei, sich des internationalen Rückhaltes zu versichern und Freunde um Hilfe zu bitten, um eine Krise zu beenden. Nicht nur das Verteilen der Lasten gehöre dazu, sondern auch das Übertragen von Verantwortung auf die breiten Schultern der internationalen Gemeinschaft.

Mit der Aussprache über **die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen** knüpfte die Versammlung an die Verpflichtungen an, die die Ukraine bei der Aufnahme in den Europarat eingegangen ist, und deren Einhaltung seitdem mehrfach Gegenstand von Beratungen war. Die Berichterstatterinnen lobten die Umsetzung einiger innerstaatlicher Reformen, insbesondere die Verabschiedung des Gesetzes über das Gerichtswesen, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über die Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Neben der Anerkennung der Fortschritte in vielen Bereichen zeigten sie sich jedoch besorgt über die mangelnde Durchsetzung der Reformen und schleppende Fortschritte bei der Umsetzung der Prinzipien und Standards des Europarates, u. a. im Hinblick auf die Verhältnisse in den Gefängnissen im Land sowie die Medien- und Meinungsfreiheit. Vor diesem Hintergrund beschloss die Versammlung mit großer Mehrheit und nur einzelnen Gegenstimmen bzw. Enthaltungen, das Monitoring-Verfahren in enger Zusammenarbeit mit der ukrainischen Delegation fortzusetzen, obwohl im Vorfeld der Plenardebatte ukrainische Vertreter an verschiedenen Stellen massiv darauf gedrängt hatten, die besondere Überwachung ihres Landes zu beenden und Mitglieder der ukrainischen Delegation in der Versammlung zahlreiche Änderungsanträge zur Änderung und Abschwächung des Textes eingebracht hatten. Dem Ministerkomitee empfahl die Versammlung ergänzend, die Zusammenarbeit mit der Ukraine und die zwischenstaatlichen Programme zu verstärken.

Äußerst kontrovers verliefen die Beratungen über **die Forschung an menschlichen Stammzellen** unter den Fachpolitikern im federführenden Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung sowie im mitberatenden Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie. Bei der Plenardebatte zum Abschluss der Tagung – ursprünglich bereits im Rahmen der letzten Teilsitzung im Juni auf der Tagesordnung vorgesehen, damals jedoch zur erneuten Beratung an den Ausschuss überwiesen – stimmten die Parlamentarier schließlich mit großer Mehrheit für die Formulierung, die Stammzellenforschung solange zu fördern, wie sie das Leben menschlicher Wesen in jedem Entwicklungszustand achte. Sie wiesen gleichzeitig darauf hin, dass die Gewinnung embryonaler Stammzellen zurzeit noch den Verbrauch menschlicher Embryonen erfordere. Deshalb erging die Aufforderung an die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates, sich für gesellschaftlich und ethisch vertretbare wissenschaftliche Techniken einzusetzen, um die Nutzung pluripotenter Zellen voranzubringen und Methoden der regenerativen Medizin zu entwickeln.

Die Abgeordneten forderten die Mitgliedsländer zudem dazu auf, das Übereinkommen von Oviedo, die sogenannte Biomedizin-Konvention, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um das Verbot der Erzeugung menschlicher Embryonen für Forschungszwecke wirksam werden zu lassen. Der deutsche **Abg. Wolfgang Wodarg (SPD)**, der als Hauptberichterstatter die Entschließung des federführenden Ausschusses vorbereitet hatte, erläuterte dazu, der Europarat habe in seiner Oviedo-Konvention klare Punkte gesetzt. Einer davon gebe an, dass es verboten sei, Embryonen für Forschungszwecke herzustellen. Da habe es Einigkeit gegeben. Ein zweiter Punkt besage, dass, wenn Embryonen zu Forschungszwecken in vitro benutzt würden, man so schonend wie möglich mit ihnen umgehen solle. Auch das sei in der Konvention geregelt, und wir haben es auch jetzt wieder in unsere Forderungen aufgenommen und formuliert. Wenn es um die Forschung an Embryonen gehe, müsse man wissen, dass es sehr viele eingefrorene oder wachsende Stammzellenkulturen gebe, die man zu stabilisieren versuche. Hier sei für die Forschung bereits eine große Menge von Substrat vorhanden. Daher

sei der Ausschuss nun der Meinung, dass viele Dinge noch nicht genutzt seien und es nicht notwendig sei, hier unnötig Tabus zu strapazieren. Tabus hätten eine Funktion in unserer Gesellschaft: Sie hielten die Gesellschaft zusammen und bildeten Grundwerte. Wer diese Grundwerte missbrauche oder sie außer Kraft setzen wolle, unterliege natürlich einem sehr hohen Rechtfertigungsdruck.

Mit der Aussprache über **die Abschaffung der Todesstrafe in den Beobachterstaaten des Europarates** knüpfte die Versammlung an die letzte Plenardebatte zu diesem Thema vor zwei Jahren und ihrem damaligen Beschluss an, den Dialog mit den betroffenen Ländern bzw. mit den Parlamenten und Regierungen dieser Länder zu finden. Die Botschaft des Europarates, dass die Todesstrafe gegen das oberste Grundprinzip des Rechtes auf Leben verstößt, sollte an diesen Stellen in Japan und den Vereinigten Staaten eingebracht und erreicht werden, dass zumindest die Hinrichtungen eingestellt und auf längere Sicht die Gesetze entsprechend angepasst würden. Die Berichterstatterin wies darauf hin, dass es im japanischen Parlament bereits eine Gruppierung zur Abschaffung der Todesstrafe gebe, die sich auch dafür einsetze, eine Diskussion in der Bevölkerung zu forcieren. In den Vereinigten Staaten gebe es bei den Abgeordneten keine oder wenig Bereitschaft, mit dem Europarat über die Abschaffung der Todesstrafe zu diskutieren. Nur dreizehn Bundesstaaten seien ohne Todesstrafe, und ein Bundesstaat habe zurzeit ein Moratorium für Hinrichtungen. Wichtig sei es deshalb, endlich den Brückenschlag zu schaffen und die Bereitschaft vor allem der US-amerikanischen Abgeordneten zu finden, überhaupt Gespräche mit Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu führen. Deshalb sei es nicht adäquat, derzeit bereits jetzt irgendwelche besondere Maßnahmen anzukündigen. Es müsse erst gegenseitiges Verständnis gefunden werden bevor über weitere Schritte gesprochen werden könne.

Vor diesem Hintergrund beschloss die Versammlung, den Dialog mit Parlamentariern aus Japan zu verstärken und mit Kollegen aus den Vereinigten Staaten nach Möglichkeit auf bundesstaatlicher und der föderalen Ebene fortzusetzen sowie die nächste Plenardebatte über das Thema spätestens in zwei Jahren anzuberaumen. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des zuständigen Ausschusses für Recht und Menschenrechte erläuterte der stellvertretende Leiter der deutschen Delegation, **Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU)**, diesen Verzicht auf die Androhung von Sanktionen: Das schwierige Thema verlange einen langen Atem und die Kraft, gelegentliche Enttäuschungen zu überwinden. Im Ausschuss habe man um die richtige Reaktion gerungen. Letztlich sei jedoch bei allen die Überzeugung vorhanden gewesen, dass es wenig weiterhelfe, den Dialog jetzt einfach abzubrechen und den Beobachterstatus infrage zu stellen.

An der Aussprache beteiligten sich auch zwei Parlamentarier aus Japan als Gastredner. Sie wiesen auf die Schwierigkeiten bei der Abschaffung der Todesstrafe in Japan hin, denn noch immer gebe es grundlegende öffentliche Unterstützung dafür, und 80 Prozent der Bevölkerung sprächen sich für die Beibehaltung der Todesstrafe aus. Dennoch habe die Parlamentarische Liga für die Abschaffung der Todesstrafe im japanischen Parlament inzwischen einen Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe erarbeitet. Die Liga fordere die Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Möglichkeit von Begnadigungen zur Vermeidung von Hinrichtungen. Es solle versucht werden, auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs eine Bewegung zur Unterstützung der Abschaffung ins Leben zu rufen.

An der Debatte über **die OECD und die Weltwirtschaft** beteiligten sich im Rahmen der Erweiterten Parlamentarischen Versammlung ebenfalls Abgeordnete aus Ländern, die nicht dem Europarat, aber der OECD angehören. Bericht und Entschließlung wurden erstmals von einem Parlamentarier aus einem Land mit Beobachterstatus in der Versammlung vorbereitet, einem kanadischen Abgeordneten. Die Parlamentarier zeigten sich besorgt über das langsame Wachstum der Weltwirtschaft, bei dem der OECD-Raum 2003 nur um 1,9 Prozent – ungefähr genauso viel wie 2002 – expandieren solle. Als Faktoren für diese Verlangsamung nannten die Abgeordneten die gebliebene Angst vor dem Terrorismus, den Krieg im Irak, den anhaltenden geopolitischen Spannungen wegen der Nuklearprogramme Nordkoreas und des Irans, dem geschwundenen Vertrauen in die internationale Regierungsführung, Schwierigkeiten beim Abschluss der Entwicklungsagenda von Doha der Welthandelsorganisation und der SARS-Epidemie. Die Erweiterte Versammlung betonte die Rolle der Parlamentarier bei der Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und forderte die OECD nachdrücklich auf, ihre Arbeit auf diesem Gebiet zu vertiefen. An die Regierungen der Mitgliedsländer richteten sich in diesem Zusammenhang die Forderungen, angemessene Mittel dafür bereitzustellen und den politischen Willen für eine Einigung über die Auswahl von Indikatoren aufzubringen, um Fortschritte in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – in der wirtschaftlichen, der sozialen und der Umweltdimension – zu erfassen.

In seiner **Ansprache** vor der Erweiterten Versammlung wies der **Generalsekretär der OECD, Donald Johnston,** darauf hin, dass einige Länder bei nachhaltiger Entwicklung von „Luxus“ sprächen. Nachhaltige Entwicklung müsse aber heute für die Regierungen und die OECD als Organisation eine Priorität sein. Die Bemühungen müssten sich darauf konzentrieren, das Verständnis zu verbessern für die zwischen den drei Dimensionen bestehenden gegenseitigen Beeinflussungen: Nachhaltige Entwicklung könne nur erreicht werden, wenn ein Mehr in einem Sektor nicht zu einem Weniger in den anderen führe.

In einer verbundenen Debatte beriet die Versammlung über **die gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik** und **die Integrationspolitik für Einwanderer in den Mitgliedstaaten des Europarates.** Der deutsche **Abg. Peter Götz (CDU/CSU)** begrüßte die gemeinsame Aussprache über beide Textentwürfe und bekräftigte, die Frage von Integration müsse die Grundlage jeder Einwanderungspolitik sein. Integration könne nur vor Ort, in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften erfolgen und erfolgreich sein. Es seien die Städte und Gemeinden, die zusammen mit ihren Bewohnern diese wichtige Aufgabe wahrnehmen müssten. Deshalb wäre es wünschenswert gewesen, die kommunalen Aspekten in den Beschlussempfehlungen stärker zu berücksichtigen.

Um die Integration von Migranten zu verbessern, forderten die Parlamentarier die Mitgliedsländer des Europarates vor allem dazu auf, Programme für Zuwanderer anzubieten, in denen diese Sprachunterricht erhielten, etwas über die Gepflogenheiten im Gastland lernen könnten und sich in Bezug auf Arbeit, Wohnung und Gesundheit beraten lassen könnten. Obwohl die Versammlung anerkannte, dass es große Unterschiede zwischen den verschiedenen Kategorien unter Zwang oder freiwillig eingereister Migranten gebe, vertrat sie die Auffassung, dass es eine gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik des Europarates geben solle. Allen Menschen im Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaats des Europarates sollten danach grundlegende Rechte und verfahrensrechtliche Garantien zustehen. Vor diesem Hintergrund forderten die Abgeordneten das Ministerkomitee des Europarates auf, einen Entwurf einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik zu erarbeiten und dabei die in der Empfehlung der Versammlung im Hinblick auf verschiedene relevante Aspekte vorgezeichneten Leitlinien zu beachten.

Sieben Jahre nach der Unterzeichnung der Charta von Ljubljana im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation, mit der sich 1996 alle Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet hatten, die Reform der Gesundheitsfürsorge in Europa entsprechend den in der Charta dargelegten Grundsätzen zu fördern, beriet die Versammlung nun über **die Reform der Gesundheitssysteme in Europa: Gerechtigkeit, Qualität und Effizienz miteinander in Einklang bringen.** Die Abgeordneten vertraten die Auffassung, dass das wichtigste Kriterium zur Beurteilung des Erfolgs einer Gesundheitsreform der tatsächliche Zugang zum Gesundheitswesen für alle ohne jede Diskriminierung sein sollte. Dem Ministerkomitee empfahlen die Abgeordneten in diesem Zusammenhang, Artikel 11 und 13 der Europäischen Sozialcharta im Hinblick auf eine Ausweitung des Geltungsbereichs zu überarbeiten. Um dem finanziellen Druck entgegenzuwirken, der mit der Bereitstellung einer universalen Gesundheitsversorgung und den steigenden Kosten in Verbindung mit der sekundären Gesundheitsversorgung verbunden sei, sollten die Mitgliedstaaten in Zukunft die Vorbeugung als eine unabhängige „vierte Säule“ neben der Akutversorgung, der langfristigen Versorgung und der Rehabilitation betrachten.

In seiner Rede für die Fraktion der Europäischen Volkspartei unterstrich **Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU)**, der Bericht stelle aus Sicht der Fraktion eine wertvolle Orientierungshilfe für alle dar, die sich in den Mitgliedsländern des Europarates mit der schwierigen Materie der Gesundheitskosten zu befassen hätten. Er hoffe, dass diese angebotene Beratung auch von allen angeommen werde.

Mit Blick auf die Allgemeine Erklärung der Interparlamentarischen Union über Demokratie, in der es heißt, die Verwirklichung der Demokratie setze eine echte Partnerschaft zwischen Männern und Frauen bei der Regelung der Angelegenheiten der Gesellschaft voraus, in der sie gleichberechtigt und sich jeweils ergänzend arbeiteten, wobei ihre Unterschiede beide Seiten bereicherten, berieten die Abgeordneten über **eine ausgewogene Geschlechtervertretung in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.** Sie bedauerten, dass nur knapp 20 Prozent der Parlamentarier der Europaratsversammlung weiblich seien. Um zu einer ausgewogeneren Vertretung zu kommen, forderten sie die nationalen Parlamente dazu auf, einen Anteil von wenigstens 30 Prozent Frauen in den nationalen Delegationen anzustreben. Vermieden werden solle die Aufstellung von Delegationen, in denen alle Mitglieder demselben Geschlecht angehörten, wie dies zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts im Mai 2003 bei den nationalen Delegationen aus Armenien, Irland, Malta, San Marino,

Slowenien und der Ukraine der Fall gewesen sei. In Zukunft sollen die von den nationalen Parlamenten vorgelegten Beglaubigungsschreiben deshalb auch unter Hinweis auf eine nicht ausgewogene Geschlechtervertretung angefochten werden können. Der Anteil von Parlamentarierinnen in der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates liegt in der laufenden 15. Wahlperiode bei 30,6 Prozent. Die Ausschüsse der Versammlung sollen zudem in Zukunft stärker darauf achten, mehr Frauen in den Vorsitz oder für Berichterstattungen zu wählen und sicherzustellen, dass die geschlechtsspezifische Ausgewogenheit auch in den Berichten selbst berücksichtigt wird.

Ursprünglich war auch eine Plenardebatte über den **Antrag Monacos zur Aufnahme in den Europarat** geplant. Seit 1951 konsultiert das Ministerkomitee, bevor es einen Staat gemäß Artikel 4 und 5 der Satzung einlädt, Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied des Europarates zu werden, oder ein Mitglied gemäß Artikel 8 zum Austritt auffordert, zunächst die Parlamentarische Versammlung. Auf Antrag des mitberatenden Ausschusses für Recht und Menschenrechte wurde die Aussprache jedoch zunächst vertagt, da der federführende Politische Ausschuss seine Stellungnahme so kurzfristig vorgelegt hatte, dass der mitberatende Rechtsausschuss nicht mehr ausreichend Zeit für die Beratung substantieller Änderungsanträge geblieben war, die jedoch nach Auffassung vieler Parlamentarier notwendig schienen. Die Bedenken bezogen sich insbesondere auf die Befugnisse des Parlaments und die Souveränität des Landes.

Vor diesem Hintergrund rief **der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenminister von Moldau, Nicolae Dudau,** die Versammlung im Rahmen seiner **Vorlage des Berichts des Ministerkomitees** dazu auf, den Aufnahmeantrag Monacos zügig zu prüfen, damit dem Land ein klares Signal gegeben werden könne, dass sich der Aufnahmeprozess dem Ende zuneige. Moldau plane, Vertreter aus Monaco bereits zur Teilnahme an der bevorstehenden 113. Tagung des Ministerkomitees Anfang November in Chisinau einzuladen. Das Ministerkomitee habe diesem Wunsch stattgegeben. Für bemerkenswert halte er vor allem die Verfassungsreform, die Monaco 2002 durchgeführt habe, und die gewachsenen Befugnisse des Nationalrates, die Reform des Wahlgesetzes und das Proporzelement sowie die Revision des französisch-mongegassischen Freundschaftsvertrages aus dem Jahr 1918. Es gebe allerdings noch offene Fragen, u. a. in Bezug auf die Reform der Gesetzgebung betreffend die Versammlungs- und die Medienfreiheit sowie die Revsion des Vertrags aus dem Jahr 1930 zwischen Frankreich und Monaco. Wichtig sei jedoch, dass die monegassischen Behörden gewillt seien, den Weg der Reformen weiterzuverfolgen, zum Wohl des Landes und zur Einhaltung der Standards des Europarates.

Am Rande der Tagung wurde auf Initiative eines polnischen Abgeordneten der EVP-Fraktion ein Antrag für eine Entschließung betreffend der **Einrichtung eines Zentrums des Gedenkens der Völker Europas unter der Schirmherrschaft des Europarates** eingebracht. Das Ministerkomitee des Europarates soll aufgefordert werden, ein Konzept für ein solches Zentrum unter der Schirmherrschaft des Europarates auszuarbeiten und möglichst bald einzurichten. Zuständig für die Berichterstattung und die Vorbereitung einer solchen Entschließung als Grundlage einer Plenardebatte im nächsten Jahr ist der Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen.

Berlin, im November 2003

Rudolf Bindig, MdB	**Eduard Lintner, MdB**
Leiter der Delegation	Stellvertretender Leiter der Delegation

Donnerstag, 25. September 2003

Tagesordnungspunkt

Gemeinsame Sitzung des Europäischen Parlamentes und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates: Der Aufbau eines Europas

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Ein zentrales Element eines vereinten Europas besteht zweifellos darin, dass sich seine Bürger frei bewegen können und dies so frei wie möglich, idealerweise ohne jegliche Grenzkontrollen und mit dem Recht, ihren Wohnort zu wählen. Selbstverständlich wissen wir alle, dass wir noch einen weiten Weg zu gehen haben, bevor dies möglich ist und dass viele Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Aber, wie ein deutsches Sprichwort sagt, auch der längste Weg beginnt mit einem ersten Schritt.

Ich meine, dass wir mit Stolz behaupten können, dass der Europarat auf diesem Weg bereits eine beachtliche Strecke zurückgelegt hat. Denken wir nur an die Europäische Menschenrechtskonvention, die heute bereits angesprochen wurde, und an ihre Zusatzprotokolle. Erinnern Sie sich auch, dass vieles davon in unseren Mitgliedstaaten zu direkt anwendbarem Recht geworden ist. Verständlicherweise ist die Europäische Union weit voraus, was diese Entwicklung in Richtung auf die Freizügigkeit der Bewegung betrifft, allen voran die Schengen-Staaten. Jedoch allein die Tatsache, dass der Europarat festlegt, dass seine Mitgliedstaaten die grundlegenden Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats, wie freie Wahlen, die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem gewählten Parlament, den Grundsatz der Gewaltenteilung sowie die Achtung der Grund- und Menschenrechte einführen und ständig respektieren müssen, trägt in großem Maße dazu bei, dass es zunehmend möglich ist, ohne die früher fast unüberwindlichen Hindernisse von einem Land in ein anderes zu reisen. Aus zahlreichen Gesprächen vor allem mit Mitgliedern der Parlamente der letzten zehn Staaten, die dem Europarat beitreten möchten, ist mir bekannt, wie wichtig jedem einzelnen diese neuen Freiheiten sind. Wir als Abgeordnete befinden uns häufig in einer privilegierten Position im Vergleich zu Bürgern, die als Touristen, Geschäftsleute oder aus privaten Gründen reisen, aber auch auf diesem Gebiet hat sich vieles erheblich verbessert, obgleich wir uns alle bewusst sind, dass sehr viel mehr nötig ist und erreicht werden muss.

Wenn wir auf diesem Weg fortfahren wollen, müssen wir die Kooperation und Harmonisierung in vielen wichtigen Politikbereichen verbessern und eng miteinander zusammenarbeiten. So ist es beispielsweise notwendig, geduldig und zielstrebig auf die Verringerung der sozialen Unterschiede in einem solchen Maße hinzuarbeiten, dass wirtschaftliche und soziale Probleme nicht mehr länger einen wirklichen Grund für die Menschen zur Auswanderung darstellen. Es versteht sich von selbst, dass Verfolgung, Folter, Korruption und noch viel mehr ebenfalls beseitigt werden müssen, da sie häufig der Grund dafür sind, weshalb Menschen, die von ihnen betroffen sind, aus ihrem Land fliehen. Was die interne Sicherheit angeht, so müssen wir eng und wirksam zusammenarbeiten unter Wahrung der unerlässlichen rechtlichen Normen, da mangelnde Sicherheit vor Kriminalität oder Gewalt die Menschen ebenfalls dazu zwingt, ihre Heimat zu verlassen. Dasselbe gilt umso mehr für Terrorismus und Bürgerkriegssituationen. Der Europarat, der heute fast ganz Europa umfasst, hat durch Empfehlungen oder Übereinkommen Normen geschaffen oder festgelegt, deren Einhaltung eine wichtige Voraussetzung für die Herbeiführung der Freiheiten ist, die wir unter unseren Mitgliedstaaten verwirklichen wollen. Ein Modell für den zukünftigen Weg könnten beispielsweise die Vereinbarungen zwischen den Schengen-Staaten sein, die die Freizügigkeit der Bewegung innerhalb des Schengen-Gebiets möglich gemacht haben durch die Durchführung effektiver Kontrollen an ihren Außengrenzen. Auf diese Weise können wir nach und nach näherrücken, um das Ziel zu erreichen, die Visa-Erfordernis für Reisen innerhalb der europäischen Staaten überflüssig zu machen. Erst letzte Woche prüfte der Rechtsausschuss diese Beurteilung auf seiner Sitzung in Edinburgh auf der Grundlage eines Berichts unseres Kollegen Herrn Shybko und gelangte zu der Auffassung, dass sie korrekt sei. Wie bei zahlreichen Gelegenheiten betont wurde, ist es auch für die EU selbst wichtig, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten und somit zur Gewährleistung der einheitlichen und konsequenten Anwendung und Auslegung dieses wichtigen Vertrags beizutragen.

Wir alle, das heißt alle, die wir in verschiedenen Funktionen für zahlreiche europäische Organe arbeiten, engagieren uns für den Aufbau des Hauses dieses einen Europas – unseres Europas, und der Europarat und das Europäische Parlament sind besonders wichtige Architekten, was dieses Projekt betrifft. Ich denke, dass ich stellvertretend für alle von uns sagen kann, dass wir uns dieser Verantwortung sehr bewusst sind und uns der Verwirklichung dieses Ziels zutiefst verpflichtet fühlen.

Gemeinsame Präsidialerklärung

betr.: Ein Europa aufbauen

Auswirkung des zukünftigen Verfassungsvertrages auf die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat und auf das Konzept eines erweiterten Europas, auf Freizügigkeit, Migration und Grenzkontrolle

Der Präsident des Europäischen Parlamentes und der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:

bekunden das Eintreten des Europäischen Parlamentes und der Parlamentarischen Versammlung für einen gemeinsamen europäischen Ansatz bei Fragen, die alle Bürger Europas unmittelbar betreffen ebenso wie die gemeinsamen europäischen Werte und Prinzipien;

weisen darauf hin, dass es in Bezug auf die Werte Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit nur ein Europa geben darf und dass die Europäische Union und der Rat eine gemeinsame Verantwortung für den Aufbau eines solchen Europas tragen auf der Grundlage einer einheitlichen Beachtung der gemeinsamen Werte und Prinzipien;

bekräftigen vor dem Hintergrund des bevorstehenden Beitritts zehn neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union ihre Bereitschaft, bei der Gestaltung einer Strategie für ein erweitertes Europa zusammenzuarbeiten. Diese Strategie sollte sich auf alle europäischen Staaten erstrecken, die diese gemeinsamen Werte und Prinzipien teilen und sollte

dazu beitragen, eine regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration zu entwickeln, soweit diese zu einer förderlichen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung, zu Stabilität und dem Abbau von Armut und sozialen Trennlinien in Europa beitragen kann;

weisen erneut nachdrücklich darauf hin, dass eine solche Zusammenarbeit und Integration ergänzend zu den bestehenden Aktivitäten des Europarates sein sollte und die bereits auf gesamteuropäischer Ebene existierenden Programme, Mechanismen und Institutionen umfassend nutzen sollte;

Über den Verfassungsvertrag und das erweiterte Europa

begrüßen den erfolgreichen Abschluss der Arbeit des Konvents über die Zukunft Europas und vertreten die Ansicht, dass der Vertragsentwurf zur Schaffung einer europäischen Verfassung die ausschließliche Basis für die Arbeit der Regierungskonferenz bilden muss;

bekräftigen die Unterstützung des Konvents für den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention;

unterstreichen, wie wichtig es ist, den offeneren, pluralistischen und auf Übereinstimmung ausgerichteten Geist des Konvents in die Regierungskonferenz zu übertragen und fordern eine fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamentariern und den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die sich am Konvent beteiligt haben, im Rahmen der Regierungskonferenz;

fordern einen neuen und umfassenden regionalen Ansatz bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den europäischen Staaten, die keine Mitglieder der Europäischen Union sind, der dazu beitragen könnte, Frieden zu erhalten und zu fördern und Stabilität und Sicherheit im gesamten erweiterten Europa und damit letztlich die Entstehung einer verbesserten weltweiten Regierungsführung zu fördern;

kommen überein, dass die Möglichkeiten zur Stärkung der Beziehungen zu den neuen Nachbarn der erweiterten Europäischen Union die unterschiedlich gearteten Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den beteiligten Ländern berücksichtigen müssen sowie die Einhaltung der von ihnen als Mitglieder des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen;

fordern eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem erweiterten Europa, insbesondere in den Bereichen Handel und Märkte, Währungssysteme, sektorale Politiken (wissenschaftliche Forschung, Umwelt, Transport, Energie, Bildung und Kultur), Justiz und Innenpolitik sowie Außen- und Sicherheitspolitik. Eine entsprechende derartige Zusammenarbeit sollte nicht zu Überschneidungen mit bestehenden Aktivitäten im Rahmen des Europarates führen, sondern diese Aktivitäten eher verstärken und ergänzen;

ermutigen die Beteiligung von Nicht-EU-Staaten in Gremien der Europäischen Union, wie der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, dem Europäischen Netzwerk gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, und fordern – soweit es möglich ist – eine verstärkte Zusammenarbeit dieser Organe mit ihren Counterparts auf gesamteuropäischer Ebene.

Über Freizügigkeit, Migration und Grenzkontrolle

bekräftigen die Notwendigkeit, einen umfassenden und kohärenten Ansatz bei einer gemeinsamen EU-Politik in Bezug auf Asyl und Migration aufrechtzuerhalten, der der erweiterten europäischen Dimension und den in den Instrumenten des Europarates, insbesondere den in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Menschenrechtsstandards, Rechnung trägt;

betonen, dass die wirksame Verwaltung der Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit einem kohärenten und strukturierten Gemeinschaftsrahmen und -verfahren erfolgen sollte in Zusammenarbeit mit den europäischen Grenzstaaten der erweiterten Europäischen Union unter gleichzeitiger Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse der neuen Mitgliedstaaten;

vertreten die Auffassung, dass die Einbeziehung von Migrationsfragen in die EU-Beziehungen zu Drittstaaten ein wichtiger Teil eines ausgewogenen Ansatzes zur Verbesserung der Bewältigung der Migration ist und unterstreichen die Notwendigkeit einer Koordinierung der diesbezüglichen Politik mit den benachbarten Staaten sowie auf gesamteuropäischer Ebene;

begrüßen

– die Ausarbeitung einer erweiterten Vereinbarung zur Schaffung einer „Europäischen Beobachtungsstelle für Migration“, basierend auf gemeinsamen Anstrengungen der Europäischen Union und des Europarates, einschließlich ihrer parlamentarischen Vertretungen, die auch nichteuropäischen Staaten offensteht;
– die Tatsache, dass die Europäische Kommission einen Jahresbericht über Migration und Integration in Europa vorlegen wird, einschließlich EU-weiter Migrationsdaten, und fordern die Kommission auf, vorbildliche Praktiken in Bezug auf Einwanderungs- und Integrationspolitiken auf gesamteuropäischer Ebene in den Vordergrund zu stellen;
– die Arbeiten an einem Übereinkommen des Europarates über „Menschenhandel“ mit dem Ziel, eine gemeinsame europäische Beobachtungsstelle über Menschenhandel einzurichten und fordern die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre uneingeschränkte Unterstützung für diese wichtige Initiative zur Verfügung zu stellen.

Der Präsident des Europäischen Parlaments und der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

begrüßen ferner die „Charta der Europäischen Politischen Parteien für eine Nichtrassistische Gesellschaft“ und ermutigen die politischen Parteien in der EU und in den Mitgliedstaaten des Europarates, diese Charta zu unterzeichnen;

äußern ihre Befriedigung in Bezug auf die interparlamentarische Zusammenarbeit bei der Wahlbeobachtung und damit verbundene Angelegenheiten zwischen dem Europäischen Parlament, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und verleihen ihrem Wunsche Ausdruck, die interparlamentarische Zusammenarbeit bei jeder zukünftigen

Wahlbeobachtung weiter zu verstärken auf dem Wege über eine Grundsatzvereinbarung zwischen den betroffenen Parteien;

fordern eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den drei parlamentarischen Institutionen und dem Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) im Bereich der Wahlbeobachtung;

fordern den Europarat und die Europäische Union auf, alle nur möglichen Synergien zu nutzen zur Verbesserung der Komplementarität ihrer Aktivitäten und zur Vermeidung von Arbeitsüberschneidungen, um einen größtmöglichen Nutzen für alle Staaten in einem erweiterten Europa sicherzustellen.

Montag, 29. September 2003

Tagesordnungspunkt

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

(Drucksache 9927)

Berichterstatter:
Abg. Murat Mercan (Türkei)

(Themen: die gemeinsame Sitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates mit dem Europäischen Parlament – Besuch einer Delegationen in Aserbaidschan und Georgien im Vorfeld der Wahlen – Wahlen in Tschetschenien – Änderung der Verfassung in Liechtenstein – die Ermordung der schwedischen Außenministerin und die Frage nach der Sicherheit von Politikern in der Öffentlichkeit – der transatlantische Dialog der Parlamentarischen Versammlung – die Lage in Zypern – Sanktionen gegen Mitgliedstaaten bei Nichteinhaltung von Menschenrechten)

Tagesordnungspunkt

Die Bedrohung der Demokratie in Europa durch extremistische Parteien und Bewegungen

(Drucksache 9890)

Berichterstatterin:
Abg. Mirjana Feric-Vaè (Kroatien)

in verbundener Debatte mit

Rassistische, fremdenfeindliche und intolerante Äußerungen in der Politik

(Drucksache 9904)

Berichterstatter:
Abg. Kevin McNamara (Vereinigtes Königreich)

Abg. **Peter Götz** (CDU/CSU): Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, meine Damen und Herren,

es ist außerordentlich zu begrüßen, dass wir uns im Europarat mit den Bedrohungen der Demokratie durch extremistische Parteien und Bewegungen befassen. Die Berichte sind dafür eine ausgezeichnete Grundlage.

Die Bekämpfung des politischen Extremismus, ganz gleich, ob von rechts oder von links, ganz gleich, ob aus religiösen oder aus anderen ideologischen Gründen gespeist, muss für die Völkergemeinschaft höchste Priorität haben. Nach meinem Verständnis ist dies keine Einschränkung der Meinungsfreiheit. Politischer Extremismus ist eine Kampfansage gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung und damit eine zentrale Herausforderung für unsere Demokratie. Wir müssen uns in unseren Ländern intensiver als bisher mit den Ursachen, mit den Motiven von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewaltbereitschaft beschäftigen. Wir brauchen auch Hilfsangebote, vor allem für gefährdete Kinder und Jugendliche, denn sehr viele Mitglieder der extremistischen Gewaltszene sind noch jung. Gleichzeitig brauchen wir aber auch eine schnelle und konsequente staatliche Reaktion auf Straftaten. Und, meine Damen und Herren, wir brauchen vor allem eine Kultur der Toleranz, der Akzeptanz auch desjenigen, der anders ist. Wir brauchen eine Stärkung der Erziehungskraft der Familie ebenso wie der schulischen Erziehungsaufgabe, sehr wohl wissend, dass die Schule nicht die Reparaturwerkstatt für Versäumnisse in Familie, Gesellschaft und Politik sein kann. Kurzum, wir brauchen einen neuen ethischen Kodex, nach dem junge Menschen zu demokratischen Bürgern erzogen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich noch einen Aspekt ansprechen, der mir sehr wichtig erscheint, wenn wir über Extremismus reden. Politischer oder religiöser Extremismus und internationaler Terrorismus sind sehr oft miteinander verknüpft. Deshalb ist die Bekämpfung von extremistischen Organisationen auf nationaler Ebene das eine; Erfolge aber gibt es nur, wenn wir auch auf internationaler Ebene die Zusammenarbeit weiter ausbauen. Dazu gehört auch die Entwicklungspolitik. Sie ist unverzichtbar im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und Extremismus, denn nur mit einer guten Zusammenarbeit in der Entwicklung kann der Nährboden für Terroristen, Extremisten und ihrer Anhänger in den Entwicklungsländern beseitigt werden. Dies erfordert ein zielgerechtes und effizientes strategisches Vorgehen, aber es erfordert auch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Ich sage dies auch in einer Zeit, in der staatliche Gelder alles andere als üppig zur Verfügung stehen. Schließlich brauchen wir insgesamt eine bessere Verzahnung der Entwicklungspolitik mit der Sicherheits-, der Außen- und der Außenwirtschaftspolitik.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Extremismus und Terrorismus dürfen nicht zur Normalität werden. Die parlamentarische Versammlung des Europarates und wir alle können dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Herzlichen Dank.

Entschließung 1344 (2003)*

betr.: Die Bedrohung der Demokratie in Europa durch extremistische Parteien und Bewegungen

(Drucksache 9890)

1. Die Parlamentarische Versammlung zeigt sich weiterhin besorgt über das Wiederaufleben extremistischer

* Debatte der Versammlung am 29. September 2003 (26. Sitzung) (Siehe Dok. 9890, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau Feric-Vaè). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. September 2003 (26. Sitzung).

Bewegungen und Parteien in Europa und ist der Auffassung, dass kein Mitgliedstaat gegenüber der inneren Bedrohung immun ist, die dieser Extremismus für die Demokratie bedeutet.

2. Heute tendiert der Extremismus zur Ausbreitung über den gesamten europäischen Kontinent. In Westeuropa haben die extremistischen Parteien und Bewegungen beachtliche Wahlergebnisse erzielt. In anderen Mitgliedstaaten des Europarates hat der politische Extremismus ebenfalls deutlich um sich gegriffen. Diese Entwicklung sollte alle Mitgliedstaaten des Europarates dazu anhalten, die Bedrohung der Grundwerte, die der Europarat zu bewahren gedenkt, einer Bewertung zu unterziehen.

3. Extremismus jeder Art ist eine Form politischer Tätigkeit, die sich offen oder verdeckt gegen die Grundsätze der parlamentarischen Demokratie wendet und ihre Ideologie sowie ihre politische Praxis und ihr Verhalten sehr oft auf Intoleranz, Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Ultranationalismus gründet.

4. Die Versammlung stellt fest, dass einige extremistische Bewegungen eine Rechtfertigung für ihr Handeln in der Religion finden. Diese Tendenz ist doppelt gefährlich: Zum einen wird Intoleranz, religiösem Fanatismus und Fundamentalismus Vorschub geleistet, und zum anderen werden dabei ganze Glaubensgemeinschaften wegen Personen isoliert, die die universellen Werte der Religion missbrauchen.

5. Der Extremismus nährt sich aus sozialer Unzufriedenheit und schlägt angesichts der Ängste und Unsicherheit bestimmter gesellschaftlicher Gruppierungen vor dem Hintergrund der unsere Gesellschaften bedrängenden Veränderungen simple, stereotype Lösungen vor. Er lastet die Verantwortung für diese Schwierigkeiten der Unfähigkeit der repräsentativen Demokratie, den Herausforderungen der heutigen Welt zu begegnen und dem Unvermögen der gewählten Vertreter und Institutionen an, den Erwartungen der Bürger gerecht zu werden, oder aber er bezeichnet einen bestimmten Teil der Bevölkerung als verantwortlich oder als potenzielle Bedrohung.

6. Extremistische Parteien und Bewegungen sind oft stark hierarchisch aufgebaute Oligarchien, die intern keine demokratischen Grundsätze anwenden. Die Einheit der Gruppe wird durch ihre Ausgrenzungsideologie, ihren populistischen, vereinfachenden Diskurs und die Vorrangstellung ihres Führers gestärkt.

7. Der Extremismus bedeutet eine Gefahr für alle demokratischen Staaten, da der mit ihm verbundene Fanatismus als Vorwand für die Anwendung und Rechtfertigung von Gewalt dienen kann. Auch wenn er Gewalt nicht direkt befürwortet, erzeugt er doch ein Klima, das zunehmender Gewalt Vorschub leistet. Er stellte zugleich eine direkte Bedrohung dar, da er die demokratische verfassungsmäßige Ordnung und die durch die Verfassung garantierten Freiheiten gefährdet und bedeutet eine indirekte Bedrohung, weil er das politische Leben vergiften kann. Die traditionellen politischen Parteien können versucht sein, die den extremistischen Parteien eigenen Themen und ihre Demagogie zu übernehmen, um deren wachsender Popularität bei den Wählern zu begegnen.

8. Die Versammlung ist sich bewusst, dass gegen den Extremismus kämpfende Demokratien sich einem Dilemma gegenübersehen, da sie zum einen die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gewährleisten und die Existenz und die politische Vertretung aller politischen Gruppierungen sichern müssen und zum anderen sich zu verteidigen und Schutzmaßnahmen gegen die Tätigkeit einiger extremistischer Gruppen zu ergreifen haben, die die Grundsätze der Demokratie und die Menschenrechte mit Füßen treten.

9. Unter Verweis auf die Empfehlung 1438 (2000) zu der Bedrohung der Demokratie durch extremistische Parteien und Bewegungen in Europa und die Entschließung 1308 (2002) zu Einschränkungen für politische Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarates bleibt die Versammlung bei ihrer Überzeugung, dass die Regierungen eine Bewertung des Extremismus als normale Erscheinung nicht zulassen dürfen und seinen Auswirkungen dadurch entgegenwirken müssen, dass sie geeignete politische und administrative Maßnahmen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auf der Grundlage der Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte anwenden oder, wenn diese noch nicht bestehen, entsprechende Maßnahmen verabschieden. In diesem Zusammenhang stellt die Versammlung fest, dass die historische Entwicklung der verschiedenen Länder und ihre unterschiedlichen Kriterien für Toleranz sie jeweils verschiedene Strafen für vergleichbare Taten verhängen lassen.

10. Die Versammlung ist jedoch der Auffassung, dass diese restriktiven Maßnahmen nur geeignet sind, den Extremismus bei der Wurzel zu packen, wenn sie von der Öffentlichkeit mitgetragen und durch ergänzende Schritte in Bezug auf die politische Ethik oder im Bereich der Erziehung oder der Aufklärung flankiert werden.

11. Sie hält fest, dass die Zivilgesellschaft ein entscheidendes Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft darstellt. Sie erweist sich bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratie oft als wichtiger Verbündeter. Die Staaten haben die Organisationen der Zivilgesellschaft darum als Partner zu betrachten und ihnen durch Unterstützung ihrer Aktivitäten dabei zu helfen, sich als solche zu etablieren.

12. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Regeln und Prinzipien, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und den allgemeinen politischen Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), insbesondere der im Dezember 2002 angenommenen Empfehlung Nr. 7 über die nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung, verankert sind, grundlegende Dokumente darstellen, von denen sich die Mitgliedstaaten bei ihren Strategien zur Bekämpfung des Extremismus leiten lassen sollten.

13. Die Versammlung bittet darum die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates,

a. in ihrer Gesetzgebung zur Bekämpfung des Extremismus die Möglichkeit einer Beschränkung der Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit vorzusehen. Derartige Maßnahmen müssen allerdings den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention genügen;

b. folgende Maßnahmen zu ergreifen oder einzuführen, wenn sie noch nicht bestehen:

   – Verhängung wirksamer Strafen, wenn extremistische Parteien oder ihre Mitglieder nachweislich Schäden verursacht haben;

   – Anwendung verhältnismäßiger und abschreckender Strafen für öffentliche Anstachelung zu Gewalt, Rassendiskriminierung und Intoleranz;

   – Aussetzung oder Streichung der Zahlung öffentlicher Gelder an den Extremismus fördernde Organisationen;

   – Auflösung extremistischer Parteien und Bewegungen, die allerdings stets als außergewöhnliche Maßnahme betrachtet werden sollte. Sie ist gerechtfertigt bei einer Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung eines Landes und sollte stets auf dem Boden der Verfassung und der Gesetzgebung dieses Landes erfolgen.

c. die Neubildung aufgelöster Parteien oder Bewegungen in anderer Form oder unter anderem Namen zu überwachen und gegebenenfalls zu verhindern;

d. die politischen Parteien zur Erarbeitung eines neuen ethischen Kodex anzuhalten, nach dem sie ihre Programme und Aktivitäten auf die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten stützen, politische Bündnisse mit extremistischen Parteien ausschließen, die Bestimmungen über die Transparenz der Parteienfinanzierung gegebenenfalls verschärfen und für die öffentliche Besorgnis erregende soziale und wirtschaftliche Probleme einleuchtende Lösungen vorschlagen;

e. Lehrpläne für eine Erziehung zu demokratischen Bürgern auf der Grundlage der Rechte und Pflichten der Bürger, der gesellschaftlichen Toleranz und der Achtung vor dem Anderen auszuarbeiten. Erziehung und Schulung sind die grundlegendsten und dauerhaftesten Methoden zur Bewahrung der Menschen vor diskriminierenden und extremistischen Ideologien;

f. Aufklärungskampagnen zu fördern, die den Bürgern die schädlichen Folgen des politischen Extremismus für die Demokratie vor Augen führen;

g. für die Zivilgesellschaft einzutreten, die im Prozess der Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts eine Schlüsselrolle spielt, um so alle Formen des Extremismus und der Intoleranz zu überwinden;

h. einzelstaatliche Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen sowie eine engere internationale Zusammenarbeit einzuführen, um jeder Verbreitung extremistischer Ideologien durch neue Informationstechnologien entgegen

i. die Arbeit der ECRI zu unterstützen, deren Aufgabe in der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz im gesamten Europa besteht und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten auf deren Empfehlungen praktische Schritte folgen lassen.

Entschließung 1345 (2003)*

betr.: **Rassistische, fremdenfeindliche und intolerante Äußerungen in der Politik**

(Drucksache 9904)

1. Die Wähler aller souveränen Staaten haben das Recht, ihre politischen Vertreter in freien und fairen Wahlen zu wählen. Die Versammlung beobachtet jedoch, dass dieser Grundsatz weder für sich allein steht noch absolut ist, sondern dass er die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und den nichtdiskrimierenden Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten impliziert und voraussetzt.

2. Der Europarat ist eine Organisation, die sich der Unterstützung und Förderung dieser drei Säulen als gemeinsame Grundlagen für Freiheit, Gerechtigkeit und Sicherheit verschrieben hat. Eine Mitgliedschaft setzt voraus, dass Staaten Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung aller miteinander verbundenen und wechselseitig voneinander abhängigen grundlegenden Prinzipien der Organisation ergreifen müssen. Demokratie ist unvollständig und Rechtsstaatlichkeit ineffektiv, wenn die Menschenrechte nicht für alle gleichermaßen und universal geschützt werden. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf Artikel 3 der Satzung des Europarates.

3. Die Versammlung verweist ebenfalls auf Artikel 13 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in denen festgelegt wird, dass die Staaten wirksame Vorkehrungen zum Schutze vor Verletzungen der Rechte und Freiheiten gewährleisten und die Ausübung der geschützten Rechte und Freiheiten ohne jegliche Diskriminierung sicherstellen müssen. Die Versammlung verweist ferner auf Zusatzprotokoll Nr. 12, das fordert, dass der Genuss aller gesetzlich verankerten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung sichergestellt werden muss, sowie auf Artikel 17, der verbietet, die Konvention dahin auszulegen, dass sie auf weiter gehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

4. Die Versammlung ist selbst ein Organ, das sich aus demokratisch gewählten nationalen Vertretern zusammensetzt, und ist als solche äußerst und unmittelbar besorgt

* Debatte der Versammlung am 29. September 2003 (26. Sitzung) (Siehe Dok. 9904, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr McNamara). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. September 2003 (26. Sitzung).

um die Erhaltung und Förderung der politischen Freiheiten und des Pluralismus. Sie unterstützt daher uneingeschränkt den umfassenden Schutz der in Artikel 10 und 11 der EMRK vorgesehenen Rechte betreffend die freie Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, ohne die eine pluralistische demokratische politische Aktivität unmöglich wäre.

5. Die Versammlung stellt jedoch fest, dass Artikel 10 und 11 keine absoluten Rechte sind, sondern qualifizierte Rechte, deren Genuss durch konkurrierende öffentliche Interessen eingeschränkt sein kann, zu denen die Verhütung der Störung der öffentlichen Ordnung, der Schutz der Moral und der Schutz der Rechte Anderer gehören. Dies ermöglicht insbesondere eine Einschränkung dieser Rechte und Grundfreiheiten, wenn sie auf eine solche Art und Weise ausgeübt werden, dass sie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Intoleranz verursachen, anregen, fördern, befürworten, ermutigen oder rechtfertigen. Die Versammlung verweist auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und nimmt mit Anerkennung die in dieser Hinsicht von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) mit ihren „Leitlinien zum Verbot und zur Auflösung politischer Parteien und analoge Maßnahmen“[1] sowie die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) mit ihrer allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 7 zur nationalen Gesetzgebung hinsichtlich der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit[2] gegebenen Orientierungen zur Kenntnis.

6. Die Versammlung verweist ebenfalls auf das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über Cyberkriminalität aus dem Jahr 2003 betreffend die strafrechtliche Verfolgung von rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen, die mittels Computernetzen begangen werden, sowie auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1995 zur Beseitigung jeder Form von rassischer Diskriminierung (CERD).

7. Die Versammlung nimmt insbesondere die unschätzbare Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zur Kenntnis und unterstützt diese nachdrücklich. Die Versammlung nimmt ebenfalls mit Genugtuung die ergänzende Arbeit der Stelle der Europäischen Union zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zur Kenntnis. Die Versammlung verweist auf die Arbeit der Europäischen Konferenz gegen Rassismus vom Oktober 2000, insbesondere ihre Schlussfolgerungen und ihren Bericht.

8. Die Versammlung verweist auf ihre frühere Arbeit, insbesondere die Empfehlungen 1222 (1993) und 1275 (1995) betr. die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz sowie 1438 (2000) betr. die Bedrohungen für die Demokratie durch extremistische Parteien und Bewegungen in Europa, Empfehlung 1543 (2001) betr. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Cyberspace sowie Entschließung 1308 (2002) betr. Beschränkungen für politische Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarates. Die Versammlung verweist ebenfalls auf die Arbeit des Europäischen Parlaments im Hinblick auf Rassismus, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere seine Berichte zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in der Europäischen Union und den Beitrittsstaaten. Sie verweist außerdem auf die Stellungnahmen der VN-Menschenrechtskommission in ihren Entschließungen 2002/39 und 2001/15 sowie der VN-Generalversammlung in ihrer Entschließung 55/82 und des Generalsekretärs der VN in seiner Mitteilung A/53/269.

9. Die Versammlung nimmt die Charta der europäischen politischen Parteien für eine nichtrassistische Gesellschaft zur Kenntnis[3]. Die Versammlung ermutigt nachdrücklich die Ausweitung der Anwendung dieses Instruments in Europa. Sie unterstützt voll und ganz die Einrichtung eines ständigen Gremiums, in dem alle politischen Parteien aus Europa vertreten sind, zur Überwachung der Umsetzung der Charta und ist der Auffassung, dass eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament äußerst wünschenswert wäre.

10. Die Versammlung erkennt an, dass Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in politischen Äußerungen aus allen Teilen des politischen Spektrums kommen, eine Vielzahl von Formen annehmen und von unterschiedlicher Schwere sind. Folglich empfiehlt die Versammlung eine Reihe schrittweiser Maßnahmen zur umfassenden Auseinandersetzung mit und Bewältigung der Komplexität der Situation.

11. Die Versammlung empfiehlt den politischen Parteien in allen Mitgliedstaaten des Europarates, die Charta der europäischen politischen Parteien für eine nichtrassistische Gesellschaft zu unterzeichnen, ihre Bestimmungen vollständig und effektiv umzusetzen und bei der Einrichtung des für sie vorgesehenen Überwachungsgremiums und dessen nachfolgenden Aktivitäten zusammenzuarbeiten.

12. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten ferner,

    i. unverzüglich das Protokoll Nr. 12 zur EMRK vorbehaltlos zu ratifizieren und vollständig umzusetzen;

    ii. sicherzustellen, dass im Falle von Vorfällen und Verhaltensmustern politischer Äußerungen mit rassistischem, fremdenfeindlichem und intolerantem Hintergrund auf politischer Ebene alle geeigneten Maßnahmen ergriffen und wirksam umgesetzt werden können, z. B. die zeitweilige Suspendierung von einzelnen Politikern, die politische oder öffentliche Ämter innehaben, von einem solchen Amt oder, in besonders schwerwiegenden Fällen, ihre Amtsenthebung;

    iii. zu gewährleisten, dass die Strafgesetzgebung eine entsprechende Skala von Straftatbeständen und Sanktionen vorsieht, die uneingeschränkt umgesetzt werden, insbesondere ohne Unterscheidung

[1] Dokument CDL-INF (2000) 1
[2] siehe www.coe.int/T/E/human rights/Ecri/1-ECRI
[3] siehe www.eumc.eu.int

oder Zögern im Hinblick auf Politiker und politische Parteien. Ihr öffentliches Ansehen, ihre einflussreiche Stellung und ihr bevorzugter Status müssten Anlass für sie sein, diesbezüglich ein hohes Verantwortungsgefühl und ein Pflichtbewusstsein unter Beweis zu stellen, was daher auch verschärfte Strafen ihnen gegenüber rechtfertigen würde;

iv. Strafrechtsverfahren für die Suspendierung, das Verbot oder die Auflösung politischer Gruppen und Parteien als letztes Mittel bei außergewöhnlich gravierenden Fällen von rassistischen, fremdenfeindlichen oder intoleranten Äußerungen vorzusehen. Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu achten und ihre Anwendung im Rahmen von Verfahren, die einen fairen Prozess und wirksamen Schutz vor Willkür bieten, unter voller Wahrung der Rechte und Freiheiten der EMRK im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes und den Leitlinien der Venedig-Kommission;

v. sofern sie dies noch nicht getan haben, das CERD zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorbehaltlos zu ratifizieren und vollständig umzusetzen;

vi. die Bestimmungen der allgemeinen politischen Empfehlungen von ECRI vollständig und unverzüglich umzusetzen, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Empfehlung Nr. 7, und die Stellungnahmen von ECRI in den Länderberichten zur Kenntnis zu nehmen.

Tagesordnungspunkt

Die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

(Drucksache 9852)

Berichterstatter:
Abg. Hanne Severinsen (Dänemark),
Abg. Renate Wohlwend (Liechtenstein)

Entschließung 1346 (2003)*

betr.: Die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

(Drucksache 9852)

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließungen 1179 (1999), 1194 (1999), 1239 (2001), 1244 (2001) und insbesondere auf die von der Versammlung am 27. September 2001 verabschiedete Entschließung 1262 (2001) über die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen.

2. In Bezug auf die Landesgesetze und die Umsetzung der Reformen stellt die Versammlung mit Freude fest, dass:

   i. das Gesetz über das Gerichtswesen vom Parlament (der Rada) am 7. Februar 2002 verabschiedet wurde und am 1. Juni 2002 in Kraft trat;

   ii. das Bürgerliche Gesetzbuch schließlich am 16. Januar 2003 durch die Rada verabschiedet und am 3. März 2003 vom Präsidenten unterzeichnet wurde. Es wird am 1. Januar 2004 in Kraft treten;

   iii. ein neues Gesetz über die Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen am 15. Mai 2003 von der Rada verabschiedet wurde;

   iv. die Zivilprozessordnung der Ukraine in der ersten Lesung verabschiedet wurde mit guten Aussichten auf eine abschließende Verabschiedung in absehbarer Zeit;

   v. die Ukraine Fortschritte gemacht hat bei der Reform des Gerichtssystems, insbesondere mit der Schaffung des Appelationsgerichtes, dem Oberverwaltungsgericht der Ukraine und der staatlichen Gerichtsverwaltung im Rahmen von Gerichten der allgemeinen Rechtsprechung;

   vi. die Ukraine einer Reihe von wichtigen Rechtsinstrumenten des Europarates und insbesondere dem Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe sowie den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 zum Europäischen Übereinkommen zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe beigetreten ist.

3. In Bezug auf die übrigen Verpflichtungen in den Bereichen nationale Gesetzgebung und Umsetzung von Reformen fordert die Versammlung die ukrainischen Behörden nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, aber auch die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu verstärken, um eine völlige Übereinstimmung der ukrainischen Gesetze und Verfahren mit den Prinzipien und Standards der Organisation zu gewährleisten, insbesondere mit den in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Standards.

4. Die Versammlung erinnert die ukrainischen Behörden ferner an die Notwendigkeit, ihre in den Absätzen 12. v. und vii. der Stellungnahme Nr. 190 (1995) festgelegten Verpflichtungen zu beachten in Bezug auf den Beitritt der Ukraine zum Europarat und an die Notwendigkeit, die Grundsätze des Rahmenübereinkommens über den Schutz nationaler Minderheiten, der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung sowie der Empfehlung 1201 (1993) der Versammlung in das nationale Rechts- und Verwaltungssystem und insbesondere in die nationalen Rechts- und Verwaltungsverfahren aufzunehmen.

5. Die Versammlung erkennt an, dass die Reformen im Gesetzesbereich in vielen Bereichen vorangekommen sind, sie ist jedoch besorgt über die mangelnde Durchsetzung und verweist auf die Notwendigkeit einer sachgerechten Umsetzung der bestehenden Gesetze. Sie

* Debatte der Versammlung am 29. September 2003 (27. Sitzung) (Siehe Dok. 9852, Bericht des Ausschusses für die Überwachung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Koberichterstatterinnen: Frau Severinsen und Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. September 2003 (27. Sitzung).

äußert insbesondere ihre tiefe Besorgnis über die schleppenden Fortschritte der ukrainischen Behörden bei der Umsetzung der Prinzipien und Standards des Europarates, was sich widerspiegelt in:

i. fehlenden Fortschritten in Bezug darauf, dass diejenigen, die für die Ermordung eines Journalisten, Herrn Gongadse, verantwortlich sind, vor Gericht gebracht werden;

ii. unbedeutenden Fortschritten bei der Untersuchung eines Falles, in dem ein Parlamentsmitglied, Herr Yeliashkevich, eingeschüchtert und geschlagen wurde;

iii. der Verhängung unangemessener Strafen für Personen, die sich an der politischen Demonstration am 9. März 2001 beteiligt haben und noch immer inhaftiert sind und daher als politische Gefangene in der Ukraine angesehen werden könnten;

iv. der Praxis systematischer von höchster exekutiver Stelle an die Generalstaatsanwaltschaft erteilter Anweisungen in Bezug auf besondere Fälle strafrechtlicher Verfolgung und insbesondere in Bezug auf Journalisten;

v. zahlreichen Fällen einer strafrechtlichen Verfolgung von Richtern durch die Generalstaatsanwaltschaft, weil diese versucht haben, Urteile im Einklang mit dem Gesetz zu fällen;

vi. fehlendem Zugang für die im Parlament vertretenen politischen Kräfte der Opposition zu elektronischen Medien, insbesondere den staatlich kontrollierten elektronischen Medien;

vii. der anhaltenden Praxis, Journalisten eine bestimmte Art offiziell festgelegter Richtlinien bei der Berichterstattung aufzuerlegen (so genannte „temnyki“) als eine neugeschaffene Art von versteckter Zensur;

viii. der Tatsache, dass die jüngste Fassung einer Strafprozessordnung bei einer Reihe von Vorschriften unvereinbar ist mit den Standards des Europarates, wie mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Richterrecht des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes garantiert.

6. Daher fordert die Versammlung die ukrainischen Behörden nachdrücklich auf:

i. schnellstmöglich bei den Verpflichtungen der Ukraine die noch ausstehenden wichtigen Gesetze im Rechtsbereich endgültig zu verabschieden, insbesondere die Zivil- und Strafprozessordnung; in Bezug auf die Strafprozessordnung wird nachdrücklich empfohlen, sie auf der Grundlage der von den Sachverständigen des Europarates zuvor gezogenen Schlussfolgerungen auszuarbeiten;

ii. die Reform der Generalstaatsanwaltschaft im Einklang mit den Prinzipien und Normen des Europarates umfassend umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Gremien des Europarates den gemeinsamen Aktionsplan in Bezug auf die Reform der ukrainischen Staatsanwaltschaft umzusetzen;

iii. die uneingeschränkte Beachtung der Rechtsstaatlichkeit durch die staatlichen Organe sicherzustellen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter gegenüber der staatlichen Verwaltung und zur Wiederherstellung des Vertrauens der Bürger in das Justizwesen generell.

7. Die Versammlung stellt fest, dass auch wenn bei den Parlamentswahlen im März 2002 eine gewisse Verbesserung gegenüber früheren Wahlen festzustellen war, weiterhin mehrere gravierende Mängel bestehen und den demokratischen Konsultationsprozess stören. Sie ermutigt die Ukraine, demokratische Fortschritte dadurch zu zeigen, dass sie im nächsten Jahr eine demokratische und transparente Vorbereitung für freie und faire Präsidentschaftswahlen sicherstellt. In diesem Zusammenhang beschließt die Versammlung, eine Sondermission in die Ukraine zu entsenden zur Verfolgung der Vorbereitungen für die nächsten Präsidentschaftswahlen und erklärt ihre Bereitschaft, deren Durchführung zu beobachten.

8. In Bezug auf die Verhältnisse in den Gefängnissen im Land teilt die Versammlung die Besorgnisse des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und des ukrainischen Menschenrechtskommissars und bedauert ausbleibende Fortschritte in zahlreichen Bereichen, insbesondere hinsichtlich der Misshandlung von Personen, denen die Freiheit durch die Strafverfolgungsbehörden entzogen wurde, der Überbelegung sowohl in den Militärgefängnissen als auch den anderen Strafanstalten, ordnungswidriges Verhalten der Polizei gegenüber allen Häftlingen, schlechte Gesundheitsversorgung und unzureichende Finanzmittel. Ferner begrüßt die Versammlung es, dass die ukrainischen Behörden zugestimmt haben, alle nach seinen Besuchen in den Jahren 1998 bis 2000 erstellten und im Oktober 2002 veröffentlichten Berichte des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter in Bezug auf die Ukraine zu veröffentlichen. Sie fordert die ukrainischen Behörden auf:

i. die Übertragung des gesamten Strafvollzugssystems in die Zuständigkeit des Justizministeriums zu Ende zu führen sowie die Übertragung der Zuständigkeit für die verschiedenen Untersuchungshaftanstalten, die noch immer unter die Zuständigkeit des Innenministeriums oder der Sicherheitsdienste fallen, auf das Ministerium für den Strafvollzug im Einklang mit den Änderungen der entsprechenden von der Rada am 6. Februar 2003 verabschiedeten Gesetze;

ii. die Haftbedingungen im Land weiter zu verbessern und die Empfehlungen und Berichte des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter umzusetzen, die dieser nach seinen Besuchen in den Jahren 1998, 1999 und 2000 (veröffentlicht im Oktober 2002) erstellt hatte;

iii. Beschuldigungen der lesbischen und homosexuellen Gemeinschaft wegen Schikanierung durch die

Polizei zu untersuchen und ggf. disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Der Polizei sollte die Notwendigkeit klargemacht werden, dass die Rechte von lesbischen, homosexuellen, bisexuellen und transsexuellen Personen respektiert werden müssen, u. a. durch die Aufnahme sachdienlichen Materials in Ausbildungskurse und Dienstvorschriften der Polizei.

9. Die Versammlung fordert die ukrainischen Behörden auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Information durch ausländische Medien sicherzustellen.

10. In Bezug auf den Schutz des Status der Anwaltschaft stellt die Versammlung fest, dass eine der von der Ukraine eingegangenen Verpflichtungen, wonach eine professionelle Rechtsanwaltskammer eingerichtet werden soll, noch nicht erfüllt wurde. Sie ermutigt daher die ukrainischen Behörden, den Dialog mit den einschlägigen Diensten des Europarates in dieser Sache fortzusetzen.

11. Die Versammlung verurteilt die mehr als zahlreichen Akte von Gewalt gegenüber Journalisten (die spektakulärsten Fälle darunter waren die Ermordung von Georgi Gongadse im Jahre 2000 und von Ihor Alexandrow im Jahre 2001) und die niedrige Aufklärungsrate derartiger Verbrechen. Sie ist ebenfalls besorgt über den anhaltenden Missbrauch, besonders in den Provinzen, von Steuer-, Ordnungs- und Polizeibefugnissen zur Einschüchterung der regimekritischen Medien. Sie bekräftigt ihre Aufforderung an die ukrainischen Behörden, ihre Medienpolitik in einer Art und Weise zu gestalten, die auf überzeugende Weise die Beachtung der Meinungsfreiheit im Lande zum Ausdruck bringt. In dieser Hinsicht fordert sie die ukrainischen Behörden ebenfalls auf, der Opposition angemessenen Zugang zu staatlich kontrollierten nationalen und regionalen Fernsehsendern zu gewähren.

12. Die Versammlung ist besorgt über Versuche der Präsidialverwaltung, eine noch strengere Kontrolle über die staatlichen, von Oligarchen kontrollierten und unabhängigen Medien herzustellen. In diesem Zusammenhang begrüßt sie die von der Rada am 16. Januar 2003 verabschiedete Resolution über die politische Zensur in der Ukraine und insbesondere die von der Rada am 3. April 2003 verabschiedeten Gesetzesänderungen bezüglich einer Reihe von Gesetzen, die sich mit der Meinungsfreiheit befassen, weil diese Änderungen darauf abzielen, mit diesen Gesetzen einen verstärkten Schutz für Journalisten zu gewährleisten, insbesondere bei der Frage ihrer Haftung für die Verbreitung von Informationen und beim Zugang zu offiziellen Dokumenten. Sie äußert ihre nachdrückliche Hoffnung, dass diese Bestimmungen auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und kommunal) wirksam umgesetzt werden.

13. Die Versammlung stellt erfreut fest, dass die Ukraine einer der ersten Mitgliedstaaten des Europarates war, der damit einverstanden war, einen Bericht der Sachverständigen des Europarates über die Meinungs- und Informationsfreiheit in der Ukraine im Einklang mit der Empfehlung der Versammlung 1589 (2003) vom 28. Januar 2003 zu veröffentlichen.

14. Es ist von größter Bedeutung, ein faires und funktionierendes öffentliches Rundfunk- und Fernsehsystem in der Ukraine aufzubauen. In dieser Hinsicht begrüßt es die Versammlung, dass die Texte der folgenden Gesetzentwürfe dem Europarat vorgelegt wurden, um im Lichte der von den Sachverständigen des Europarates zuvor vorgelegten Empfehlungen überprüft zu werden: „über Fernsehen und Rundfunk“ (neue Fassung), „über Änderungen von Artikel 13 des ukrainischen Gesetzes „über Fernsehen und Rundfunk“, „über den Nationalen Rundfunk- und Fernsehrat der Ukraine“ (neue Fassung), „über Änderungen an bestimmten Gesetzen der Ukraine „über Fernsehen und Rundfunk“ (im Rahmen von rechtlichen Regelungen im Bereich Satelliten- und Kabelfernsehen und Rundfunk), „über die Printmedien in der Ukraine“, „über Änderungen an bestimmten Gesetzen der Ukraine“ (über die Verantwortlichkeit bei Gesetzesverletzungen in Bezug auf die Printmedien) und auch der Gesetzentwurf „über Änderungen an bestimmten Gesetzen der Ukraine“ (über den Schutz von Staatsgeheimnissen). Es ist unerlässlich, dass dieser Bereich – ganz entscheidend für die freie öffentliche Meinungsbildung – keinerlei politischer Einmischung unterliegt, insbesondere angesichts der im nächsten Jahr stattfindenden Präsidentschaftswahlen. Die Versammlung fordert die ukrainischen Behörden daher nachdrücklich auf, in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Gremien des Europarates, die von den Sachverständigen des Europarates vorgelegten Empfehlungen umzusetzen. Die Versammlung erwartet ferner, dass die Gesetze über die Information und die Printmedien, die derzeit von der Rada überprüft werden, dem Europarat vor der Verabschiedung zu gegebener Zeit zur Überprüfung vorgelegt werden.

15. Die Versammlung betont, dass während des Verfassungsüberprüfungsprozesses alle Bestimmungen der derzeitig gültigen Verfassung in der Ukraine streng beachtet werden sollten, insbesondere jene, die für das Verfahren einer Verfassungsänderung gelten. Sie fordert die ukrainischen Behörden auf, in diesem Zusammenhang umfassend mit den Organen des Europarates zusammenzuarbeiten und insbesondere die Stellungnahmen der Venedig-Kommission während des Verfassungsüberprüfungsprozesses zu berücksichtigen.

16. Im Lichte dieser Ausführungen kommt die Versammlung zu dem Schluss, dass trotz beträchtlicher Fortschritte der Ukraine im Gesetzesbereich seit der Verabschiedung der Entschließung 1262 (2001) der Versammlung die Ukraine noch nicht alle von ihr als einem Mitgliedsstaat des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen erfüllt hat und dass in vielen Bereichen die Rechtsstaatlichkeit noch nicht vollständig hergestellt ist. Die Versammlung beschließt daher, das Überwachungsverfahren in Bezug auf die Ukraine in enger Zusammenarbeit mit der ukrainischen Delegation fortzusetzen.

Empfehlung 1622 (2003)*

betr.: Die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

(Drucksache 9852)

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 1346 (2003) über die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen.

2. Im Lichte der in dieser Entschließung dargelegten Überlegungen informiert die Versammlung das Ministerkomitee, dass trotz beträchtlicher Fortschritte der Ukraine seit der Verabschiedung der Entschließung 1262 (2001) der Versammlung, die Ukraine noch nicht alle von ihr als einem Mitgliedsstaat des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen erfüllt hat. Die Versammlung beschließt daher, das Überwachungsverfahren in Bezug auf die Ukraine in enger Zusammenarbeit mit der ukrainischen Delegation fortzusetzen.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:

   i. die ukrainischen Behörden zu ermutigen, die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu verstärken, um eine völlige Übereinstimmung der ukrainischen Gesetze und Verfahren mit den Prinzipien und Standards der Organisation zu gewährleisten, insbesondere mit den in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Standards, sowie volle Übereinstimmung mit den Urteilen des Straßburger Gerichtshofs in Bezug auf gegebenenfalls erforderliche individuelle und generelle Maßnahmen;

   ii. in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission die abschließende Umsetzung des Gemeinsamen Programms zur Stärkung der demokratischen Stabilität in der Ukraine sicherzustellen;

   iii. die zuständigen ukrainischen Behörden aufzufordern, den nationalen Minderheiten die erforderlichen Voraussetzungen zur Förderung ihrer speziellen Kultur, Geschichte, Sprache und Religion zur Verfügung zu stellen, insbesondere durch den Zugang zu Bildung, die in der Muttersprache angeboten wird;

   iv. die ukrainischen Behörden aufzufordern, die Reform der Generalstaatsanwaltschaft im Einklang mit den Prinzipien und Normen des Europarates uneingeschränkt umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Gremien des Europarates den Gemeinsamen Aktionsplan im Hinblick auf die Reform der ukrainischen Staatsanwaltschaft umzusetzen;

   v. die Umsetzung von speziellen Menschenrechtsausbildungsprogrammen für ukrainische Staatsanwälte und Richter zum Zweck der Entwicklung demokratischer Verfahren bei ihrer Arbeit untereinander sicherzustellen;

   vi. die Kooperationsprogramme zwischen dem Europarat und der Ukraine zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Medien mit dem Ziel, die ukrainischen Behörden bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Grundrechte und Freiheiten, insbesondere die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Medien sicherzustellen.

* Debatte der Versammlung am 29. September 2003 (27. Sitzung) (Siehe Dok. 9852, Bericht des Ausschusses für die Überwachung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Koberichterstatterinnen: Frau Severinsen und Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. September 2003 (27. Sitzung).

Tagesordnungspunkt

Die Rechte der nationalen Minderheiten

(Drucksache 9862)

Berichterstatter:
Abg. Boriss Cilevičs (Lettland)

(Themen: das Rahmenübereinkommen zum Schutze der nationalen Minderheiten – die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Minderheitenrechte als fundamentaler Bestandteil der Menschenrechte – die Haltung Frankreichs und die Vorbehalte Belgiens – die Lage der Roma in Europa)

Empfehlung 1623 (2003)*

betr.: Die Rechte der nationalen Minderheiten

(Drucksache 9862)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre frühere Empfehlung 1492 (2001) über die Rechte der nationalen Minderheiten und nimmt die Antwort des Ministerkomitees auf diese Empfehlung (Dok. 9492) sowie die Stellungnahmen der zwischenstaatlichen Ausschüsse, des Menschenrechtskommissars und des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes zur Kenntnis.

2. Die Versammlung begrüßt den Erfolg des Rahmenübereinkommens zum Schutze der nationalen Minderheiten, ein ganz besonderes Instrument im Bereich des Schutzes der nationalen Minderheiten, welches dieses Jahr den 5. Jahrestag seines Inkrafttretens feierte. Mit dem Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens begann eine neue Phase in der Entwicklung des Systems des Minderheitenschutzes im Rahmen des Europarates. Anstelle der Ausarbeitung grundlegender Normen für den Minderheitenschutz konzentriert sich der Europarat nunmehr auf Überwachungsmechanismen und die verstärkte Effizienz von Institutionen und Verfahren, die darauf abzielen, die Übereinstimmung mit diesen grundlegenden Prinzipien in allen Mitgliedstaaten des

* Debatte der Versammlung am 29. September 2003 (27. Sitzung) (Siehe Dok. 9862, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Cilevičs). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. September 2003 (27. Sitzung).

Europarates sicherzustellen. In diesem Zusammenhang würdigt die Versammlung die hervorragende Arbeit des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens.

3. Die Versammlung begrüßt die wichtige Rolle der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, bekräftigt durch den Generalsekretär in seiner Mitteilung über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, wie in Dokument 9540 niedergelegt; sie begrüßt darüber hinaus die wachsende Zahl von Unterzeichnungen und Ratifizierungen seit ihrem letzten Bericht und betont die Bedeutung weiterer neuer Unterzeichnungen und Ratifizierungen dieses Instruments. Die Versammlung begrüßt ebenfalls die wertvolle vom Sachverständigenausschuss der Charta geleistete Arbeit.

4. Bis heute haben drei der vier in der Empfehlung 1492 erwähnten Mitgliedstaaten das Rahmenübereinkommen noch nicht unterzeichnet, nämlich Andorra, Frankreich und die Türkei. Die Versammlung bringt erneut unter Hinweis auf die Entschließung 1301 (2002) ihr Bedauern zum Ausdruck über den von Belgien gemachten Vorbehalt bei seiner Unterzeichnung des Instrumentes.

5. Die Versammlung bekräftigt ihre in der Empfehlung 1492 (2001) zum Ausdruck gebrachten Positionen in Bezug auf das Rahmenübereinkommen, nämlich die Forderung nach einer raschen Unterzeichnung und/oder Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten ohne Vorbehalte/Erklärungen. Die anhaltende Weigerung, dieses Instrument zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren und seine Standards umzusetzen, sollte Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein der im Rahmen der je nach Sachlage vom Ministerkomitee des Europarates, der Parlamentarischen Versammlung oder dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) durchgeführten Überwachungsverfahren.

6. In einer Reihe von Stellungnahmen hat der Beratende Ausschuss erklärt, dass auch wenn die Vertragsstaaten einen Spielraum in Bezug auf den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens auf nationaler Ebene haben, dieser jedoch im Einklang mit den in Artikel 3 des Übereinkommens dargelegten Grundprinzipien genutzt werden muss. In keinem Fall kann die Auslegung durch die Vertragsstaaten eine Quelle willkürlicher oder nicht gerechtfertigter Unterschiede sein. Das Ministerkomitee seinerseits hat die Vertragsstaaten aufgefordert, die Möglichkeit, Vorbehalte/Erklärungen abzugeben, vorsichtig zu nutzen. In Übereinstimmung mit diesen Ansichten ist die Versammlung der Auffassung, dass die Vertragsstaaten kein uneingeschränktes Recht haben, darüber zu befinden, welche Gruppen innerhalb ihres Staatsgebietes als nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens infrage kommen können. Jede Entscheidung dieser Art muss den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachten und mit dem Buchstaben und Geist des Rahmenübereinkommens vereinbar sein.

7. Die Versammlung bekräftigt ihre in ihrer Empfehlung 1589 (2003) dargelegten Auffassungen über die Meinungsfreiheit in den Medien in Europa, wonach alle europäischen Staaten Einschränkungen bei der Einrichtung und der Arbeitsweise privater Rundfunkmedien in Minderheitensprachen, die im Widerspruch zu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen, so wie er durch das Richterrecht des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes ausgelegt wird, abschaffen sollten.

8. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens und der Charta die für die Einreichung von Berichten vorgesehenen Fristen genauer einhalten sollten.

9. Die Arbeit des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens und des Sachverständigenausschusses der Charta sollte durch möglichst effiziente zur Verfügung gestellte Mittel erleichtert werden, insbesondere mit Blick auf die zweite Phase der Überwachung.

10. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Gremien des Europarates, die sich mit dem Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten sowie mit der Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz befassen, die Koordinierung ihrer Arbeit verstärken sollten, um verbesserte Synergien zu erzielen. In der Zwischenzeit sollte die Zusammenarbeit zwischen den Gremien des Europarates und anderen einschlägigen europäischen Organisationen (einschließlich der Europäischen Union und der OSZE) sowie subregionalen Organisationen (einschließlich des Ostseerates, der Zentraleuropäischen Initiative und anderen Organisationen) verstärkt werden.

11. Die Versammlung fordert:

    i. die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben (d. h. Andorra, Frankreich und Türkei) auf, ohne Vorbehalte/Erklärungen das Rahmenübereinkommen rasch zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

    ii. die Mitgliedstaaten, die das Rahmenübereinkommen zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert haben (Belgien, Georgien, Griechenland, Island, Lettland, Luxemburg und Niederlande) auf, ohne Vorbehalte/Erklärungen das Rahmenübereinkommen rasch zu ratifizieren;

    iii. jene Vertragsstaaten, die das Rahmenübereinkommen ratifiziert haben, jedoch Erklärungen/Vorbehalte eingelegt haben, diese zurückzunehmen, um willkürliche und nicht gerechtfertigte Unterschiede ebenso wie die Nichtanerkennung bestimmter Minderheiten auszuschließen;

    iv. die Vertragsparteien auf, der fairen Umsetzung von Artikel 9 des Rahmenübereinkommens besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Meinungsfreiheit) durch Abschaffung unangemessener Restriktionen für private Rundfunkanstalten und für die Veröffentlichung schriftlicher Informationen in Minderheitensprachen;

    v. die Vertragsstaaten auf, besondere Aufmerksamkeit auf die freie Verwendung nationaler Minderheitensprachen in Gebieten zu legen, in denen diese in großer Zahl leben, und die parlamentarische Vertretung von Minderheiten sicherzustellen;

    vi. die Vertragsstaaten auf, besonders darauf zu achten, dass die Roma-Minderheiten, die besonders schutzbedürftig sind, die Möglichkeit erhalten, im vollen Umfang den im Rahmenübereinkommen vorgesehenen Schutz in Anspruch zu nehmen.

12. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee ferner:
    - i. ein Zusatzprotokoll zum Rahmenübereinkommen auszuarbeiten, welches dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof die Befugnis gibt, beratende Stellungnahmen über seine Auslegung des Rahmenübereinkommens abzugeben;
    - ii. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Sachverständigenausschuss (DH-MIN) erneut mit Fragen zu befassen, die sich auf den Schutz der nationalen Minderheiten beziehen als ein geeignetes intergouvernementales Forum für politische Diskussionen über Fragen, die sich mit nationalen Minderheiten befassen, einschließlich der Zusammenarbeit mit der EU und anderen internationalen Organisationen in diesem Bereich;
    - iii. die Anstrengungen zu verstärken, die auf eine rasche Ratifizierung des Protokolls Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention abzielen;
    - iv. die Veranstaltung von Round-table-Gesprächen über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Rahmenübereinkommens in Erwägung zu ziehen;
    - v. an allererster Stelle die finanziellen und humanen Ressourcen zu verstärken, die dem Sekretariat des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens zur Verfügung stehen im Hinblick auf die bevorstehende zweite Überwachungsphase und effiziente Follow-up-Maßnahmen, sowie auch die finanziellen und humanen Ressourcen, die dem Sekretariat des Sachverständigenausschusses der Charta zur Verfügung stehen, zu verstärken;
    - vi. die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, insgesamt das Mandatserfordernis abzuschaffen in Bezug auf die Recherche von Informationen aus einer Vielzahl von Quellen sowie in Bezug auf Treffen mit NGOs;
    - vii. die Regelungen in Bezug auf das Überwachungsverfahren des Rahmenübereinkommens zu überprüfen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass der Beratende Ausschuss jedem Vertragsstaat, für den eine Überprüfung ansteht, einen Besuch abstatten kann, falls er dies für erforderlich hält;
    - viii. die mit der Entschließung (97) 10 des Ministerkomitees festgelegten Vertraulichkeitsvorschriften erneut zu beraten, um es dem Beratenden Ausschuss zu ermöglichen, falls er es für notwendig hält, gemeinsame Treffen mit Vertretern der Regierungen und der Bürgergesellschaft zu veranstalten;
    - ix. den Beratenden Ausschuss zu ermutigen, schwerpunktmäßige Fragen zu beraten und dazu Stellungnahmen abzugeben, um Staaten und Minderheiten bei der Erarbeitung bestmöglicher Verfahren behilflich zu sein;
    - x. die Verfügbarkeit des Rahmenübereinkommens und der Charta sowie damit in Verbindung stehender Texte in verschiedenen Sprachen sicherzustellen, einschließlich in den nationalen Minderheitensprachen;
    - xi. eine schnelle Veröffentlichung der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses durch die Vertragsstaaten zu ermutigen, damit sich ein offener Dialog zwischen den Behörden und der Bürgergesellschaft über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens und über die vom Ausschuss gezogenen Schlussfolgerungen entwickeln kann.

13. Schließlich empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die erforderlichen Maßnahmen zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zu ergreifen mit dem Ziel, eine gemeinsame Politik im Bereich des Schutzes der nationalen Minderheiten herbeizuführen, einschließlich des laufenden Erweiterungsprozesses und der Evaluierung der von den Beitrittskandidaten ergriffenen Maßnahmen durch die Europäische Kommission und dafür Sorge zu tragen, dass die Kopenhagener-Kriterien in Bezug auf die Beachtung und den Schutz der nationalen Minderheiten von allen Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Tagesordnungspunkt

Die Beziehungen zwischen dem Europarat und den Nichtregierungsorganisationen

(Drucksache 9909)

Berichterstatter:
Abg. Mikko Elo (Finnland)

(Themen: die Entwicklung der Nichtregierungsorganisationen von lokal und national orientierten hin zu internationalen Organisationen – die Zusammenarbeit der Parlamentarischen Versammlung des Europarates mit den Nichtregierungsorganisationen – der Status dieser Organisationen in der Versammlung – die positive Rolle der Nichtregierungsorganisationen in der Gesellschaft)

Stellungnahme 246 (2003)*

betr.: Die Beziehungen zwischen dem Europarat und den Nichtregierungsorganisationen

(Drucksache 9909)

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt mit Befriedigung den Beschluss des Ministerkomitees zur Kenntnis, die Entschließung (93) 38 über die Beziehungen zwischen dem Europarat und internationalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zu aktualisieren und fertigzustellen, und sie begrüßt den Beschluss des Ministerkomitees, die Stellungnahme der Versammlung über die beiden neuen vorläufigen Entschließungsentwürfe in Bezug auf den Beteiligungsstatus für internationale Nichtregierungsorganisationen und in Bezug auf die Partnerschaft zwischen dem Europarat und nationalen Nichtregierungsorganisationen einzuholen.

2. Die Versammlung unterstützt das Prinzip einer Änderung des beratenden Status in einen Beteiligungsstatus und ermutigt eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den NGOs. Sie beabsichtigt, zukünftig

* Debatte der Versammlung am 29. September 2003 (27. Sitzung) (Siehe Dok. 9909, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Elo). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. September 2003 (27. Sitzung).

die Möglichkeit der Schaffung eines Sonderstatus für die NGOs bei der Parlamentarischen Versammlung in Erwägung zu ziehen, basierend auf angemessenen Kriterien, um den direkten Kontakt und die Zusammenarbeit mit ihnen zu verbessern.

3. Die Versammlung ermutigt jene Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Aktivitäten der NGOs auf internationaler Ebene durch die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von internationalen nichtstaatlichen Organisationen (ETS Nr. 124) zu erleichtern.

4. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf:

   a. zu prüfen, warum einige der wichtigsten NGOs, mit denen der Europarat eine langjährige und fruchtbare Zusammenarbeit unterhält, noch nicht den beratenden Status beantragt haben und sicherzustellen, dass die neuen Entschließungen alle möglichen Hindernisse beseitigen, die diese Organisationen davon abhalten könnten, dies zu tun;

   b. folglich die beiden vorläufigen Entschließungsentwürfe zu verabschieden;

   c. eine Sachverständigengruppe aufzufordern, zu prüfen, warum nur neun Mitgliedstaaten das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von internationalen nichtstaatlichen Organisationen (ETS Nr. 124) seit seiner Auflegung zur Unterzeichnung im Jahre 1986 ratifiziert haben und gegebenenfalls dieses Übereinkommen durch ein Zusatzprotokoll anzupassen

   d. die Harmonisierung von Prinzipien zur Erteilung des NGO-Status auf nationaler Ebene zu fördern, indem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die „Grundlegenden Prinzipien über den Status von Nichtregierungsorganisationen in Europa“, die von einer Sachverständigengruppe des Europarates im Juli 2002 gebilligt wurden, anzuwenden und in Betracht zu ziehen, diesen Text zu einem Rechtsinstrument des Europarates zu machen;

   e. sicherzustellen, dass kein Beteiligungsstatus gewährt oder ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen wird mit jenen NGOs, deren Aktivitäten mit den Grundsätzen des Europarates bei Fragen wie der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nicht vereinbar sind.

Dienstag, 30. September 2003

Tagesordnungspunkt

Die Auswirkungen der „Mexico-City-Politik“ auf die freie Entscheidung für Empfängnisverhütung in Europa

(Drucksache 9901)

Berichterstatterin:
Abg. Ans Zwerver (Niederlande)

(Themen: der Schutz des Lebens ungeborener Kinder und der Gesundheit der Mütter – Unterstützung von reproduktiven und sexuellen Gesundheitsprogrammen – Dialog mit den Vereinigten Staaten, dem US-Kongress und der Administration über die weltweiten Auswirkungen der „Mexico-City-Politik“ – Präsident George W. Bush und die Wiedereinführung der „Mexico-City-Politik“ – das Recht der Frau auf freie Entscheidung über ihren Körper, ihre Gesundheit und ihr Leben)

Entschließung 1347 (2003)*

betr.: Die Auswirkungen der „Mexico-City-Politik“ auf die freie Entscheidung für Empfängnisverhütung in Europa

(Drucksache 9901)

1. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass jedes Jahr mehr als 500 000 Frauen weltweit aus schwangerschaftsbedingten Gründen sterben; weitere 7 Millionen erkranken oder erleiden eine Behinderung. Darüber hinaus finden jedes Jahr etwa 40 Millionen Abtreibungen statt, oft unter riskanten Bedingungen, die weiteren 70 000 Frauen das Leben kosten. In der entwickelten Welt bleiben Schwangerschaft und Geburt das größte Einzelrisiko für die Gesundheit einer Frau in ihren reproduktiven Jahren.

2. Anders als allgemein angenommen ist auch Europa von diesem großen Problem betroffen. Das Regionalbüro Europa der Weltgesundheitsorganisation hat als Ziel weniger als 15 Todesfällen bei den Müttern pro 100 000 Geburten gesetzt. Mehrere Mitgliedstaaten des Europarates haben noch immer Schwierigkeiten, dieses Ziel zu erreichen.

3. 1974 verständigten sich auf der Internationalen Konferenz der Vereinten Nationen über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo 172 Staaten auf einen 20-jährigen Aktionsplan. Dieser Aktionsplan erkannte das Recht von Frauen und Männern an, „informiert zu sein und Zugang zu haben zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen Verfahren der Familienplanung ihrer Wahl”. Der Aktionsplan von Kairo wurde im Jahre 1999 bestätigt und verstärkt. Im November 2002 trafen sich Parlamentarier aus der gesamten Welt, einschließlich Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung, in Ottawa, um den Aktionsplan von Kairo erneut zu beraten und seine Umsetzung zu fördern; dabei wurde die „Ottawa Statement of Commitment“ verabschiedet.

4. Mehrere internationale Organisationen und NGOs setzen sich sehr dafür ein, den Aktionsplan von Kairo und die „Ottawa Statement of Commitment“ zu realisieren. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind das größte einzelne Geberland für das, was von den Vereinten Nationen als „internationale Bevölkerungshilfe“ bezeichnet wird, da sie 43 % aller Mittel für Familienplanung, Mutter- und Kindgesundheitsvorsorge und Verhütung

* Debatte der Versammlung am 30. September 2003 (28. Sitzung) (Siehe Dok. 9901, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Zwerver). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. September 2003 (28. Sitzung).

sexuell übertragbarer Krankheiten, einschließlich HIV/Aids als Beitrag zahlen. Jedoch zählte es zu den ersten Maßnahmen von George W. Bush bei seinem Amtsantritt als Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika die „Mexico-City-Politik“ wieder zu aktivieren.

5. Die „Mexico-City-Politik“ legt fest, dass Bundesmittel der Vereinigten Staaten für Auslandshilfe nicht ausländischen NGOs zukommen können, die Abtreibungen vornehmen oder sich dafür einsetzen, Abtreibung legal zu machen, selbst wenn ausländische NGOs ihre eigenen nicht von Amerika bereitgestellten Mittel nutzen, um legale Abtreibungen durchzuführen oder Beratung und Hinweise für eine Abtreibung zu geben oder sich an der Debatte über die Abtreibungspolitik zu beteiligen. Diese Politik wurde erstmalig auf der Internationalen Bevölkerungskonferenz der Vereinten Nationen in Mexico-City im Jahre 1984 während der Präsidentschaft von Ronald Reagan angekündigt, 1993 von Präsident Bill Clinton auf Eis gelegt und ist nun wieder in Kraft. Ihre restriktive Auslegung bedeutet, dass alle ausländischen NGOs sicherstellen müssen, dass Abtreibung und Familienplanung komplett separat und unabhängig voneinander bleiben, wenn sie nicht riskieren wollen, US-Bundesmittel zu verlieren.

6. In keinem Fall darf Abtreibung als ein Verfahren der Familienplanung gefördert werden. Aber unter Umständen, unter denen Abtreibung nicht illegal ist, sollte eine Abtreibung sachgemäß vorgenommen werden und zugänglich sein. Dies vermeidet sowohl gesundheitliche Komplikationen (und Todesfälle), die sich aus unsachgemäß vorgenommenen Abtreibungen ergeben, und ermöglicht einen direkten Zugang zu Beratungsstellen für Familienplanung für Frauen, die vor kurzer Zeit eine Abtreibung vorgenommen haben (um ihnen zu helfen, eine weitere ungewollte Schwangerschaft zu vermeiden). Das Ziel einer erfolgreichen Familienplanungspolitik muss darin bestehen, sowohl einen Rückgang der ungewollten Schwangerschaften als auch der Abtreibungen zu erreichen.

7. Die Auswirkungen der Mexico-City-Politik spiegeln sich in dem Verlust beträchtlicher Finanzmittel für internationale NGOs wider, die nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sich ihrer restriktiven Auslegung zu unterwerfen. Die Internationale Familienplanungsorganisation (IPPF) berichtet über Verluste von Millionen von Dollar für ihre Mitgliederverbände der Familienplanung, insbesondere in der entwickelten Welt, aber auch z. B. in Albanien, Serbien und Montenegro (besonders in Kosovo), Moldau und in der Russischen Föderation. Selbst internationale Organisationen wie der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) und die WHO sind betroffen. Wenn auch einige europäische Regierungen als Antwort auf die Wiedereinführung der Mexico-City-Politik ihre Geberhilfe verstärkt haben, so war es doch nicht möglich, den gesamten Ausfall zu überbrücken.

8. Ironischerweise bewirkt die Mexico-City-Politik genau das Gegenteil dessen, was beabsichtigt ist: Nachdem Krankenhäuser schließen und der Zugang zu reproduktiven Diensten immer schwieriger wird aufgrund fehlender Finanzmittel, können sich weniger arme Frauen in Europa und weltweit eine Verhütung leisten, was zu einem Anstieg ungewollter Schwangerschaften führt und damit zu Abtreibungen, von denen viele unsachgemäß vorgenommen werden. Dies wiederum führt zu einem Anstieg der Müttersterblichkeit.

9. Die Parlamentarische Versammlung fordert daher die Regierungen ihrer Mitgliedstaaten auf:

   i. sicherzustellen, dass in ihren Staaten der Aktionsplan von Kairo und die „Ottawa Statement of Commitment“ als Leitlinie für den Aufklärungsunterricht und die reproduktiven Gesundheits- und Familienplanungsdienste dienen;

   ii. Abtreibung nicht als ein Verfahren der Familienplanung zu fördern, sondern sicherzustellen, dass sie in den Fällen, in denen sie nicht illegal ist, sachgemäß vorgenommen wird und zugänglich ist;

   iii. eine Diskussion und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten darüber zu ermutigen und anzuregen, wie man mit dem Thema Abtreibung als einer Frage der öffentlichen Gesundheit und eines reproduktiven Rechtes umgeht;

   iv. ihre Geberhilfe für reproduktive und sexuelle Gesundheitsprogramme in den Ländern zu festigen und zu erhöhen, die noch nicht das von der WHO gesetzte Ziel der Müttergesundheit erreicht haben, indem sie ihren Beitrag innerhalb ihrer Unterstützungshaushalte überprüfen und ggf. verstärken unter Berücksichtigung des internationalen Konsens, dass entwickelte Länder mindestens 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für öffentliche Entwicklungshilfe leisten sollten;

   v. bei ihrer internationalen Entwicklungspolitik vorrangig die Zuweisung von Mitteln an jene Organisationen vorzusehen, die Finanzmittel infolge der Mexico-City-Politik verloren haben;

   vi. ihre Unterstützung für den Aktionsplan von Kairo und die „Ottawa Statement of Commitment“ zu bekräftigen und die Vereinigten Staaten von Amerika in eine informierte Debatte über die schädlichen Auswirkungen der Wiedereinführung der Mexico-City-Politik weltweit, aber auch in den Mitgliedstaaten des Europarates, einzubeziehen und Präsident George W. Bush zu ermutigen, diese Politik wieder abzuschaffen.

Tagesordnungspunkt

Aktualitätsdebatte
Die gegenwärtige Situation im Kosovo

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Premierministers von Rumänien, Adrian Nastase

(Themen: die Rolle des Europarates bei der Entwicklung Rumäniens hin zu einer stabilen Demokratie – die Rolle des Europarates beim Aufbau eines neuen Europas – die Unterstützung des Europarates bei der Reform des Gerichtswesens in Rumänien – das bilaterale Abkommen mit Ungarn über nationale Minderheiten – das Ziel

Rumäniens, 2007 der Europäischen Union beizutreten – die Reform des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte – Rumänien und die Vereinten Nationen)

Tagesordnungspunkt

Eine ausgewogene Geschlechtervertretung in der Parlamentarischen Versammlung

(Drucksache 9870)

Berichterstatter:
Abg. František Kroupa (Tschechische Republik)

(Themen: das Verhältnis von Männern und Frauen in den nationalen Delegationen der Parlamentarischen Versammlung – Frauenanteil von mindestens 30 % als Ziel – Nominierung von mehr Frauen für die Ämter in der Parlamentarischen Versammlung – das gleichmäßige Verhältnis von Frauen und Männern als ein Schlüsselmerkmal der Demokratie – regelmäßige Überprüfung der Situation in der Parlamentarischen Versammlung)

Entschließung 1348 (2003)*

betr.: Eine ausgewogene Geschlechtervertretung in der Parlamentarischen Versammlung

(Drucksache 9870)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist darauf, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Interparlamentarischen Union über Demokratie vom 16. September 1997: „Die Verwirklichung der Demokratie eine echte Partnerschaft zwischen Männern und Frauen bei der Regelung der Angelegenheiten der Gesellschaft voraussetzt, in der sie gleichberechtigt und sich jeweils ergänzend arbeiten, wobei ihre Unterschiede beide Seiten bereichern.“

2. Sie verweist ferner darauf, dass die für die Gleichstellung zuständigen europäischen Minister auf ihrer 4. Konferenz (Istanbul, 13. bis 14. November 1997) eine Erklärung verabschiedeten über die Gleichstellung von Männern und Frauen als einem Schlüsselelement für Demokratie, zusammen mit multidisziplinären Strategien, die auf eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in allen Lebensbereichen, einschließlich dem politischen Leben, abzielen. Auf der 5. Konferenz (22. und 23. Januar 2003) wurde die unzureichende Beteiligung von Frauen am politischen Entscheidungsprozess in den Vordergrund gestellt.

3. Die Versammlung stellt fest, dass es in allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten Parlamentarierinnen gibt und dass der diesbezügliche Prozentsatz von 3,1 bis 45 Prozent reicht. Um jedoch wirklich repräsentativ zu sein, sollte ein Parlament die Wählerschaft widerspiegeln, der es sich bemüht zu dienen, wobei sich diese Wählerschaft zur Hälfte aus Frauen zusammensetzt. Es ist von grundlegender Bedeutung, Quotenregelungen für Kandidaturen bei Wahlen auf allen Ebenen und eine verstärkte Beteiligung von Frauen am politischen Leben zu fördern, unter anderem durch Bildungsmaßnahmen, Sensibilisierungskampagnen für die Wählerschaft über Gleichstellungsfragen in den Medien und eine ausgewogenere Vertretung von Frauen in den nationalen Parlamenten.

4. Sie begrüßt es, dass das Ministerkomitee am 12. März 2003 die Empfehlung Rec (2003) 3 über eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen am politischen und öffentlichen Entscheidungsprozess verabschiedet hat.

5. Die Versammlung erinnert daran, dass sie sich seit den 70er-Jahren bemüht, die Vertretung von Frauen in ihrer Mitte zu verbessern und nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf die Entschließung 1079 (1996) über eine verstärkte Vertretung von Frauen in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und auf die Empfehlung 1413 (1999) über eine gleichberechtigte Vertretung im politischen Leben.

6. Sie ist überzeugt, dass neue Initiativen erforderlich sind zugunsten einer ausgewogenen Geschlechtervertretung in den nationalen Delegationen in der Versammlung. Darüber hinaus ist sie der Auffassung, dass das Prinzip der Geschlechtergleichheit verstärkt bei der Zusammensetzung des Vorsitzes der Ausschüsse der Versammlung und der Unterausschüsse und auf Ebene der Vizepräsidenten der Versammlung respektiert werden sollte.

7. Daher fordert die Versammlung:

   i. die nationalen Parlamente auf, bei der Wahl ihrer Delegierten in die Parlamentarische Versammlung:

      a. sicherzustellen, dass Frauen zu den nationalen Delegationen in der Parlamentarischen Versammlung gehören, zumindest im gleichen Prozentsatz wie sie im nationalen Parlament vertreten sind, wobei das Ziel sein sollte, eine Mindestvertretung von 30 Prozent von Frauen zu gewährleisten;

      b. auf jeden Fall die Wahl einer Delegation in der Parlamentarischen Versammlung zu vermeiden, deren Mitglieder nur einem Geschlecht angehören;

   ii. die politischen Gruppen der Parlamentarischen Versammlung auf, das Prinzip der Geschlechtergleichheit bei ihren Vorschlägen für Kandidaturen für den Vorsitz der Ausschüsse der Versammlung zu beachten (Artikel 45.1. der Geschäftsordnung der Versammlung);

   iii. die nationalen Parlamente auf, bei der Einreichung von Vorschlägen für die Vizepräsidenten der Versammlung den Grundsatz der Geschlechtergleichheit zu berücksichtigen (Artikel 14.3. der Geschäftsordnung der Versammlung);

   iv. die Ausschüsse der Versammlung auf:

      a. mehr Frauen als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Unterausschüssen und als Berichterstatterinnen zu ernennen;

      b. bei ihren Berichten die Gleichstellungsdimension zu berücksichtigen.

---

* Debatte der Versammlung am 30. September 2003 (29. Sitzung) (Siehe Dok. 9870, Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, Berichterstatter: Herr Kroupa und Dok. 9915 Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Zwerver). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. September 2003 (29. Sitzung).

v. ihre Mitgliedstaaten auf, auf nationaler Ebene die Schaffung eines europäischen Netzwerkes für Parlamentarierinnen zu unterstützen, um allgemeine Strategien über Gleichstellung bei der Beschlussfassung und gleichberechtigte Beteiligung am politischen Leben auszuarbeiten.

vi. Die Versammlung beschließt daher, die Geschäftsordnung der Versammlung wie folgt zu ändern:

a. den zweiten Satz von Artikel 6.2. durch folgenden Text zu ersetzen:

„In den nationalen Delegationen sollte das unterrepräsentierte Geschlecht zumindest in dem gleichen Prozentsatz wie in ihren Parlamenten vertreten sein; auf jeden Fall sollte ein Mitglied jeden Geschlechts vertreten sein. Jedes Parlament informiert die Versammlung über die Methode, die der Sitzverteilung in ihren Delegationen zu Grunde liegt und über die Zahl der weiblichen Mitglieder in der Delegation."

b. Artikel 7.1.b durch folgenden Text zu ersetzen:

„die Grundsätze in Artikel 6.2., dass die nationalen parlamentarischen Delegationen in ihrer Zusammensetzung eine faire Vertretung aller in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen widerspiegeln sollen und dass ihnen auf jeden Fall ein Mitglied jeden Geschlechts angehören soll.";

c. folgende Worte am Ende von Artikel 14.3. hinzuzufügen „... unter Berücksichtigung des Prinzips der Geschlechtergleichheit";

d. folgende Worte am Ende von Artikel 45.1. hinzuzufügen „... unter Berücksichtigung des Prinzips der Geschlechtergleichheit".

8. Die Versammlung beschließt, dass diese Änderungen mit der Eröffnung der Teilsitzung Januar 2004 der Parlamentarischen Versammlung in Kraft treten sollen und dass die Versammlung sie alle zwei Jahr auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen wird.

Tagesordnungspunkt

Die gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik

(Drucksache 9889)

Berichterstatter:
Abg. Michael Hancock (Vereinigtes Königreich)

in verbundener Debatte mit

Die Integrationspolitik für Einwanderer in den Mitgliedstaaten des Europarates

(Drucksache 9888)

Berichterstatterin:
Abg. Ans Zwerver (Niederlande)

Abg. **Peter Götz** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn wir über Asyl- und Einwanderungspolitik reden, ist es richtig und wichtig, dass wir im Gleichklang damit über die Bedeutung der Integration von Einwanderern sprechen. Insofern ist es nur zu begrüßen, dass beide Tagesordnungspunkte verbunden debattiert werden. Die Frage von Integration muss die Grundlage jeder Einwanderungspolitik sein. Damit meine ich auch die Integration von bereits im Gastland lebenden Zuwanderern. Weiter möchte ich sagen, dass Integration nur vor Ort, in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften erfolgen und erfolgreich sein kann. Es sind die Städte und Gemeinden, die zusammen mit ihren Bewohnern diese wichtige Aufgabe wahrnehmen können und wahrnehmen müssen. Ich hätte mir gewünscht, dass die kommunalen Aspekte in den Beschließungen eine etwas größere Beachtung finden. Denn es gibt keine erfolgreiche Integrationspolitik ohne oder gar gegen die Kommunen. Dazu gehören selbstverständlich auch die Zivilgesellschaft, die Kirchen genauso wie die Vereine und die vielen Organisationen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen.

Ich komme zu einem zweiten Punkt. Zur Integration gehört an erster Stelle, dass die Sprache des Gastlandes erlernt wird, damit eine aktive Beteiligung, eine Partizipation, überhaupt erst möglich wird. Ohne Sprachkenntnisse des Gastlandes sind Zugang zu Bildung, berufliche Weiterbildung und Zugang zum Arbeitsmarkt oder gar die Beteiligung am politischen Leben eine reine akademische Diskussion, und das ist zu wenig. Isolation ist letztlich die Folge. Deshalb ist ein frühes aktives oder passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen noch lange kein Ersatz für die Beantwortung vieler anderer Fragen. Integration heißt auch, für Rahmenbedingungen zu sorgen, damit keine Parallelgesellschaften gebildet werden. Wir haben hier gestern über die Gefährdung der Demokratie durch extremistische Parteien und Bewegungen debattiert. Auch hier gibt es eindeutige Zusammenhänge, die wir sehr wohl sehen müssen. Oft ist eine verfehlte Einwanderungs- und Integrationspolitik der Nährboden für extremistische Bewegungen im Gastland, aber auch umgekehrt. Damit ich nicht falsch verstanden werde: Integration und Beibehaltung der kulturellen, religiösen oder ethnischen Identität sind kein Widerspruch. Es ist ausschließlich eine Frage der Ausgewogenheit. Integration kann und darf auch keine Einbahnstraße sein. Einseitige Festlegungen können hier eher zu einer Gefährdung der Demokratie beitragen. Es muss unser Ziel sein, eine Integrationsstrategie zu entwickeln, in der die kulturellen, rechtlichen, traditionellen und historischen Hintergründe des Gastlandes und seiner Bevölkerung auch geachtet und respektiert werden. Gleichzeitig sollten den Zuwanderern die Möglichkeiten eröffnet werden, ihre Potenziale entfalten und entwickeln zu können, ohne ihre kulturelle und ethnische Identität aufgeben zu müssen.

Ein Letztes möchte ich in diesem Zusammenhang ansprechen. Unabhängig von allen politischen Anstrengungen in den Gastländern sollten wir uns auch verstärkt darauf konzentrieren, die Ursachen für Migrationsbewegungen anzugehen. Rechtzeitige Konfliktverhütung und gezielte Entwicklungspolitik sind Aufgaben, die Europäer oft besser wahrnehmen können als die Nationalstaaten. Wenn es gelingt, den Menschen in ihren Herkunftsländern gute Perspektiven zu eröffnen, damit sie ihr Heimatland nicht verlassen müssen, ist dies die beste Asyl- und Zuwanderungspolitik.

Herzlichen Dank.

Empfehlung 1624 (2003)*

betr.: **Die gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik**

(Drucksache 9889)

1. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt, dass weit reichende Abweichungen im Einwanderungs- und Asylrecht und der entsprechenden Politik zu beträchtlichen Unterschieden bei der Behandlung von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen führen können, wodurch ein grundlegendes Bestreben des Europarates – eine größere Vereinheitlichung unter den Mitgliedstaaten – untergraben würde.

2. Die Versammlung erkennt die Fortschritte an, die die Europäische Union bei der Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik erzielt hat und bestärkt sie in der Fortführung ihrer Bemühungen um die Erreichung der Ziele des Vertrages von Amsterdam und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere.

3. Die Versammlung ist jedoch von der Notwendigkeit überzeugt, eine gemeinsame Migrations- und Asylpolitik des Europarates mit Mindeststandards einzuführen, nach denen sich alle Mitgliedstaaten des Europarates richten sollten, ungeachtet ihrer Mitgliedschaft in anderen internationalen Organisationen und unbeschadet in einigen Mitgliedstaaten geltender vorteilhafterer Bestimmungen. Eine derartige gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik würde zur Schaffung eines europaweiten Raumes führen, in dem Migranten und internationalen Schutz benötigende Personen eine Behandlung erfahren, die den Menschenrechten, dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sowie dem Zugang zu den Grundrechten und Rechtsbehelfen entspricht. Diese gemeinsame Politik würde außerdem Mechanismen zum Ausbau der legalen Einwanderungswege bereitstellen und die Parameter für die Zusammenarbeit der verschiedenen Einwanderungsdienststellen festlegen.

4. So ist die Versammlung, auch wenn sie sich über die großen Unterschiede zwischen den verschiedenen Kategorien von unter Zwang oder freiwillig eingereister Migranten im Klaren ist, doch der Auffassung, dass eine gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik des Europarates sich auf grundlegende Rechte und verfahrensrechtliche Garantien stützen sollte, die allen Menschen im Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaats des Europarates zustehen sollten, ob es sich nun um Wirtschaftsmigranten, um Ausländer, die im Zuge einer Familienzusammenführung zu ihren Angehörigen stoßen oder um andere Kategorien nicht unter Zwang eingereister Migranten, Asylsuchender, Flüchtlinge oder sonstige internationalen Schutz benötigende Personen handelt. Dabei wäre es eine große Hilfe, wenn das Netzwerk der Ausländerdatenbanken allen Einwanderungsbehörden zugänglich wäre, um so eine schnellere Reaktion zu ermöglichen. Ebenso sollte potenziellen Migranten ein gemeinsames Informationspaket zur Verfügung stehen.

5. Eine derartige Politik sollte von einem integrierten Ansatz zum Thema Einwanderung und Asyl bestimmt sein und dem Zusammenhang zwischen beiden Rechnung tragen, und zwar vor allem dem Umstand, dass das Fehlen legaler Einwanderungsmöglichkeiten eine Reihe von Wirtschaftsmigranten zu einem Missbrauch des Asylsystems als einzigem Zugangsweg in das Land ihrer Wahl verleiten kann, dass manche auf internationalen Schutz angewiesene Menschen sich das Land ihres Asylantrags aussuchen können möchten und die Behörden anderer Staaten darum lieber nicht auf ihre Anwesenheit aufmerksam machen wollen, wenn sie unter Verletzung der Einwanderungsbestimmungen dort leben oder auf der Durchreise sind und dass eine Migration schließlich auch durch Verfolgung, generalisierte Gewalt und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen wie auch durch andere Zwangsfaktoren, darunter extreme Armut, erzwungen werden kann.

6. Eine gemeinsame Politik des Europarates auf diesem Gebiet, die auf für die Einwanderung wie für das Asyl geltenden Rechten und verfahrensrechtlichen Garantien beruht, sollte vorteilhafteren Bestimmungen nicht entgegenstehen, die nach innerstaatlichem oder internationalem Recht auf einige spezifische Kategorien freiwillig oder unter Zwang eingereister Migranten anwendbar sind.

7. Die Versammlung ist der Ansicht, dass eine solche ihrer Rolle und ihrem Sachverstand entsprechende Politik in den Zusammenhang des Schutzes der Menschenrechte und der Achtung der Menschenwürde – gerade auch in den Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention – gestellt werden sollte.

8. Schließlich sollte eine gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik des Europarates auf konzertrierten Anstrengungen der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer, die eigentlichen Ursachen unter Zwang stattfindender Migrationsbewegungen anzugehen sowie einer übernommenen Verpflichtung beruhen, sich für Konfliktverhütungs- und Entwicklungshilfeaktivitäten einzusetzen.

9. Die Versammlung empfiehlt darum dem Ministerkomitee, seine zuständigen Ausschüsse anzuweisen, gemäß folgenden Leitlinien den Entwurf einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik des Europarates zu erarbeiten:

   a. Im Hinblick auf Grenzkontrollen:

      i. sollten die Mitgliedstaaten an ihren Grenzen unter Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen eine effektive Einwanderungskontrolle gewährleisten;

      ii. sollten die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit verbessern, um für eine effektive Einwanderungskontrolle an der Grenze zu sorgen, insbesondere durch Abhaltung gemeinsamer Schulungen, Austausch von Erkenntnissen und andere gemeinsame Initiativen und Aktivitäten;

* Debatte der Versammlung am 30. September 2003 (29. Sitzung) (Siehe Dok. 9889, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatter: Herr Hancock). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. September 2003 (29. Sitzung).

iii. sollte die Sicherstellung der Einwanderungskontrolle an der Grenze bei auf internationalen Schutz angewiesenenen Personen dem Grundsatz des non-refoulement auf keinen Fall abträglich sein;

iv. sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für die Durchführung von Grenzkontrollen zuständiges Personal auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts sowie in der Frage des Umgangs mit Opfern des Menschenhandels und anderen gefährdeten Gruppen angemessen geschult wird.

b. Im Hinblick auf die Inhaftierung aus Einwanderungs-/Asylgründen:

i. sollte eine Inhaftierung aus Einwanderungs-/Asylgründen nur ausnahmsweise und nur dann erfolgen, wenn ein für die betreffende Person spezifischer überzeugender und legitimer Grund vorliegt, z. B. bei hohem Risiko des Untertauchens, wenn die Inhaftierung erforderlich ist wegen erforderlicher Abschiebung oder zwecks Ermittlung der Identität;

ii. sollte der Inhaftierungsbeschluss umfassend begründet und als Grundlage dienendes Beweismaterial genannt werden und sollten die Gründe der betreffenden Person schriftlich und, soweit zur Gewährleistung des vollen Verständnisses erforderlich, unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Kenntnis gebracht werden;

iii. sollte der Inhaftierungsbeschluss als null und nichtig gelten, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt der Unterrichtung nicht schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte unter diesen Umständen informiert und darüber aufgeklärt wird, wie sie Zugang zu kostenloser Rechtsberatung und anwaltlicher Vertretung erhalten kann;

iv. sollte eine Inhaftierung aus Einwanderungs-/Asylgründen in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden nach dem Inhaftierungsbeschluss durch ein Gericht bestätigt werden;

v. sollte eine Inhaftierung aus Einwanderungs-/Asylgründen in keinem Fall länger als sinnvoll dauern und nicht unangemessen in die Länge gezogen werden.

c. Im Hinblick auf die Fairness von Einwanderungs-/Asylverfahren:

i. sollte jedes Gerichtsverfahren, das die Gewährung eines rechtlichen Status, die Einschränkung der persönlichen Freiheit oder die Abschiebung eines Ausländers aus dem Gebiet eines Mitgliedsstaates bezweckt, der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und deren Protokoll von 1967 sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention genügen; darüber hinaus sollte es fair sein und eine ausreichend begründete abschließende Entscheidung umfassen, die der betreffenden Person in einer für sie verständlichen Sprache schriftlich oder, soweit erforderlich, unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Kenntnis gebracht werden sollte.

d. Im Hinblick auf eine Verdolmetschung und Rechtsberatung und anwaltliche Vertretung in Verbindung mit Einwanderung und Asyl:

i. sollten bei jedem rechtlichen Verfahren, das die Gewährung eines rechtlichen Status, die Einschränkung der persönlichen Freiheit oder die Abschiebung eines Ausländers aus dem Gebiet eines Mitgliedsstaates bezweckt, unabhängige Rechtsberatung und anwaltliche Vertretung normalerweise unentgeltlich verfügbar sein, wenn die betreffende Person keine ausreichenden Geldmittel besitzt;

ii. sollte bei jedem rechtlichen Verfahren, das die Gewährung eines rechtlichen Status, die Einschränkung der persönlichen Freiheit oder die Abschiebung eines Ausländers aus dem Gebiet eines Mitgliedsstaates bezweckt, jede Unterredung zwischen den lokalen, regionalen oder bundesstaatlichen Behörden eines solchen Staates und der betreffenden Person, die sich auf deren Rechtsstellung oder Abschiebung auswirken könnte, unter Hinzuziehung eines fachlich qualifizierten und unabhängigen Dolmetschers erfolgen.

e. Im Hinblick auf die Dauer des Asylverfahrens:

i. sollten die zuständigen Behörden in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu einer Entscheidung über einen Asylantrag gelangen, die den Antragstellern für die Dauer des Verfahrens einen angemessenen Lebensstandard sichert;

ii. sollten die für die Bearbeitung des Asylantrags zuständigen Stellen die betreffende Person schriftlich und in einer für diese verständlichen Sprache von den Gründen in Kenntnis setzen, aus denen sie nicht zu einer Entscheidung gelangen konnten.

f. Im Hinblick auf eine Abschiebung:

i. sollten die Mitgliedstaaten klare Vorschriften für die Bestellung eines gesetzlichen Vormunds für jeden unbegleiteten Minderjährigen oder jedes von seinen Eltern getrennte Kind erlassen, der bzw. das sich an ihrer Grenze oder auf ihrem Staatsgebiet befindet. Diese Benennung sollte unverzüglich erfolgen, nachdem die Behörden von der Anwesenheit des unbegleiteten Minderjährigen oder des von seinen Eltern getrennten Kindes Kenntnis erhalten haben;

ii. sollte kein unbegleiteter Minderjähriger oder von seinen Eltern getrenntes Kind vor der Bestellung eines gesetzlichen Vormunds, der Anhörung des gesetzlichen Vormunds zur

Rückkehr des Kindes samt ordnungsgemäßer Prüfung und einer förmlichen Zusage der Stellen des Landes, in das das Kind zurückkehren soll, dass nach seiner Rückkehr eine angemessene sofortige und langfristige Betreuung gewährleistet werden wird, ausgewiesen, zurückgewiesen, abgeschoben oder auf andere Weise in sein Herkunftsland oder ein anderes Land zurückgeschickt werden;

iii. sollten Minderjährige außer bei Vorliegen wirklich außergewöhnlicher Umstände nicht allein aus Einwanderungs-/Asylgründen in Haft genommen werden.

h. Im Hinblick auf Menschenhändler und Schlepper:

i. haben die Mitgliedstaaten die Pflicht, Menschenhändler und Schlepper festzunehmen und zu bestrafen und Opfern, die bereit sind, zwecks Ergreifung von Menschenhändlern und Schleppern zu kooperieren, angemessene Hilfe und ausreichenden Schutz zu gewähren;

ii. sollten in dieser Hinsicht die Aushandlung, der Abschluss und die Ratifizierung eines europäischen Übereinkommens über den Menschenhandel als grundlegender Bestandteil einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik nachdrücklich gefördert werden.

i. Im Hinblick auf Maßnahmen zur extraterritorialen Bearbeitung von Asylanträgen:

i. sollten die Mitgliedstaaten des Europarates dafür Sorge tragen, dass Maßnahmen für den Umgang mit gemischten Wanderbewegungen von Flüchtlingen und Migranten eindeutig auf den Grundsätzen des Flüchtlingsrechts und der Menschenrechte beruhen und die zentrale Stellung der Flüchtlingskonvention von 1951 gewahrt bleibt;

ii. sollten alle Regelungen über eine Aufteilung der Zuständigkeiten in allererster Linie den Rechten und Interessen der Flüchtlinge dienlich sein;

iii. sollten Regelungen über eine Aufteilung der Zuständigkeiten nicht dazu beitragen, durch Schaffung verschiedener Klassen von Asylstaaten die internationale Zusammenarbeit und Solidarität zu untergraben, indem einige Staaten auswählen dürfen, wer einreisen darf und andere gezwungen werden, Asylsuchende in großer Zahl aufzunehmen;

iv. sollten keinerlei Maßnahmen ergriffen werden, die sich unmittelbar oder mittelbar in einer Untergrabung des Primats der staatlichen Zuständigkeit, der rechtlichen Durchsetzbarkeit oder der gesetzlichen Rechenschaftspflicht oder einer Verminderung des Flüchtlingsschutzes niederschlagen.

E m p f e h l u n g 1625 (2003)*

betr.: **Die Integrationspolitik für Einwanderer in den Mitgliedstaaten des Europarates**

(Drucksache 9888)

1. Von Anfang an hat die Parlamentarische Versammlung großes Gewicht auf die Frage der Integration von Einwanderern gelegt. In diesem Zusammenhang verweist sie auf die Empfehlung 712 (1973) über die Integration von Wanderarbeitnehmern in die Gesellschaft ihrer Gaststaaten, die Entschließung 631 (1976) über die Integration von Einwanderern in die Gesellschaft in Bezug auf Bildung und kulturelle Entwicklung, die Empfehlung 1206 (1993) über die Integration von Einwanderern und die zwischengemeinschaftlichen Beziehungen, die Empfehlung 1500 (2001) über die Beteiligung von Zuwanderern und im Lande wohnenden Ausländern am politischen Leben in den Mitgliedstaaten des Europarates sowie auf die Empfehlung 1596 (2003) über die Lage junger Migranten in Europa.

2. Die Versammlung verweist ferner auf die Bedeutung, die der Integration von Einwanderern bei den allgemeinen Aktivitäten des Europarates zugemessen wird, nämlich durch die Generaldirektion Sozialer Zusammenhalt, durch die Arbeit des Europäischen Ausschusses für Migrationsfragen (CDMG) sowie ihres Sachverständigenausschusses für Integrationsfragen und zwischengemeinschaftliche Beziehungen sowie die zahlreichen Aktivitäten im Rahmen der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung, insbesondere die Kampagne „Alle unterschiedlich, alle gleich“.

3. Die Versammlung bedauert, dass nach dem 11. September 2001 die Einwanderungsdebatte von Sicherheits- und Grenzkontrollbedenken dominiert wurde zulasten von Integrationspolitiken und dass sich in den Medien und in der Öffentlichkeit eine gewisse Rhetorik entwickelt hat, die Einwanderer oft stigmatisiert.

4. Derartige Einstellungen und politische Strömungen übersehen die Tatsache, dass sich Millionen von Einwanderern rechtmäßig in den Mitgliedstaaten des Europarates aufhalten und sich umfassend am Leben des Gastlandes beteiligen wollen und seine demokratischen Regeln und Werte respektieren. Es ist weithin anerkannt, dass der Terrorismus eine Gefahr für die Demokratie bedeutet; die Regierungen und die öffentliche Meinung sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass das Ausbleiben der Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Integrationspolitiken für Einwanderer eine genauso große Bedrohung für die Werte bedeuten, auf denen die europäischen Gesellschaften aufgebaut sind, nämlich Gleichheit und sozialer Zusammenhalt.

---

* Debatte der Versammlung am 30. September 2003 (29. Sitzung) (Siehe Dok. 9888, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatterin: Frau Zwerver). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. September 2003 (29. Sitzung).

5. Die Versammlung bekräftigt daher ihre Vision von Europa als einer multinationalen und multikulturellen Gesellschaft, in der Einwanderer als gleichberechtigte Mitglieder einbezogen werden auf der Grundlage gleicher Rechte und Chancen, aber auch gleicher Pflichten und gleichzeitiger Respektierung des Funktionierens von Demokratie, kultureller Vielfalt und Rechtsstaatlichkeit.

6. Gleiche Rechte und Chancengleichheit in Verbindung mit gleichen Pflichten können nur durch eine Gesamtintegrationsstrategie erreicht werden, deren Ziel es ist, einen entsprechenden rechtlichen Rahmen zu schaffen, die wirksame Umsetzung der Gesetze zu gewährleisten, und Zugang zu Rechtsbehelf bei mutmaßlichen Verletzungen zu garantieren. Die Einwanderer sollten an ihrer Ausarbeitung und Umsetzung beteiligt und die gesamte Bevölkerung über ihre Ziele und Grundsätze informiert werden.

7. Die Integrationspolitiken sollten das zweifache Ziel verfolgen, Einwanderern die Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit sie sich in der Gesellschaft, in der sie leben und ihr Potenzial entwickeln, entfalten können, gleichzeitig jedoch ihre kulturelle und ethnische Identität aufrechterhalten. Die Integrationspolitik sollte auch darauf abzielen, die übrige Bevölkerung mit den Rechten von Einwanderern, ihrer Kultur, ihren Traditionen und Bedürfnissen vertraut zu machen. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten die Bedeutung der religiösen Unterschiede hervorheben, aber unter keinen Umständen sollte es möglich sein, Verletzungen der Menschenrechte mit kulturellen Traditionen oder Religion zu begründen. Der Respekt der kulturellen und religiösen Unterschiede muss auf dem Respekt der Menschenrechte durch alle basieren, die in einem Lande leben, Einwanderer ebenso wie Nicht-Einwanderer.

8. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee:

   i. ihre zuständigen Ausschüsse, insbesondere den Europäischen Ausschuss für Migration, aufzufordern, sich mit der Durchführung einer Integrationsstrategie des Europarates zu befassen und Empfehlungen zu diesem Zweck vorzulegen;

   ii. durch seine Generaldirektion für Bildung, Kultur und kulturelles Erbe, Jugend und Sport, Maßnahmen anzuregen zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen Einwanderern und Nichteinwanderungsgemeinschaften;

   iii. die Entwicklungsbank des Europarates zu ermutigen, Anträge für Integrationsprojekte positiv in Erwägung zu ziehen;

   iv. die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten auf:

      a. interministerielle Arbeitsgruppen für Integration einzusetzen, um die Integration von Einwanderern anzuregen und zu verfolgen in enger Konsultation mit dem Freiwilligensektor, Gemeinschaftsorganisationen und Einwanderern;

      b. Einführungsprogramme für neu angekommene Einwanderer zu schaffen. Derartige Programme sollten:

         – auf freiwilliger Grundlage zugänglich sein,

         – für Einwanderer offen stehen, die eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von mindestens einem Jahr besitzen,

         – auf die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Begünstigten zugeschnitten sein,

         – Sprachunterricht beinhalten, sowie Informationen über das Leben und die Gebräuche des Gastlandes, einschließlich Informationen über den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, wie Gesundheit, Unterbringung und Rechtsberatung; berufliche Orientierung und Anleitung für den Arbeitsmarkt des Gastlandes zur Verfügung stellen; Informationen über die Rechte von Einwanderern zur Verfügung stellen;

         – finanzielle Anreize zur Ermutigung einer Beteiligung vorsehen;

      c. den Einwanderern, die sich mindestens drei Jahre legal im Lande aufgehalten haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen einzuräumen und Aktivitäten zur Förderung ihrer aktiven politischen Beteiligung anzuregen;

      d. ihre Gesetze so anzupassen, dass sie die doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft ermöglichen;

      e. die Familienzusammenführung zu erleichtern;

      f. die aktive Beteiligung von Einwanderinnen an allen Aspekten der Gesellschaft des Gastlandes zu ermutigen, einschließlich am politischen Leben, sowie ihren Zugang zu Bildung, beruflicher Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt;

      g. einen klaren und transparenten rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung auf der Grundlage rassischer oder ethnischer Herkunft festzulegen und umzusetzen und den wirksamen Zugang zu Rechtsbehelf bei mutmaßlichen Verletzungen sicherzustellen;

      h. die weite Verbreitung von Informationen über legale Wege für Beschäftigung und Arbeitsangebote sicherzustellen, insbesondere in den Gemeinschafts- und Einwandererorganisationen und an anderen Orten, die gewöhnlich häufig von Einwanderern frequentiert werden;

      i. interkulturelle Aktivitäten und andere kulturelle Veranstaltungen zu fördern, die darauf abzielen, das Wissen um die Kultur der Einwanderungsgemeinschaften zu verbessern und eine adäquate Finanzierung zur Verfügung zu stellen.

Mittwoch, 1. Oktober 2003

Tagesordnungspunkt

Die Reform der Gesundheitssysteme in Europa: Gerechtigkeit, Qualität und Effizienz miteinander in Einklang bringen

(Drucksache 9903)

Berichterstatter:
Abg. Ovidiu Brînzan (Rumänien)

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bericht des Kollegen Brînzan stellt zutreffend fest, dass praktisch in allen Mitgliedstaaten mehr oder weniger intensive Anstrengungen unternommen werden, um das jeweils vorhandene Gesundheitswesen so zu reformieren, dass es den auch im Bericht dargelegten Anforderungen einigermaßen entspricht. Die demografische Entwicklung, vor allem in den westlichen Industrieländern, führt zu einem steigenden Anteil von älteren Menschen; auch das hat der Berichterstatter ja schon festgestellt. In vielen Ländern ist auch die hohe Arbeitslosigkeit oder eine breite Armutsschicht Ursache dafür, dass es zu ernsthaften Problemen mit der Finanzierung der vorhandenen Systeme gekommen ist. Diese Probleme müssen deshalb im Interesse der Menschen gemeistert werden. Ich halte es auch für richtig, wenn der Europarat gerade jetzt versucht, orientiert an der hervorragenden Arbeit unseres Berichterstatters fundamentale Prinzipien wieder zu bekräftigen und damit in Erinnerung zu rufen. Denn trotz der drängenden Probleme muss natürlich darauf bestanden werden, dass diese Prinzipien bei den Lösungsansätzen nicht einfach übergangen werden. Lassen Sie mich einige dieser aus der Sicht meiner Fraktion besonders wichtigen Prinzipien sozusagen beispielhaft bekräftigen.

Erstens: Das Gesundheitssystem muss es möglich machen, dass alle Schichten der Bevölkerung ohne jegliche Diskriminierung Zugang zu allen medizinisch erforderlichen Leistungen haben, egal, ob die Finanzierung beitragsgestützt erfolgt oder steuerfinanziert ist. Zweitens: Alle müssen am qualitativ gesicherten medizinischen Fortschritt teilhaben können. Drittens: Es sollte keine diskriminierenden oder gar gesundheitlich riskanten Wartezeiten oder Effizienzlücken im Gesundheitssystem geben. Viertens: Es sollten überall Methoden und Einrichtungen zur gesicherten Qualitätsüberprüfung des jeweiligen Systems bestehen.

Bedauerlich finde ich, dass es eigentlich noch nirgendwo gelungen ist, überzeugende Wege dafür zu finden, rechtzeitige Präventionsmaßnahmen und prophylaktische Angebote systematisch dafür zu nutzen, den allgemeinen Gesundheitsstandard mittel- und langfristig zu verbessern, zumal auf diese Weise sicherlich höhere Kosten für eine dann nicht mehr notwendige Akutbehandlung eingespart werden könnten. Im Gegenteil: in manchen Ländern – beispielsweise auch in Deutschland – beobachtet man, dass etwa die früher hohe Bereitschaft zu Schutzimpfungen schon wieder zurückgeht, weil es offenbar derzeit an aufklärender Werbung fehlt. Diese ist in vielen Fällen offenbar vorschnell eingestellt worden. Ungelöst bleibt auch die aus Gründen der Weckung von Eigenverantwortlichkeit wünschenswerte Verknüpfung von Leistung der Allgemeinheit und eigenen Kostenbeiträgen. Dabei ist unstreitig, dass niemand durch solche Angebote überfordert werden darf. Deshalb sind Höchstgrenzen und gegebenenfalls auch Freistellungen zulasten der Allgemeinheit nötig. Es soll sich jedoch für den Normalbürger durchaus auch rechnen, verantwortungsbewusst mit den Angeboten des Gesundheitssystems umzugehen und zum Beispiel Arzneien oder ärztliche Behandlung nicht aus anderen als aus medizinischen Gründen in Anspruch zu nehmen.

Es ist hoch anzuerkennen, dass es dem Berichterstatter gelungen ist, alle wesentlichen Gesichtspunkte auf diesem schwierigen gesellschaftspolitischen Feld anzusprechen. Der Bericht stellt aus unserer Sicht eine wertvolle Orientierungshilfe für alle dar, die sich in unseren Mitgliedsländern mit der schwierigen Materie der Gesundheitskosten zu befassen haben. Ich hoffe nur, dass diese angebotene Beratung auch von allen angenommen wird.

Vielen Dank.

Empfehlung 1626 (2003)*

betr.: Die Reform der Gesundheitssysteme in Europa: Gerechtigkeit, Qualität und Effizienz miteinander in Einklang bringen

(Drucksache 9903)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf die Verpflichtung, die die Gesundheitsminister der in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vertretenen europäischen Mitgliedstaaten, die alle Mitgliedstaaten des Europarates sind, 1996 eingegangen sind, die in der Charta von Ljubljana dargelegten Grundsätze zur Reform der Gesundheitsversorgung in Europa zu fördern. Diese besagen, dass die Reform der europäischen Gesundheitssysteme von den Werten der Würde des Menschen, der Gerechtigkeit, Solidarität und beruflichen Ethik geleitet werden sollte, dass sie auf eine Verbesserung der Gesundheitsversorgung abzielen und sich auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger konzentrieren sollte, die die Verantwortung für ihre eigene Gesundheit teilen; dass sie den Schwerpunkt auf eine Verbesserung von Qualität und Kosteneffizienz legen und auf einer nachhaltigen Finanzierung beruhen sollte, um eine allgemeine Abdekkung und einen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten und dass sie auf eine medizinische Grundversorgung ausgerichtet sein sollte.

2. Sieben Jahren danach stellt die Parlamentarische Versammlung fest, dass die Reform der Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten des Europarates im Grunde genommen ein fortlaufender Prozess ist, in dem versucht wird, die oftmals widersprüchlichen Ziele der Maximierung von Qualität, Effizienz und gleichem Zugang sowie der Gewährleistung der Lebensfähigkeit des Systems vor dem Hintergrund eingeschränkter Ressourcen der Regierungen und einem schnellen demographischen und technologischen Wandel miteinander in Einklang zu bringen. Dieser Prozess hat zu einer ge-

* Debatte der Versammlung am 1. Oktober 2003 (30. Sitzung). (Siehe Dok. 9903, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Brînzan). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. Oktober 2003 (30. Sitzung).

wissen Annäherung der beitragsgestützten, von den Sozialpartnern verwalteten „bismarckschen“ Systemen und den allgemeinen, einkommensfinanzierten und staatlich kontrollierten „Beveridge“-Systemen geführt.

3. Die Länder Mittel- und Osteuropas standen vor der besonders schwierigen Herausforderung, gerechte, ausgewogene und nachhaltige Systeme im Kontext des Übergangs auf eine Mischwirtschaft zu errichten.

4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das wichtigste Kriterium zur Beurteilung des Erfolgs einer Gesundheitsreform im Einklang mit dem vom zweiten Europaratsgipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im Jahre 1997 festgelegten Ziel einer stärkeren Kohäsion und größeren Solidarität der tatsächliche Zugang zum Gesundheitswesen für alle ohne jede Diskriminierung – ein grundlegendes Menschenrecht – sowie die daraus resultierende Verbesserung des allgemeinen Gesundheits- und Wohlfahrtsstandards der Bevölkerung sein sollte.

5. Um dem finanziellen Druck entgegenzuwirken, der mit der Bereitstellung einer universalen Gesundheitsversorgung und den steigenden Kosten in Verbindung mit der sekundären Gesundheitsvorsorge verbunden ist, muss eine größere Betonung auf Vorbeugung und primäre Gesundheitsvorsorge gelegt werden. Außerdem muss über Maßnahmen zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen nachgedacht werden, mit denen der gleichberechtigte Zugang zum Gesundheitswesen nicht beeinträchtigt wird. In dieser Hinsicht sollten die Auswirkungen von Zuzahlungen und Privatversicherungen untersucht und mustergültige Praktiken identifiziert werden.

6. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die jüngsten beträchtlichen Leistungen des Ministerkomitees im Gesundheitsbereich, insbesondere Empfehlung (97) 17 betr. Systeme zur Qualitätsverbesserung, Empfehlung (98) 7 betr. ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsversorgung in Strafvollzugsanstalten, Empfehlung (99) 21 betr. Kriterien zum Umgang mit Wartelisten und Wartezeiten, Empfehlung (2000) 5 betr. die Beteiligung von Bürgern und Patienten am Entscheidungsprozess, Empfehlung (2001) 12 betr. den Bedarf an Gesundheitsversorgung für marginalisierte Menschen und Empfehlung (2001) 13 betr. eine Methodik zur Erstellung von Leitlinien für mustergültigen Praktiken.

7. Die Parlamentarische Versammlung betont die Notwendigkeit, die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten dieser und anderer Empfehlungen des Ministerkomitees im Gesundheitsbereich systematisch zu fördern, ebenso wie die der Konferenzen der europäischen Gesundheitsminister, deren letzte am 12. bis 13. Juni 2003 in Oslo zum Thema „Gesundheit, Würde und Menschenrechte“ stattgefunden hat.

8. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Arbeit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Gesundheitsbereich und sieht insbesondere den Ergebnissen ihres gegenwärtigen Gesundheitsprojekts (2001 bis 2004) erwartungsvoll entgegen, das die Leistung der Gesundheitssysteme in ihren Mitgliedsländern sowie die Leistung beeinflussende Faktoren, u. a. Wartezeiten für elektivchirurgische Eingriffe, messen und analysieren soll.

9. In Anbetracht der zunehmend internationalen Art der Gesundheitsgefährdungen und Anforderungen an die Gesundheitssysteme, z.B. durch Epidemien, „Gesundheitstourismus“, Rekrutierung medizinischen Personals oder des Bioterrorismus ist die Parlamentarische Versammlung der Auffassung, dass Gesundheitspolitiken Bestandteil der Kompetenzen der Europäischen Union/Europäischen Gemeinschaft im Verfassungsvertrag werden sollten.

10. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,

    i. die Rolle des Staates bei der Regelung der Gesundheitssysteme erneut zu bekräftigen,

    ii. seine Unterstützungsprogramme im Gesundheitsbereich zu intensivieren mit dem Ziel einer verstärkten Umsetzung seiner Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedstaaten;

    iii. den zuständigen Ausschuss anzuweisen, seine Arbeit zur Überarbeitung der Artikel 11 und 13 der Europäischen Sozialcharta fortzusetzen im Hinblick auf eine Erweiterung ihres Geltungsbereichs;

    iv. die Tendenzen bei den Gesundheitspolitiken der Mitgliedstaaten zu untersuchen, die eine Einschränkung des gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung zur Folge haben können, beispielsweise durch eine Anhebung der Beitragszahlungen der Patienten („Zuzahlungen“), die Förderung der Ausweitung der Privatversicherung oder die übermäßige Konzentration der Ressourcen auf Vorzeigekrankenhäuser;

    v. die Mitgliedstaaten aufzurufen, als wichtigstes Kriterium zur Beurteilung des Erfolgs einer Gesundheitsreform den tatsächlichen Zugang zum Gesundheitswesen für alle ohne jede Diskriminierung – ein grundlegendes Menschenrecht – sowie die daraus resultierende Verbesserung des allgemeinen Gesundheits- und Wohlfahrtsstandards der gesamten Bevölkerung zugrunde zu legen;

    vi. die Mitgliedstaaten aufzurufen, die Vorbeugung als eine unabhängige „vierte Säule“ neben der Akutversorgung, der langfristigen Versorgung und der Rehabilitation zu betrachten;

    vii. die Mitgliedstaaten aufzurufen, der Grundversorgung und der Rolle der Allgemeinärzte größere Priorität einzuräumen zur Senkung der Kosten und Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und des Wohlergehens;

    viii. die Mitgliedstaaten aufzurufen, die Wahrung der Rechte der Patienten zu stärken;

    ix. die Mitgliedstaaten aufzurufen, die Rolle der Bürger und Patienten in den Gesundheitssystemen zu unterstützen, das Recht auf freie Arztwahl, der Wahl der Gesundheitseinrichtung und der Krankenversicherung beizubehalten und zu verstärken sowie die Rolle der Patienten zu stärken, Entscheidungen zu treffen und die Verantwortung für sie zu übernehmen.

Tagesordnungspunkt

Die Abschaffung der Todesstrafe in den Beobachterstaaten des Europarates

(Drucksache: 9908)

Berichterstatterin:
Abg. Renate Wohlwend (Liechtenstein)

Abg. **Eduard Lintner**[*] (CDU/CSU): Herr Präsident,

ich möchte insbesondere unserer Berichterstatterin sehr herzlich danken. Wir haben es hier in der Tat mit einem sehr zähen und sehr schwierigen Thema zu tun, das langen Atem verlangt und das natürlich auch die Kraft fordert, gelegentliche Enttäuschungen zu überwinden. Ich kann nur sagen, dass Frau Wohlwend eine ganz ausgezeichnete, wirklich beispielhafte Arbeit geleistet hat. Im Rechtsausschuss waren wir uns durchaus der grundsätzlichen Bedeutung der Thematik bewusst und haben genauso, wie es hier in den Beiträgen zum Ausdruck kam, natürlich auch um eine richtige Reaktion gerungen. Ich glaube aber, dass letztlich bei allen die Überzeugung vorhanden gewesen ist, dass es wenig weiterhilft, den Dialog jetzt einfach abzubrechen und den Beobachterstatus infrage zu stellen. Wir müssen vielmehr diesen mühsamen langen Weg beschreiten und zu überzeugen versuchen. Wir müssen endlich auch mit den Vertretern aus den Vereinigten Staaten zu einem Dialog kommen. Dass ein solcher Weg erfolgreich sein kann, zeigt heute die Präsenz der japanischen Kollegen. Dafür möchte ich mich auch im Namen des Rechtsausschusses recht herzlich bedanken und von dieser Stelle aus die Kollegen in den Vereinigten Staaten auffordern, sich künftig einem solchen Dialog nicht zu verweigern. In der Hoffung auf einen Fortschritt werden wir diesen Dialog beharrlich einfordern.

Vielen Dank.

Entschließung 1349 (2003)[**]

betr.: Die Abschaffung der Todesstrafe in den Beobachterstaaten des Europarates

(Drucksache: 9908)

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates verweist auf ihre Entschließung 1253 (2001) und auf ihre Empfehlung 1522 (2001) betr. die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarates.

2. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre völlige Ablehnung der Todesstrafe, die keinen legitimen Platz in den Strafrechtssystemen moderner zivilisierter Gesellschaften besitzt. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Anwendung der Todesstrafe Folter und eine unmenschliche und erniedrigende Strafe ist und somit eine schwerwiegende Verletzung der universal anerkannten Menschenrechte darstellt.

3. Gemäß der satzungsmäßigen Entschließung (93) 26 betr. den Beobachterstatus muss ein Staat, der ein Beobachterstaat des Europarates werden möchte, gewillt sein, die Grundsätze von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie das Prinzip zu akzeptieren, dass alle Personen, die seiner Rechtsprechung unterstehen, sich des Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfreuen müssen. Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika (die beide 1996 Beobachterstatus erhielten) haben die Todesstrafe in ihren Gesetzbüchern beibehalten und führen Hinrichtungen durch. Aus diesem Grund befand die Versammlung, dass Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika gegen ihre Verpflichtungen nach der satzungsmäßigen Entschließung (93) 26 und Entschließung 1253 (2001) vom 25. Juni 2001 verstoßen.

4. In der oben genannten Entschließung forderte die Versammlung Japan und die Vereinigten Staaten folglich dazu auf, unverzüglich ein Moratorium für die Hinrichtungen anzuordnen und die erforderlichen Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe einzuleiten. Gleichzeitig beschloss die Versammlung, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Japan und den Vereinigten Staaten bei ihren Anstrengungen zu helfen, insbesondere durch die Förderung des parlamentarischen Dialogs in allen Formen. In Empfehlung 1522 (2001) empfahl die Versammlung dem Ministerkomitee, auf Regierungsebene in gleicher Weise zu verfahren.

5. Die Versammlung hatte Erfolg mit der Einleitung eines Dialogs mit japanischen Parlamentariern, insbesondere mit der aus Parlamentsmitgliedern gebildeten „Liga zur Abschaffung der Todesstrafe“. Im Mai 2002 veranstaltete der Ausschuss für Recht und Menschenrechte der Versammlung in Zusammenarbeit mit der Liga eine Konferenz zum Thema „Justiz und Menschenrechte in den Beobachterstaaten des Europarates“ in Tokyo, mit der die Todesstrafendebatte auf die höchsten Ebenen der parlamentarischen Politik gehoben wurde. Obgleich der Dialog mit japanischen Politikern erfolgreich verläuft und anhält, hat Japan die Todesstrafe leider noch immer nicht abgeschafft und seit Juni 2001 fünf Hinrichtungen durchgeführt. Ein Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe gewinnt zwar zunehmend an Unterstützung, hat jedoch noch immer nicht die erforderliche Stimmenzahl erreicht, um vom Parlament gebilligt zu werden.

6. Dagegen ist die Versammlung in ihren Bemühungen weitgehend gescheitert, den transatlantischen parlamentarischen Dialog zu fördern. Eine vom Ausschuss für Recht und Menschenrechte der Versammlung organisierte Konferenz zum Thema „Justiz und Menschenrechte in den Beobachterstaaten des Europarates“, die im April 2003 in den USA stattfand, zog in Springfield nur wenige Parlamentarier des Staates Illinois an (trotz der geachteten Unterstützung des Senatspräsidenten des Staates Illinois sowie prominenter Abgeordneter, die Gegner der Todesstrafe sind) und überhaupt keine in Washington DC. Die Anzahl der amerikanischen Jurisdiktionen, die die Todesstrafe abgeschafft haben, ist mit 13 weiterhin niedrig, während Illinois der einzige Rechtsbezirk ist, der ein Moratorium für Hinrichtungen anwendet. Seit Juni 2001 wurden in 17 amerikanischen Rechtsbezirken einschließlich der föderalen Ebene 137 Hinrichtungen durchgeführt.

---

[*] als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte

[**] Debatte der Versammlung am 1. Oktober 2003 (30. Sitzung). (Siehe Dok. 9908, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. Oktober 2003 (30. Sitzung).

7. Die Versammlung bedauert daher, dass sich Japan und die Vereinigten Staaten aufgrund ihrer anhaltenden Anwendung der Todesstrafe erneut in Verstoß gegen ihre grundlegende Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte nach der satzungsmäßigen Entschließung (93) 26 befinden.

8. Die Versammlung fordert daher Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika dazu auf, stärkere Bemühungen zur Einleitung der erforderlichen Schritte für die Anordnung eines Hinrichtungsmoratoriums zu unternehmen mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe.

9. Die Versammlung ersucht Japan (sowohl das Parlament als auch die Regierung), seinen konstruktiven Dialog mit dem Europarat im Hinblick auf diese Frage fortzusetzen und zu vertiefen. Unterdessen wiederholt sie ihre Forderungen nach einer unverzüglichen Verbesserung der Haftbedingungen in den „Todeszellen", einer Beendigung der Geheimnistuerei im Zusammenhang mit den Hinrichtungen und einer Ausweitung der gerichtlichen Revision nach einer Verurteilung und Berufung auf die Insassen von „Todeszellen", und sie unterstützt die politische und die NGO-Bewegung in Japan, die auf die Verwirklichung dieser Ziele und die Einführung eines Hinrichtungsmoratoriums hinarbeitet.

10. Die Versammlung ersucht die Vereinigten Staaten von Amerika (sowohl Parlamente als auch Regierungen auf föderaler und bundesstaatlicher Ebene), in einen konstruktiveren Dialog mit dem Europarat zu diesen Fragen zu treten. Sie ermutigt die amerikanischen Politiker, in ihren jeweiligen parlamentarischen Versammlungen „Ausschüsse" zur Abschaffung der Todesstrafe zu gründen und Todesstrafengegner weiterhin an informierten Debatten zu beteiligen.

11. Die Versammlung unterstützt die amerikanische politische Bewegung und die NGO-Bewegung, die das Ziel der Anordnung von Hinrichtungsmoratorien und die Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe verfolgen (insbesondere gegen jugendliche Angeklagte und ausländische Staatsangehörige) und unterstützt auch Anstrengungen zur Stärkung rechtlicher Garantien und eines angemessenen Verfahrens in solchen Fällen.

12. Die Versammlung beschließt daher, ihren Dialog mit Parlamentariern aus Japan zu verstärken mit dem Ziel, schnelle Fortschritte im Hinblick auf die Anordnung eines Hinrichtungsmoratoriums und die Abschaffung der Todesstrafe zu erzielen, sowie ihre Anstrengungen zur Einleitung eines Dialogs mit Parlamentariern aus den Vereinigten Staaten von Amerika (der bundesstaatlichen und der föderalen Ebene) fortzusetzen, um sie bei ihren Bestrebungen zur Anordnung von Hinrichtungsmoratorien und zur Abschaffung der Todesstrafe zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird die Versammlung Parlamentarier aus beiden Ländern zu einer Parlamentarierkonferenz einladen, die 2004 zum Thema wirksame Strafjustiz in einem menschenrechtlichen Rahmen stattfinden soll.

13. Die Versammlung beschließt, die Debatte über die Abschaffung der Todesstrafe in den Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates fortzusetzen, wann immer sich die Notwendigkeit dazu ergeben sollte, spätestens jedoch im Jahre 2005.

Empfehlung 1627 (2003)*

betr.: **Die Abschaffung der Todesstrafe in den Beobachterstaaten des Europarates**

(Drucksache: 9908)

1. In Empfehlung 1522 (2001) betr. die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarates empfahl die Versammlung dem Ministerkomitee, einen Dialog mit Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Forderungen der Versammlung einzuleiten, die Haftbedingungen in den „Todeszellen" sofort zu verbessern und unverzüglich ein Moratorium für Hinrichtungen anzuordnen mit dem Ziel einer künftigen Abschaffung der Todesstrafe in beiden Ländern. Die Versammlung ersuchte das Ministerkomitee ferner sicherzustellen, dass künftig nur Ländern Beobachterstatus beim Europarat gewährt wird, die die Todesstrafe bereits abgeschafft haben oder die zumindest ein Hinrichtungsmoratorium strikt einhalten, eine Empfehlung, die die Versammlung hiermit erneut ausspricht.

2. Das Ministerkomitee führte am 20. März 2002 in Anwesenheit der Berichterstatterin der Versammlung, Frau Wohlwend, einen Meinungsaustausch unter Teilnahme von Delegationen aus den Beobachterländern durch. Am 13. Juni 2002 verabschiedete es eine Antwort auf Empfehlung 1522 (2001); in ihrem Beschluss stellt das Ministerkomitee fest, dass es selbstverständlich offen sei für einen Dialog mit Japan und den USA zu dieser Frage, mit dem Ziel, eine eventuelle „Wertekluft" zu überbrücken.

3. In Entschließung 1349 (2003) betr. die Abschaffung der Todesstrafe in den Beobachterstaaten des Europarates stellte die Versammlung fest, dass Japan und die Vereinigten Staaten sich erneut in Verstoß gegen ihre grundlegende Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte nach der satzungsmäßigen Entschließung (93) 26 befanden aufgrund ihrer anhaltenden Anwendung der Todesstrafe.

4. Die Versammlung bedauert das Fehlen eines transatlantischen parlamentarischen Dialogs und wünscht eine Vertiefung des andauernden transpazifischen parlamentarischen Dialogs. Sie ist ferner der Auffassung, dass die Beobachterstaaten eine moralische Verpflichtung zur Einleitung eines Dialogs mit dem Europarat zu Fragen von gemeinsamer Besorgnis, insbesondere der Wahrung der Menschenrechte, haben. Tatsächlich ist Dialog nur eine erste Mindestvoraussetzung – schließlich muss ein solcher Dialog auch Früchte tragen.

5. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,

   i. Entschließung 1349 (2003) an die betroffenen Regierungen weiterzuleiten unter Betonung der Bedeutung, die der Europarat der Abschaffung der Todesstrafe beimisst;

---

* Debatte der Versammlung am 1. Oktober 2003 (30. Sitzung). (Siehe Dok. 9908, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. Oktober 2003 (30. Sitzung).

ii. seinen Dialog über die Abschaffung der Todesstrafe mit den Regierungen der betreffenden Länder zu verstärken mit dem Ziel der Förderung eines schnellen Fortschritts in dieser Frage, vor allem, da es für den Europarat zunehmend schwierig wird zu akzeptieren, dass Beobachterstaaten die Todesstrafe anwenden;

iii. wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Empfehlungen 1522 (2001) und 1349 (2003) der Versammlung über die Abschaffung der Todesstrafe in den Beobachterstaaten des Europarates zu fördern;

iv. es zu einer Mindestanforderung für die bestehenden Beobachterstaaten zu machen, die es wünschen, dass ihre Rechte nach der satzungsmäßigen Entschließung (93) 26 ausgeweitet werden, ihre Bereitschaft zu zeigen, einen fruchtbaren Dialog auf parlamentarischer und Regierungsebene mit dem Europarat über die Abschaffung der Todesstrafe einzuleiten, sofern sie die Todesstrafe noch nicht abgeschafft oder ein Hinrichtungsmoratorium eingeführt haben;

v. der Versammlung im Januar 2004 über die Fortschritte ihres Dialogs mit den betreffenden Ländern seit Juni 2002 Bericht zu erstatten.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten der Republik Moldau, Vladimir Voronin

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 9925 – Parlamentarische Fragen)

vorgelegt vom amtierenden Vorsitzenden,
dem Außenminister von Moldau,
Nicolae Dudau

Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD):

Nach Berichten in der russischen Presse ist das Innenministerium der Russischen Föderation dabei, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten mit dem Ziel, die Höchstdauer des Aufenthaltes im Polizeigewahrsam vor der Einschaltung eines Richters von drei auf 30 Tagen zu verlängern. Frage an den Vorsitzenden des Ministerkomitees: Angesichts des heiklen Charakters einer solchen Maßnahme vor dem Hintergrund der Europäischen Konvention über die Menschenrechte und Grundfreiheiten (insbesondere Artikel 5) ist das Ministerkomitee über einen Antrag auf ein Sachverständigengutachten des Europarates in dieser Angelegenheit informiert worden? Falls nicht, würde es eine solche Anfrage für nützlich halten?

Antwort des **amtierenden Vorsitzenden:**

Dem Ministerkomitee liegen keine Informationen über einen Gesetzesentwurf vor, der derzeit in der Russischen Föderation erarbeitet wird mit dem Ziel, die Höchstdauer des Aufenthalts im Polizeigewahrsam vor Einschaltung eines Richters von drei auf 30 Tagen zu verlängern. Nach den uns vorliegenden Informationen ist die neue Strafprozessordnung am 1. Juli 2002 in Kraft getreten und sieht eine maximale Zeit von zwei Tagen vor. Angesichts des heiklen Charakters dieser Angelegenheiten ist es klar, dass der Europarat, falls eine solche Gesetzesänderung geplant wäre, bereit wäre, den russischen Behörden seinen Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

Zusatzfrage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD)**:**

Abg. Bindig bat um Stellungnahme des Ministerkomitees, ob eine Verlängerung des maximalen Aufenthalts, den ein Verdächtiger in Polizeigewahrsam verbringen würde, einen Rückschritt bedeuten würde.

Ergänzende Antwort des **amtierenden Vorsitzenden**:

Ich stimme zu, dass diese Angelegenheit sehr heikel ist und dass der Sachverstand des Europarates zweifelsohne sehr nützlich wäre. Auf jeden Fall läge es an den russischen Behörden, einen Antrag auf ein Sachverständigengutachten zu stellen in Übereinstimmung mit den üblichen Verfahren.

Tagesordnungspunkt

Die OECD und die Weltwirtschaft

(Drucksache: 9851)

Berichterstatter:
Abg. Charles Caccia (Kanada)

Entschließung 1350 (2003)*

betr.: **Die OECD und die Weltwirtschaft**

(Drucksache: 9851)

Die allgemeine Situation und die Perspektiven der Weltwirtschaft

1. Die Erweiterte Parlamentarische Versammlung, die sich aus Delegationen von Mitgliedstaaten der OECD und des Europarates zusammensetzt, hat die jüngsten Aktivitäten der OECD, insoweit sie die Weltwirtschaft betreffen, im Lichte des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung der Erweiterten Versammlung und der Beiträge verschiedener anderer Ausschüsse geprüft.

2. Die erweiterte Versammlung zeigt vorsichtigen Optimismus hinsichtlich der Möglichkeit der Rückkehr eines gesunderen Weltwirtschaftswachstums, nachdem sich insbesondere die Aussichten für die Vereinigten Staaten und Japan verbessern. Sie stellt fest, dass die OECD in einer jüngsten inoffiziellen Prognose jetzt voraussagt, dass das Wachstum im OECD-Raum 2003 um 2,5 Prozent steigen soll im Gegensatz zu der Prognose der Organisation vom Juni 2003 von nur 1,9 Prozent. Zu den bleibenden

---

* Debatte der Versammlung am 1. Oktober 2003 (31. Sitzung) (Siehe Dok. 9851, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Caccia). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. Oktober 2003 (31. Sitzung).

Besorgnissen gehören jedoch das anhaltende Zögern der Verbraucher und Investoren als Reaktion auf Faktoren wie anhaltende Befürchtungen vor dem Terrorismus, die Kosten der Besatzung im Nachkriegsirak von Saddam Hussein und nicht zuletzt ihre Auswirkungen auf das amerikanische Haushaltsdefizit, anhaltende geopolitische Spannungen wegen der Nuklearprogramme Nordkoreas und des Irans, geschwundenes Vertrauen in die internationale Regierungsführung, z. B. durch die Vereinten Nationen, aber auch bei der Unternehmensethik nach großen Wirtschaftsskandalen, die schlechten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss der Entwicklungsagenda von Doha der Welthandelsorganisation, aufgrund der nicht zustande gekommenen Übereinkunft auf der WTO-Ministerkonferenz in Cancun.

3. Das schnelle Ende des Irakkrieges und die Annahme der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, mit der der Weg für den Wiederaufbau des Landes freigemacht wurde, stellen Entwicklungen dar, die zum regionalen und weltweiten Wachstum beitragen könnten, vor allem über niedrigere Ölpreise nach der Wiederaufnahme der irakischen Ölexporte. Jedoch drohen die häufigen Sabotageakte gegen die Infrastruktur des Landes und Terrorakte wie der Bombenanschlag vor dem Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad im August 2003 den Wiederaufbau beträchtlich zu verzögern und ihn noch teurer zu machen.

4. Es ist zu hoffen, dass der schwache Dollar die Exporte der USA und mit ihnen die gesamte amerikanische Volkswirtschaft wiederbeleben wird und dass der stärkere Euro wie auch der gefestigte Yen in den betreffenden Ländern überfällige Strukturreformen fördern werden, damit sie sich in vollem Umfang an der weltweiten wirtschaftlichen Erholung beteiligen können. Eine entgegenkommende Haltung, insbesondere der Europäischen Zentralbank, ist ebenfalls wünschenswert, damit die Wirtschaft des Euro-Raumes ihrer Rolle gerecht werden kann.

5. Zu diesen Strukturveränderungen, die je nach Land unterschiedlich sind, aber für die Volkswirtschaften des großen Euro-Raumes sowie für Japan besondere Dringlichkeit besitzen, gehören Reformen zur langfristigen Erhaltung der öffentlichen Finanzkraft angesichts einer alternden Bevölkerung und zur stärkeren Flexibilisierung des Arbeitsmarktes. Wenn nicht dringend Reformen unternommen werden, birgt ein weiterhin schwaches Wachstum die Gefahr, bereits fragile öffentliche Finanzstrukturen zusätzlich zu untergraben, nicht zuletzt infolge gestiegener Arbeitslosigkeit, die zu einem geringeren Steueraufkommen und erhöhten Ausgaben für Arbeitslose führt. Es ist daran zu erinnern, dass die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen und Risikokapital den Volkswirtschaften neue Impulse verleihen und Beschäftigung schaffen werden.

6. Die erweiterte Versammlung nimmt die Anstrengungen der OECD, Integrität und Transparenz in der Weltwirtschaft sicherzustellen, mit Anerkennung zur Kenntnis. Sie ermutigt die OECD und ihre Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zu verstärken, um Integrität und Transparenz bei wirtschaftlichen Aktivitäten zu verbessern. Insbesondere ist eine strengere Aufsicht des Gesetzgebers über die Unternehmensführung zur Gewährleistung eines ethisch akzeptablen Verhaltens ist in vielen OECD-Ländern weiterhin nötig.

7. In diesem Zusammenhang stellt die Erweiterte Versammlung besorgt die sich vertiefende Kluft bei den Wachstumsraten – und damit dem BIP pro Kopf der Bevölkerung – fest, die zwischen den schneller wachsenden Vereinigten Staaten auf der einen und mehreren größeren, langsamer wachsenden europäischen Volkswirtschaften und Japan auf der anderen Seite zu beobachten ist. Dieser Entwicklung, die künftig zu weitaus stärker gestörten Handelsbilanzen und größeren Reibungen führen kann, ist in der zuletzt genannten Ländergruppe mit zügigeren Strukturreformen entgegenzuwirken, die zu einem schnelleren Wachstum führen, das eine Verringerung der Kluft ermöglicht.

8. Die Erweiterte Versammlung betrachtet mit Besorgnis die wirtschaftlichen Perspektiven der USA vor dem Hintergrund der nicht gedeckten zukünftigen Pensionsverpflichtungen, die sich derzeit auf 350 Milliarden US-Dollar belaufen, und der wachsenden öffentlichen wie privaten Verschuldung des Landes, die sich aus dem Zusammenwirken von Steuersenkungen und höheren Ausgaben – insbesondere im Militär- und Sicherheitsbereich – ergeben. Sie verweist auf die entsprechende übermäßige Abhängigkeit der Vereinigten Staaten von – anderswo dringend benötigten – globalen Ersparnissen und auf das Risiko, das eine derartige Abhängigkeit für eine ausgewogene Entwicklung der Weltwirtschaft mit sich bringt. In allgemeinerer, für alle Staaten gültiger Form erinnert die Erweiterte Versammlung an die Gefährdung der Fähigkeit der Regierungen, ihren Aufgaben nachzukommen, wenn Defizite und Schuldenberge unkontrolliert anwachsen dürfen. Sie verweist darauf, dass während die Vereinigten Staaten in den Jahren 2000 und 2001 noch Haushaltsüberschüsse von 236 Milliarden bzw. 127 Milliarden US-Dollar erzielt haben, das prognostizierte Defizit im Haushaltsjahr 2003 bei 455 Milliarden US-Dollar liegen soll.

9. Die Erweiterte Versammlung bedauert zutiefst das Scheitern der Ministertagung der Welthandelsorganisation in Cancun, eine Einigung über die Prinzipien für einen erfolgreichen Abschluss der Entwicklungsagenda von Doha herbeizuführen. Sie erwartet nun, dass alle Seiten über die Gründe für den Rückschlag nachdenken, den Bedenken der jeweilig anderen Seite Verständnis entgegenbringen und ihre Anstrengungen verstärken, um sich an den notwendigen Kompromissen zu beteiligen, damit im Jahre 2004 eine abschließende Übereinkunft erreicht werden kann im Interesse eines offenen, fairen und multilateralen Systems für Handel und Investitionen.

10. Die Erweiterte Versammlung beglückwünscht die Weltgesundheitsorganisation zu ihrem zügigen und entschlossenen Handeln bei der Eindämmung der Ausbreitung von SARS (schweres akutes respiratorisches Syndrom), wodurch nicht nur noch größeres menschliches Leid als bisher verhindert wurde, sondern auch im wahrsten Sinne des Wortes eine bereits stark beanspruchte Weltwirtschaft vor größeren Schäden bewahrt wurde. Die Mitgliedstaaten der OECD und des Europarates müssen die Mittel der WHO weiter aufstocken

und damit ihre Fähigkeit verbessern, gefährliche Epidemien künftig zu bekämpfen. Ferner fordert die Erweiterte Versammlung als Maßnahme zur Bekämpfung von SARS, dass die Struktur der internationalen Zusammenarbeit im Umfeld der WHO gestärkt wird durch die Entwicklung eines Heilmittels oder Impfstoffs oder Gegenmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheitsversorgung, die allen Staaten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, ungeachtet dessen, ob sie Mitglieder der WHO oder nicht sind.

11. Die Erweiterte Versammlung nimmt die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung des kulturellen Sektors zur Kenntnis, z. B. der Musikindustrie, des Tourismus, des Sports, der Verlagsanstalten und der audiovisuellen Medien (Kino und Fernsehen). Sie ist der Auffassung, dass diesem Sektor bei der Debatte über die Gestaltung des Welthandels eingehendere und gezieltere Aufmerksamkeit zukommen sollte. Sie stellt die positiven Erklärungen des Europarates und der UNESCO über die kulturelle Vielfalt fest und begrüßt die kanadische Initiative zur Förderung eines internationalen Instrumentes in diesem Bereich. Sie vertritt die Auffassung, dass der Europarat und die OECD ebenfalls diese Initiative unterstützen sollten.

Reform und Erweiterung der OECD

12. Die Erweiterte Versammlung ist sich der schwierigen Entscheidungen bewusst, denen sich die OECD bei der erwarteten Erweiterung von zurzeit rund 30 Mitgliedern gegenübersieht, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der anstehenden Erweiterung der Europäischen Union und der schnellen wirtschaftlichen Fortschritte vieler anderer Länder überall auf der Welt. Diese Fragen, die von der immer schwierigeren Aufgabe, das Konsensprinzip der Organisation bei der Entscheidungsfindung zu erhalten, über die generelle Arbeitseffizienz bei einer größeren Mitgliederzahl bis hin zur Notwendigkeit reichen, einen im Verhältnis zwischen den Weltregionen ausgewogenen Mitgliederbestand aufrechtzuerhalten, sind mit aller Dringlichkeit aufzugreifen. Deshalb begrüßt die Erweiterte Versammlung die 2003 auf der OECD-Ministerratstagung eingegangene Verpflichtung, entsprechend den Vorschlägen des OECD-Generalsekretärs 2004 über die wichtigsten Reformfragen Entscheidungen zu treffen. Die Erweiterte Versammlung fasst den Beschluss, alle oben genannten Fragen für die Parlamente sämtlicher Mitgliedstaaten der OECD und des Europarates genau zu verfolgen.

Nachhaltige Entwicklung

Eine Übersicht für Parlamentarier

13. „*Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Erfordernissen der Gegenwart entspricht, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.*“* Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat diese Definition angenommen und setzt sich seit langem für einen integrierten Ansatz zur nachhaltigen Entwicklung ein, bei dem der Umweltschutz, die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung und die Steigerung des Wirtschaftswachstums als untrennbar miteinander verbundene Entwicklungsdimensionen betrachtet werden. Im Rahmen dieser Vorgehensweise sind die wirtschaftliche Analyse und Entscheidungsfindung ebenso wenig von den Auswirkungen der Wirtschaftsentwicklung auf Mensch und Umwelt isoliert wie die wirtschaftliche Entwicklung ohne Berücksichtigung ihrer sozialen und ökologischen Grundlagen verstanden wird.

14. Die Versammlung hat wiederholt die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung und die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes unterstrichen. Dabei hat sie zuletzt einige provokante, vorausschauende Berichte und nachhaltige Entwicklungsziele und Reformen wichtiger multilateraler Institutionen zur Steuerung der Weltwirtschaft angenommen (darunter die Entschließungen 1319, 1318, 1292, 1288 und 1269).

15. Die erfolgreiche Umsetzung der von den Vereinten Nationen, der OECD und anderen ins Auge gefassten Agenda für nachhaltige Entwicklung setzt weit reichende Veränderungen bei der Art und Weise voraus, wie in den Mitgliedsregierungen sowie innerhalb der OECD politische Maßnahmen ausgearbeitet und politische Analysen betrieben werden. Die Parlamentarier müssen sicherstellen, dass die Regierungen in allen ihren Bereichen und Untergliederungen die Methode der horizontalen Integration der politischen Analyse und Entwicklung anwenden. Das Gleiche lässt sich auch über die Organisationseinheiten der OECD sagen. Mit ebenso großer Dringlichkeit müssen wir unseren Denkansatz von der herkömmlichen „Wirtschaftspolitik“ auf die Ökonomie der nachhaltigen Entwicklung umstellen. Was hat das zur Folge? Veränderungen in der wirtschaftspolitischen Gestaltung und Analyse.

16. Die Parlamentarier wissen, dass die OECD mit ihrem eindrucksvollen Erfassungs- und Untersuchungspotenzial bei der Förderung der weltweiten Agenda der nachhaltigen Entwicklung eine wichtige und einflussreiche Rolle spielen kann. Einen derartigen Versuch unternimmt sie bereits, indem sie in den Ländern beste Praktiken ermittelt, vergleichende Leistungskennzahlen erstellt und detaillierte Hilfestellung leistet, wenn es darum geht, Kriterien der nachhaltigen Entwicklung auf verschiedene Politikbereiche anzuwenden, insbesondere solche mit oft weit reichenden Umweltfolgen.

17. Die Parlamentarier wissen die Tatsache zu schätzen, dass die OECD den integrierten Ansatz zur nachhaltigen Entwicklung beschlossen hat und befürwortet. Darüber hinaus sind die Mitgliedsregierungen mit dem OECD-Ministermandat zur nachhaltigen Entwicklung von 2001, für welches die Erweiterte Versammlung nachdrückliche Unterstützung (Entschließung 1259) geäußert hat, eine nachdrückliche politische Verpflichtung eingegangen, die Ziele der nachhaltigen Entwicklung in vollem Umfang in ihre inländische wie internationale Politik einzubeziehen – nicht um sie zu

* Dies ist die international anerkannte Definition der nachhaltigen Entwicklung, die 1987 von der Brundtland-Kommission in ihrem Bericht „*Our Common Future*“ („Unsere gemeinsame Zukunft“) vorgelegt wurde.

nivellieren, sondern um sie auf allen Entscheidungs- und Handlungsebenen vom lokalen Bereich bis zur globalen Ebene in den Kernbereich wirtschaftlicher Entscheidungsfindung aufzunehmen. Im Hinblick auf das OECD-Sekretariat ist darauf hinzuweisen, dass es eine Schlüsselrolle spielt und keine leichte Aufgabe hat. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt soll es ökologische und soziale Zielsetzungen und Überlegungen in die wirtschaftliche Analyse und die Politikgestaltung integrieren – den größten Teil der Arbeit und der Organisation der OECD. Auch das Gegenteil trifft zu, dass nämlich wirtschaftliche Zielsetzungen und Überlegungen in die ökologische und soziale Analyse und die Politikgestaltung Eingang finden müssen.

18. Wirtschaftsorganisationen wie die OECD sollten der Integration der kulturellen Dimension und ihrer Vielfalt in die wirtschaftliche Entwicklung verstärkte Aufmerksamkeit zukommen lassen und damit eine nachhaltige Entwicklung stärken.

Für Regierungen:

19. Die Erweiterte Versammlung stellt fest, dass die OECD in Umweltfragen bedeutende vergleichende Arbeiten geleistet und in einer Reihe weiterer Bereiche die dringende Notwendigkeit belegt hat, wirklich zu handeln. So werden in dem *OECD Environmental Outlook* von 2001 folgende Bereiche als besonders dringlich bezeichnet und mit einem „roten Warnsignal“ versehen: Klimawandel/Treibhausgasemissionen, die Umwelt belastende Kraftfahrzeug- und Flugzeugabgase, Umweltchemikalien, anfallende städtische Abfälle, Trinkwasserknappheit, Biodiversität und Fischerei. Die Erweiterte Versammlung ist der Auffassung, dass das Versäumnis von OECD-Mitgliedstaaten, auf diesen und anderen Gebieten die dringend erforderlichen Fortschritte zu erzielen, die Tatsache widerspiegelt, dass nachhaltige Entwicklung nicht oder nicht mehr als eine vorrangige Frage eingestuft wird. Als Organisation von Nationalstaaten ist die OECD bei ihren Wahlmöglichkeiten, Fortschritten und Entscheidungen an den Willen ihrer Mitgliedsregierungen gebunden. Die Ausarbeitung und Umsetzung einer substanziellen Agenda für nachhaltige Entwicklung durch die OECD hängt deshalb letztlich von den Prioritäten der nationalen Parlamente und Regierungen ab.

20. Die Erweiterte Versammlung stellt fest, dass das Ministermandat zur nachhaltigen Entwicklung von 2001 im Jahre 2004 auslaufen soll. Seine Verlängerung ist dringend geboten. Darum ruft die Erweiterte Versammlung die OECD-Mitgliedsregierungen auf, das Ministermandat zur nachhaltigen Entwicklung zu verlängern und der OECD die für seine vollständige Umsetzung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Außerdem fordert sie die Parlamentarier nachdrücklich auf, sich langfristig zur Umsetzung der OECD-Agenda für nachhaltige Entwicklung zu verpflichten.

21. Die Erweiterte Versammlung stellt besorgt fest, dass die eingeschränkten Mittel es der OECD erschweren, in vielen Bereichen des Ministermandats von 2001 – sogar in vorrangigen Bereichen – nennenswerte Fortschritte zu erzielen.* Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD-Mitgliedsregierungen nachdrücklich auf, angemessene Mittel bereitzustellen, damit die OECD das Ministermandat von 2001 voll und ganz umsetzen und ihre Agenda für nachhaltige Entwicklung weiterentwickeln kann.

22. Die Erweiterte Versammlung fordert die Mitgliedsregierungen auf, den politischen Willen für eine Einigung über die Auswahl von Indikatoren aufzubringen, um Fortschritte in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu erfassen, bei denen solche Indikatoren noch nicht ausgewählt worden sind.

23. Die Erweiterte Versammlung ruft außerdem die Mitgliedsregierungen zu verstärkten Bemühungen auf, sich über Indikatoren zu verständigen, mit denen sich Fortschritte in der sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung messen lassen. Die politische Analyse und die entsprechenden Vorschläge konzentrieren sich zumeist auf die Nachhaltigkeit der Rentensysteme in den Industriestaaten sowie auf die öffentliche Entwicklungshilfe. Wichtige Fragen wie Bildung und sozialer Zusammenhalt haben bei den Gesprächen in der OECD über nachhaltige Entwicklung bisher allerdings wenig Beachtung gefunden.

Für die OECD:

24. Die Erweiterte Versammlung lobt die OECD wegen ihrer wichtigen Arbeiten zur nachhaltigen Entwicklung und zu Umweltfragen – sowohl im Allgemeinen als auch in ihrer Reaktion auf das Ministermandat von 2001 zur nachhaltigen Entwicklung. Die Arbeiten an dessen Umsetzung konzentrieren sich auf: i) die Erarbeitung eines Berichts für den letztjährigen VN-Weltgipfel zur nachhaltigen Entwicklung (WSSD) in Johannesburg; ii) die Erstellung von Indikatoren für OECD-Peerreviews; iii) die Überwindung von Hindernissen für die Aufhebung umweltschädlicher Beihilfen und iv) die sozialen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung.

25. Die bisherigen Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda für nachhaltige Entwicklung bestätigen die Fähigkeit der OECD, bei den Bemühungen, die Weltwirtschaft auf den Weg der Nachhaltigkeit zu führen, eine zentrale Rolle zu spielen. Zum Beispiel enthält der *Economic Survey* jetzt Passagen über nachhaltige Entwicklung; umweltschädliche Beihilfen werden geprüft; es wird an Indikatoren gearbeitet, um Fortschritte in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu erfassen; der *Environmental Outlook* von 2001 gibt eine Bewertung des umweltbedingten Drucks und der Bedingungen bis 2020, und es wird an einer neuen Umweltbewertung mit einem längerfristig angelegten Zeithorizont gearbeitet.

* In seiner Reaktion auf das Ministermandat von 2001 gab das Sekretariat vier Bereichen den Vorrang: i) der Erstellung eines Berichts für den VN-Weltgipfel zur nachhaltigen Entwicklung (WSSD) in Johannesburg; ii) der Ausarbeitung von Indikatoren für OECD-Peerreviews; iii) der Überwindung von Hindernissen für die Aufhebung umweltschädlicher Beihilfen und iv) den sozialen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung.

26. Die Erweiterte Versammlung lobt die OECD wegen ihrer analytischen Arbeit in Umweltfragen in den Mitgliedstaaten und ruft sie auf, diese wertvolle Arbeit, die für Parlamentarier sehr nützlich sein könnte, fortzusetzen und zu verstärken.

27. Die Erweiterte Versammlung lobt die OECD auch für ihren Beitrag zur Entwicklung und zur Umsetzung der Indikatoren der nachhaltigen Entwicklung und ruft sie auf, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu verstärken.

28. Obwohl die nachhaltige Entwicklung in dem Ministermandat von 2001 als „überragendes Ziel des OECD-Regierungen und der OECD" definiert wird, hat die OECD in zwei entscheidenden Bereichen der erfolgreichen Umsetzung der mit dem Ministermandat von 2001 festgelegten Agenda der nachhaltigen Entwicklung nicht die gewünschten Fortschritte erzielt: i) bei der horizontalen Integration der Analyse und der Politikgestaltung in allen für die Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zuständigen OECD-Organisationseinheiten und ii) bei dem erforderlichen Paradigmenwechsel in der wirtschaftlichen Analyse und der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, der zu der Integration der ökologischen und sozialen Ziele in die Wirtschaftsanalyse und die Politikgestaltung führt.

    i. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD nachdrücklich auf, ihre analytische und politische Gestaltungsarbeit innerhalb der Organisation weiter zu integrieren, um ein geschlossenes Ergebnis zu gewährleisten und ihre Arbeiten auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf die Kernbereiche der wirtschafts- und finanzpolitischen Analyse und Gestaltung auszuweiten.

    ii. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD außerdem nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, die Perspektive der nachhaltigen Entwicklung in wirtschaftliche Analysen einzubeziehen und den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Analyse und der Politikgestaltung von der engen Sicht des Wirtschaftswachstums hin zu einer breiter angelegten Betrachtung der nachhaltigen Entwicklung zu verlagern. Ein Bereich, in dem die OECD einen deutlich größeren Beitrag leisten kann und auch leisten sollte, ist der der Entwicklung und Verwendung von Indikatoren für die Wirtschaftsanalyse, um so die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kosten und Nutzeffekte menschlicher Aktivitäten in vollem Umfang zu erfassen.

29. Die Erweiterte Versammlung schlägt vor, dass die OECD ihren integrierten Ansatz im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung dahin gehend erweitert, dass er bedeutende kulturelle und bildungsmäßige Dimensionen mit einschließt. a) Die Versammlung besteht darauf, dass kulturelle Faktoren wie das archäologische und kulturelle Bauerbe und die bisher gepflegten Kulturen indigener Bevölkerungen gebührend berücksichtigt werden bei den Analysen großer Entwicklungsprojekte, wie z. B. Dämme. b) Sie schlägt ferner vor, dass integrierte nachhaltige Entwicklung als Kernelement bei weiterführenden Bildungs- und Wirtschaftskursen im Zusammenhang mit Entwicklung einzuführen ist.

30. Das Vorsorgeprinzip ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Die politischen Entscheidungsträger sollten nicht bis zum Eintreten negativer Folgen warten, sondern vielmehr schon vor der endgültigen wissenschaftlichen Klärung vorbeugende Maßnahmen ergreifen, wenn Hinweise auf schwere, irreversible Schädigungen der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt vorliegen. Dieses Prinzip ist in internationalen Übereinkommen verankert, so in der Zweiten Nordseeerklärung, dem Rahmenübereinkommen zum Klimawandel, dem Vertrag von Maastricht der Europäischen Union, der Helsinki-Konvention, dem Protokoll über die biologische Sicherheit, den Neun Prinzipien des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen. Die Erweiterte Versammlung stellt fest, dass das Vorsorgeprinzip in der wirtschaftspolitischen Analyse und Entwicklung keine umfassende Anwendung gefunden hat und ruft die OECD zu größeren Anstrengungen auf, es in die analytischen Arbeiten und die Ausarbeitung politischer Maßnahmen einzubeziehen.

31. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD nachdrücklich auf, ihre Arbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu vertiefen und Politikbereiche einzubeziehen, die – bei einer Änderung – dazu beitragen könnten, die Volkswirtschaften der OECD-Staaten auf den Weg der nachhaltigen Entwicklung zu führen. Insbesondere hat die OECD einige wichtige Arbeiten zur Ermittlung von Hindernissen für die Einführung von Umweltabgaben und die Beseitigung bestimmter schädlicher Beihilfen geleistet. Dagegen sind die Arbeiten über Steuerausgaben und unsinnige Subventionen nicht recht vorangekommen.

32. Die OECD-Finanz-, Wirtschafts- und Umweltminister riefen in dem Ministermandat von 2001 den Runden Tisch für nachhaltige Entwicklung dazu auf, „seine Rolle als Forum für den internationalen Dialog zwischen den verschiedenen Beteiligten auszubauen". Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD-Regierungen auf, die Fortführung der Arbeiten des Runden Tisches der OECD für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und dazu die weitere Finanzierung seiner Aktivitäten als unabhängiges Gremium zu gewährleisten.

33. Schließlich fordert die Erweiterte Versammlung den Generalsekretär der OECD auf, der Erweiterten Versammlung über das Ergebnis der OECD-Ratstreffen auf Ministerebene im Jahre 2004 Bericht zu erstatten, soweit sie im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklungsagenda der OECD stehen.

Für Parlamentarier:

34. Die Rolle der Parlamentarier bei der Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung kann gar nicht genug betont werden. Da eine moderne Regierungsführung für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung innovatives und kritisches Denken voraussetzt, bedarf es ganz offensichtlich neuer Ideen, wenn wir für drängende und miteinander verwobene Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftsprobleme Lösungen finden sollen. Die Aufmerksamkeit und das Tätigwerden der Parlamente

sind erforderlich, wenn der politische Wille aufgebracht werden soll, mit dem allein sich bei schwierigen politischen Entscheidungen angemessene Lösungen erzielen lassen. Den Parlamentariern sollte bewusst gemacht werden, dass der OECD in mehreren Bereichen des Ministermandats von 2001 keine ausreichenden Mittel für deutliche Fortschritte bewilligt worden sind. Die Parlamentarier sollten die Mitgliedsregierungen nachdrücklich auffordern,

a) das OECD-Ministermandat für nachhaltige Entwicklung vor seinem Ablauf im Jahre 2004 zu verlängern und

b) sich darüber hinaus auf Dauer zur Umsetzung der OECD-Agenda für nachhaltige Entwicklung zu verpflichten.

Tagesordnungspunkt

Stellungnahme des Generalsekretärs der OECD, Donald Johnston

Donnerstag, 2. Oktober 2003

Tagesordnungspunkt

Die Rolle der Vereinten Nationen im Irak

(Drucksache 9943)

Berichterstatterin:
Abg. Tana de Zulueta (Italien)

Abg. **Marianne Tritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

vorab herzlichen Dank an die Berichterstatterin und meinen Glückwunsch für die ausgezeichnete Arbeit.

Ich habe am 3. April vor dieser Versammlung erklärt, warum Deutschland gegen den Krieg im Irak war. Leider – und ich sage das ohne Genugtuung – haben sich nahezu alle unsere Befürchtungen von damals bestätigt. Jetzt ist der Terror in den Irak eingezogen, obwohl der Krieg angeblich beendet ist. Selbst die Vereinten Nationen werden zunehmend das Ziel von Anschlägen. Das ist besonders tragisch, da einzig und allein die Vereinten Nationen den Konflikt zwischen den Amerikanern und den Briten auf der einen Seite und dem irakischen Volk auf der anderen Seite auflösen könnten. Darum gilt es jetzt, die UNO stark zu machen, und zwar mit Hilfe der Vereinigten Staaten. Wenn die durch das Desaster im Irak geschwächten Amerikaner ihren Führungsanspruch aufrechterhalten wollen, brauchen sie den versöhnenden Handschlag mit den Vereinten Nationen. Deutschland ist nach wie vor nicht bereit, Soldaten zu entsenden, bietet aber Hilfestellung bei der Ausbildung des irakischen Sicherheitspersonals an. Jedes Land sollte entsprechend seinen Fähigkeiten einen Teil zum Wiederaufbau des Iraks beitragen. Ich finde nicht, dass dies etwas mit einer nachträglichen Legitimation dieses Krieges zu tun hat.

Der Europarat muss all seinen Einfluss geltend machen, Amerika davon zu überzeugen, dass es kein Zeichen von Schwäche ist, der UNO eine stärkere Rolle im Irak zuzugestehen, sondern dass es ein Zeichen von Stärke ist, sich des internationalen Rückhaltes zu versichern und Freunde um Hilfe zu bitten, um eine Krise zu beenden. Nicht nur das Verteilen der Lasten gehört dazu, sondern auch das Übertragen von Verantwortung auf die breiten Schultern der internationalen Gemeinschaft. Das wünsche ich mir für eine neue Irakresolution. Die UNO ist meiner Ansicht nach die einzige legitime Kraft, die den Wiederaufbau im Irak koordinieren kann. Der Terror im Irak wird erst ein Ende haben, wenn der Irak wieder an die Iraker übergeben wird. Selbstverständlich muss dies Schritt für Schritt und unter demokratischen Aspekten erfolgen. Nur ein friedlicher, freier und demokratischer Irak ist ein Garant für einen friedlichen Nahen Osten.

Der Einsatz der internationalen Gemeinschaft darf aber nicht davon abhängig gemacht werden, ob man sich Rechte bei der Ölförderung sichern und am Wiederaufbau verdienen kann. Ich sage das in aller Deutlichkeit. Die Aufträge für den Wiederaufbau und die Gewinne aus der Ölförderung müssen direkt dem irakischen Volk und seiner Wirtschaft zugute kommen. Ebenso muss für den Irak ein umfangreicher Aufbau- und Finanzierungsplan erstellt und umgesetzt werden. Ohne eine wirtschaftliche und soziale Rehabilitierung des Iraks wird ein wirtschaftlicher Neuanfang unmöglich sein. Dazu gehört auch die Lösung des irakischen Schuldenproblems. Ich habe das bereits angesprochen. Um eine vernünftige Nachkriegsordnung zu installieren, ist die Entschuldungsfrage des Iraks unerlässlich. Die internationale Staatengemeinschaft – egal, ob Kriegsbefürworter oder Gegner – hat ein großes Interesse an einem demokratischen Friedensprozess. Die Frage, ob der Irak zerfällt oder ob er eine demokratische Zukunft hat, hängt im entscheidenden Maße davon ab, ob die internationale Gemeinschaft zu einer vernünftigen Einigung und – unter Einbeziehung der Iraker – zu einem guten Konzept kommt. Nur so können wir, glaube ich, den Frieden gewinnen.

Ich danke Ihnen.

Entschließung 1351 (2003)*

betr.: Die Rolle der Vereinten Nationen im Irak

(Drucksache 9943)

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt über ausbleibende Fortschritte bei den Diskussionen über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Nachkriegszukunft des Irak. Sie befürchtet, dass eine Zunahme einseitiger Maßnahmen zu einer Verschärfung der bestehenden Spaltungen führen wird. Sie ist der Auffassung, dass einseitige Maßnahmen im grundsätzlichen Widerspruch zu den Prinzipien der gemeinsamen Sicherheit und der Charta der Vereinten Nationen stehen.

2. Die Lage im Irak wird zunehmend explosiver. Tagtäglich wird über Vorfälle berichtet, und Anschläge auf die

* Debatte der Versammlung am 2. Oktober 2003 (32. Sitzung) (Siehe Dok. 9943, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau de Zulueta). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. Oktober 2003 (32. Sitzung).

internationalen Mitarbeiter, insbesondere der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, mehren sich. Die Versammlung bekundet ihr tiefstes Mitgefühl gegenüber den Mitarbeitern der Vereinten Nationen und den Familien der Opfer, die infolge des Terroranschlages vom 19. August 2003 ums Leben kamen. Mit einigen von ihnen durfte die Versammlung in Bezug auf verschiedene Fragen zusammenarbeiten. Sie nimmt ebenfalls mit großer Trauer den Tod von Frau Aquila al-Hashimi, einem Mitglied des irakischen Regierungsrates, zur Kenntnis, die infolge eines Angriffes auf ihren Konvoi ums Leben kam.

3. Die Versammlung trauert um alle, die ihr Leben in dem jüngsten Konflikt im Irak verloren haben.

4. Die Versammlung hat die Lage im Irak seit ihrer letzten Debatte über dieses Problem im April 2003 aufmerksam verfolgt. Sie bekräftigt ihre Entschließung 1326 (2003) über Europa und den Krieg im Irak und erinnert daran, dass die Versammlung bereits zu jener Zeit die Notwendigkeit eines nachdrücklichen Handelns Europas und die Wiederherstellung der Einheit der Staatengemeinschaft auf der Grundlage des gegenseitigen Respektes und des Völkerrechtes hervorgehoben hat und betont, dass die Vereinten Nationen, die an allererster Stelle legitimiert sind, ihr Mandat erfüllen müssen.

5. Sie begrüßt die Empfehlung des Europäischen Parlamentes an den Europäischen Rat über die Lage im Irak, die am 24. September 2003 verabschiedet wurde, und unterstützt ihre Forderung nach einer führenden und entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen im Irak.

6. Die derzeitig gespaltene Meinung im Sicherheitsrat über die Nachkriegsverwaltung des Iraks ist beunruhigend, nicht nur wegen ihrer direkten Auswirkungen auf die Zukunft des Iraks, sondern auch, weil sie die Rolle der Vereinten Nationen bei zukünftigen Krisen bestimmen wird.

7. Die Lage im Irak hat die Vereinten Nationen mit einer der schlimmsten Krisen seit ihrem Bestehen konfrontiert. Die Versammlung spricht dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herrn Kofi Annan, ihre Anerkennung aus für seine unermüdlichen Forderungen nach einem multilateralen Ansatz sowie für seine Vorschläge im Hinblick auf radikale Veränderungen innerhalb der Vereinten Nationen, insbesondere im Sicherheitsrat, damit die Organisation in die Lage versetzt wird, ähnliche zukünftige Situationen bewältigen zu können, nicht nur durch eine Verbesserung ihrer Wirksamkeit, sondern auch dadurch, dass die Vereinten Nationen repräsentativer gestaltet werden und damit ihre Legitimität verstärkt wird. Sie unterstützt nachdrücklich seine weiteren Anstrengungen in diese Richtung und bekräftigt ihre Forderung nach einer Reform der Vereinten Nationen, wie in den Empfehlungen 1367 (1998) und 1476 (2000) dargelegt.

8. Es liegt im Interesse der Staatengemeinschaft, dass der Irak schnellstmöglich und auf demokratischem Wege seine politische Stabilität und seine volle Souveränität wieder erlangt unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner territorialen Unversehrtheit. Die Versammlung ist davon überzeugt, dass die Nachkriegsverwaltung unter die Führung der Vereinten Nationen gestellt werden muss, und sie begrüßt Hinweise auf eine veränderte Einstellung der Bush-Administration in Richtung auf ein multilaterales Vorgehen in dieser Hinsicht.

9. Die Versammlung fordert die Mitglieder des Sicherheitsrates nachdrücklich auf, ihre Differenzen zu überwinden und noch vor der Internationalen Geberkonferenz, die vom 23. bis 24. Oktober 2003 in Madrid stattfinden soll, eine gemeinsame Grundlage zu finden. Ohne einen Konsens werden die notwendigen Ressourcen für den Wiederaufbau des Iraks unmöglich zu erhalten sein.

10. Die Versammlung begrüßt die Initiative des Generalsekretärs des Europarates, die stellvertretende Generalsekretärin der Vereinten Nationen, Frau Luise Frechette, zu der informellen Ministertagung in Straßburg einzuladen und stellt mit Befriedigung die Kontakte fest, die er zum Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgenommen hat und dabei auf den Sachverstand des Europarates in konstitutionellen und legislativen Fragen und beim Aufbau demokratischer Institutionen verwiesen hat. Die Versammlung ermutigt den Generalsekretär des Europarates, seine Anstrengungen bei den Vereinten Nationen fortzusetzen, damit der Sachverstand des Europarates in diesen Bereichen zur Anwendung kommen kann.

11. Die Versammlung fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, folgende Maßnahmen zu unterstützen:

    i. Anstrengungen in Richtung auf eine multilaterale Lösung für die Nachkriegszeit im Irak, in der die Vereinten Nationen eine führende Rolle übernehmen müssen;

    ii. eine rasche Übertragung der Souveränität auf das irakische Volk nach einem klaren Zeitplan, der die verschiedenen Phasen festlegt, einschließlich der Verabschiedung einer neuen Verfassung, die für die unterschiedlichen im Lande vertretenen Gemeinschaften annehmbar ist;

    iii. die Veranstaltung von Wahlen für eine konstituierende Versammlung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens;

    iv. eine multinationale Streitkraft unter dem Mandat der Vereinten Nationen, die die Sicherheit im Irak garantieren würde;

    v. das Prinzip, wonach die natürlichen Ressourcen des Iraks dem irakischen Volk gehören und die stufenweise Übertragung der Kontrolle der natürlichen Ressourcen des Iraks und der öffentlichen Dienstleistungen auf das irakische Volk und dessen Vertreter unter dem Mandat der Vereinten Nationen;

    vi. alle Vorschläge des Generalsekretärs, den Sachverstand und die Mittel des Europarates zu nutzen, wie zum Beispiel die Venedig-Kommission, damit Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Irak wieder eingeführt werden und es zu einem Wiederaufbau der bürgerlichen Gesellschaft und der Wiederherstellung seines kulturellen Erbes kommt.

Empfehlung 1628 (2003)*

betr.: Die Rolle der Vereinten Nationen im Irak

(Drucksache 9943)

Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkommittee:

i. die Frage der Nachkriegsverwaltung im Irak und der möglichen Rolle des Europarates bei der Unterstützung der Vereinten Nationen beim Aufbau demokratischer Institutionen in die Tagesordnung seiner nächsten Ministertagung aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Premierministers der Republik Ungarn, Peter Medgyessy

(Themen: Ungarns Entwicklung zu einem demokratischen Rechtsstaat mit einer konkurrenzfähigen Marktwirtschaft – die Rückkehr Ungarns nach Europa und die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ab 2004 – die Frage der Sicherheit in Europa und der Welt – die Rolle Ungarns in Zentraleuropa und dem westlichen Balkan – die Frage der Minderheiten in Ungarn und Europa)

Tagesordnungspunkt

Forschung an menschlichen Stammzellen

(Drucksache 9902)

Berichterstatter:
Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (Deutschland)

Abg. Dr. **Wolfgang Wodarg** (SPD): *Mr. President, dear colleagues,*

I will continue in German if it is allowed.

Es handelt sich um eine Materie, die schwierig zu verstehen ist. Obwohl in Europa in den letzten Jahren viel über Stammzellen diskutiert wurde, ist es immer wieder nötig, die Grundlagen ein wenig darzustellen. Ich will die Zeit nutzen und es kurz machen.

Stammzellen sind formbare Zellen, die sich unter bestimmten Umständen in unterschiedlichste Gewebstypen und unterschiedlichste Gewebszellen entwickeln können. Jeder von uns hat noch Stammzellen in seinem Körper. Im Knochenmark, in der Leber, in der Lunge, im Darm: überall haben wir Stammzellen, die die Grundlage für die Nachproduktion von Zellen sind, die unser Körper braucht. Diese Stammzellen sind in letzter Zeit sehr stark erforscht worden. Es sind adulte Stammzellen, die auch therapeutisch schon nutzbar gemacht worden sind. Man entnimmt Patienten ihre eigenen Stammzellen und nutzt sie dann, um Hautzellen nachwachsen zu lassen, um Leberzellen zu produzieren, die dann eine bestimmte Funktion außerhalb des Körpers übernehmen können, oder aber, um andere Gewebe zu stärken. Beim Knorpel zum Beispiel gibt es bereits klinische Anwendungen. Stammzellen gibt es in jeder Phase des Lebens, und es gibt sie natürlich auch zu Beginn des Lebens. Der Mensch, wir alle, waren einmal eine einzige Zelle. Diese erste Stammzelle teilt sich, entwickelt sich zu einem Zellhaufen, dann zu einer blasenförmigen Figur, der Blastozyste. In dieser mit Flüssigkeit gefüllten Blase, dieser Kugel, entwickelt sich eine dicke Stelle. Aus dieser Stelle, Embryoblast genannt, wird einmal der menschliche Körper. In dieser ersten Blase menschlichen Lebens gibt es also einen Zellhaufen. Dieser Zellhaufen bildet die Stammzellen, über welche diskutiert wird, wenn es um embryonale Stammzellen geht. Aus diesen Zellen kann alles werden – Knochen, Muskel, Nervenzellen –, und sie sind pluripotent. Was aus ihnen angeblich nicht mehr werden kann, das ist ein ganzer Embryo. In einem vorhergehenden Stadium, wenn es sich nur um vier oder acht Zellen handelt, kann jede einzelne Zelle des Embryos ein ganzer Mensch werden. Bei Tieren nutzt man dieses Phänomen, das Embryosplitting, um von wertvollen Zuchttieren gleich mehrere Exemplare herzustellen. Man erzeugt auf diese Art und Weise praktisch künstlich Zwillinge. Das ist also nicht das, was wir diskutieren. Wir diskutieren hier vielmehr, ob es erlaubt sein soll und was die Forschung mit Zellen aus der Blastozyste, dieser Kugel, in der sich erstmals der menschliche Körper herausformt, machen darf.

In der Stammzellforschung gibt es zwei Richtungen, die miteinander im Wettbewerb stehen, deren Erkenntnisse sich aber auch zum Teil ergänzen. Die eine Richtung sagt, dass es besser ist, Verfahren zu entwickeln, dank derer man aus dem Patienten selbst, aus seinem eigenen Körper, etwas machen kann, das ihm hilft. In Deutschland gibt es bereits eine Klinik, in der einem Patienten, der einen Herzinfarkt erlitten hatte, Knochenmarkszellen, das heißt Stammzellen, entnommen wurden. Sie wurden ihm in den Herzmuskel gespritzt und haben dort zu einer sehr viel schnelleren Heilung des Herzinfarktes beigetragen. Man vermutet, dass sich die Stammzellen in dieser Umgebung in Herzmuskelzellen entwickelt haben. Es handelt sich um eine sehr nahe an der Therapie liegende Forschung, die sehr viel versprechend ist und die auch in anderen Bereichen, zum Beispiel möglicherweise zur Behandlung von Diabetes, zum Einsatz kommen wird. Diese Richtung ist ethisch relativ unproblematisch. Es werden dem Patienten Zellen entnommen und ihm wieder zugeführt. Es handelt sich auch nicht um die Produktion von irgendwelchen Medikamenten oder Substraten, die dann verkauft werden können, sondern es handelt sich um ein ärztliches Verfahren. Das ist ethisch unproblematisch, bietet aber relativ wenig finanzielle Anreize für Investoren.

Es gibt einen anderen Bereich, in dem es darum geht, Zellen zu finden, aus denen man noch alles machen kann und die möglichst für viele Patienten nutzbar sind. Das sind die embryonalen Stammzellen. Hier möchte man einerseits forschen, wie sich die Zellen überhaupt entwickeln, spekuliert aber andererseits auch damit, dass es sich lohnt, solche embryonalen Stammzellen zu entwickeln, die möglichst viele Menschen vertragen können. Normalerweise ist der Embryo ja ein beginnender Mensch, der ein eigenes Genom, eine eigene genetische Identität hat und dessen Zellen von dem Patienten, dem man sie überträgt, abgestoßen werden würden. Damit dies nicht geschieht, versucht man hier die Technik

* Debatte der Versammlung am 2. Oktober 2003 (32. Sitzung) (Siehe Dok. 9943, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau de Zulueta). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. Oktober 2003 (32. Sitzung).

des Klonierens – das heißt eine Technik, die das künstliche Herstellen von genetischen Duplikaten eines Menschen zum Ziel hat – anzuwenden, über die wir uns an anderer Stelle ja bereits unterhalten haben. Diese Technik haben wir hier im Europarat abgelehnt, und auf der Ebene der UN versucht man ebenfalls eine Regelung zu finden, die das Herstellen von menschlichen Klonen verbietet.

Diese beiden Wege liegen also im Wettbewerb. Es gibt in Europa eine Vielzahl von Ländern, in denen man mit Embryonen nichts tun kann, was nicht zu ihrem eignen Wohl führt. Dahinter steht als Philosophie und ethischer Grundwert, dass man den Menschen nicht zu einem Rohstoff für Medikamente machen und zu einem Zweck verwerten darf. Der Mensch an sich hat einen Wert und eine Würde. Es würde uns alle entwürdigen, benutzte man uns als einen Rohstoff. Es gibt in Europa unterschiedliche Ansichten darüber, was ein *human being*, ein Mensch ist. In Großbritannien werden die ersten vierzehn Tage eines menschlichen Lebens anders bewertet als das, was danach kommt. In Deutschland sieht man vom Augenblick der Zeugung an eine Kontinuität. Jedes Eingreifen und jeder Versuch, Unterschiede in der Bewertung zu machen, ist von der naturwissenschaftlichen oder ethischen Seite her schwer zu begründen. Wenn man von der Frage ausgeht, was man gerade in der Forschung braucht, so kann dies utilitaristisch missbraucht werden.

Wir haben in unserem Bericht ausführlich dargestellt, welche Diskussion weltweit stattfindet und welche Wege man hier zu finden versucht, damit es zu einer Einigung kommt. Der Europarat hat in seiner Oviedo-Konvention klare Punkte gesetzt. Einer davon gibt an, dass es verboten ist, Embryonen für Forschungszwecke herzustellen. Da sind wir uns einig geworden. Ein zweiter Punkt besagt, dass, wenn Embryonen zu Forschungszwecken in vitro benutzt werden, man so schonend wie möglich mit ihnen umgehen soll. Auch das ist in der Konvention geregelt, und wir haben es auch jetzt wieder in unsere Forderungen aufgenommen und formuliert. Wenn es um die Forschung an Embryonen geht, muss man wissen, dass es sehr viele eingefrorene oder wachsende Stammzellenkulturen gibt, die man zu stabilisieren versucht. Hier ist für die Forschung bereits eine große Menge von Substrat vorhanden. Daher sind wir der Meinung, dass viele Dinge noch nicht genutzt sind und es nicht notwendig ist, hier unnötig Tabus zu strapazieren. Tabus haben eine Funktion in unserer Gesellschaft: sie halten die Gesellschaft zusammen und bilden Grundwerte. Wer diese Grundwerte missbraucht oder sie außer Kraft setzen will, unterliegt natürlich einem sehr hohen Rechtfertigungsdruck.

Zum Schluss will ich von Erfahrungen sprechen, die es in Deutschland gegeben hat. In Verhandlungen bei den Nürnberger Prozessen sind Ärzte, welche durch ihre Forschungen den Menschen schweren Schaden zugefügt haben, gefragt worden, weshalb sie das getan hätten. Sie hätten doch gewusst, dass es gegen die Gesetze verstößt, dass man es nicht machen darf und dass es ein Tabu bricht. Die Ärzte haben gesagt, diese Menschen seien sowieso zum Tode verurteilt gewesen und hätten so noch etwas Gutes für die Menschheit tun können. Ich möchte hier keine Parallele zur Stammzellenforschung ziehen. Ich denke jedoch, dass utilitaristische Argumente hinter dem zurückstehen sollten, was wir von unseren Grundwerten festhalten.

Vielen Dank.

Entschließung 1352 (2003)*

betr.: **Forschung an menschlichen Stammzellen**

(Drucksache 9902)

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an ihre früheren Arbeiten über die Bioethik und insbesondere ihre Stellungnahmen 198 (1996) zu dem Entwurf des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin und 202 (1997) zu dem Entwurf des Zusatzprotokolls zu dieser Konvention über das Verbot des Klonens von Menschen.
2. Sie stellt fest, dass die Stammzellenforschung das Ziel verfolgt, neue Hilfsmittel zur Entwicklung von Therapien für mehrere Krankheiten bereitzustellen, die zur Zeit noch unheilbar sind oder nicht wirksam geheilt werden können.
3. Menschliche Stammzellen können bei Menschen jeden Alters aus einer wachsenden Zahl von Geweben und Flüssigkeiten gewonnen werden und sind nicht auf embryonale Quellen beschränkt.
4. Jede therapeutische Verwendung von Stammzellen, die nicht von dem Patienten selbst stammen, muss die Abstoßungsschranke überwinden (was durch Klontechniken vermieden werden könnte).
5. Die Gewinnung embryonaler Stammzellen erfordert zurzeit noch den Verbrauch menschlicher Embryonen.
6. Darüber hinaus erhöht die Anwendung von Xenotechnologien zur Anzüchtung menschlicher Stammzellen – z. B. von Feederzellen tierischen Ursprungs oder des Klonens von Chimären – das Risiko neuer, gefährlicher Infektionskrankheiten (TSE [transmissible spongiforme Enzephalopathie], HIV, SARS).
7. Die Versammlung weist darauf hin, dass schon jetzt weltweit eine Reihe menschlicher embryonaler Stammzell-Linien zur Verfügung steht, die sich für die wissenschaftliche Forschung eignet.
8. Sie erinnert daran, dass es in Artikel 18 des Übereinkommens des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin (Konvention von Oviedo) ausdrücklich heißt, dass „das Gesetz, wo es eine Embryonenforschung *in vitro* zulässt, für einen angemessenen Schutz des Embryos zu sorgen hat“. Die Einzelheiten dieser Regelung sollten Gegenstand eines Zusatzprotokolls sein, das von dem Lenkungsausschuss für Bioethik (CDBI) zu erstellen ist.
9. In demselben Artikel wird die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken ausdrücklich untersagt.
10. Der Verbrauch menschlicher Lebewesen zu Forschungszwecken widerspricht dem Recht auf Leben aller Menschen und dem moralischen Verbot jeder Instrumentalisierung von Menschen.

---

* Debatte der Versammlung am 2. Oktober 2003 (33. Sitzung) (Siehe Dok. 9902, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Erziehung, Berichterstatter: Herr Wodarg). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. Oktober 2003 (33. Sitzung).

11. Deshalb ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

    i. die Stammzellenforschung solange zu fördern, wie sie das Leben menschlicher Wesen in jedem Entwicklungszustand achtet;

    ii. sich für gesellschaftlich und ethisch vertretbare wissenschaftliche Techniken einzusetzen, um die Nutzung pluripotenter Zellen voranzubringen und neue Methoden der regenerativen Medizin zu entwickeln;

    iii. das Übereinkommen von Oviedo zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um das Verbot der Erzeugung menschlicher Embryonen für Forschungszwecke wirksam werden zu lassen;

    iv. gemeinsame europäische Forschungsprogramme im Bereich adulter Stammzellen zu fördern;

    v. sicherzustellen, dass in den Ländern, in denen dies erlaubt ist, jede mit einem Verbrauch menschlicher Embryonen verbundene Stammzellenforschung von den zuständigen nationalen Stellen ordnungsgemäß genehmigt und überwacht wird;

    vi. die Entscheidung von Ländern gegen eine Teilnahme an internationalen Forschungsprogrammen zu achten, wenn in der staatlichen Gesetzgebung ethische Werte verankert sind und von solchen Ländern keinerlei direkten oder indirekten Beitrag zu solchen Forschungen zu erwarten;

    vii. den ethischen Aspekten der Forschung gegenüber rein nutzwertbestimmten und finanziellen Aspekten den Vorrang zu geben;

    viii. die Schaffung von Gremien zu fördern, in denen Wissenschaftler und Vertreter der Bürgergesellschaft verschiedene Arten von Projekten über menschliche Stammzellen erörtern können im Hinblick auf die Stärkung von Transparenz und demokratischer Rechenschaftspflicht.

Anlage

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (45)

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“
Malta
Moldau
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien und Montenegro
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Länder mit Sondergaststatus

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3)

Israel
Kanada
Mexiko

Anhang

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Peter Schieder (Österreich – SOC)
Vizepräsidenten	19, darunter Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Roman Jakič (Slowenien – LDR)
Stv. Vorsitzende	Dmitry Rogozin (Russland – EDG)
	Mirjana Feric-Vać (Kroatien – SOC)
	Michael Spindelegger (Österreich – EVP)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
Stv. Vorsitzende	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
	Sigita Burbienè (Litauen – SOC)
	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – LDR)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzende	Irena Belohorská (Slowakei – EDG)
Stv. Vorsitzende	Doros Christodoulides (Zypern – UEL)
	László Surján (Ungarn – EVP)
	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EVP)
Stv. Vorsitzende	Dick Marty (Schweiz – LDR)
	Jerzy Jaskiernia (Polen – SOC)
	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Lluís Maria de Puig (Spanien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Baroness Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Ghiorghi Prisăcaru (Rumänien – SOC)
	Jerzy Smorawiński (Polen – EVP)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Guillermo Martinez Casañ (Spanien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Renzo Gubert (Italien – EVP)
	Walter Schmied (Schweiz – LDR)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	Tadeusz Iwiński (Polen – SOC)
Stv. Vorsitzende	Mats Einarsson (Schweden – UEL)
	Zdravka Bušić (Kroatien – EVP)
	Tana de Zulueta (Italien – SOC)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzender	Serhiy Holovaty (Ukraine – LDR)
Stv. Vorsitzende	Rudolf Vis (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Ionel Olteanu (Rumänien – SOC)
	Rosa Posada (Spanien – EVP)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzende	Josette Durrieu (Frankreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	György Frunda (Rumänien – EVP)
	Claude Frey (Schweiz – LDR)
	Elene Tevdoradze (Georgien – EDG)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Lydie Err (Luxemburg – SOC)
Stv. Vorsitzende	Manuela Aguiar (Portugal – EVP)
	Danguté Mikutiené (Litauen – LDR)
	N.N. (EDG)

SOC	*Sozialistische Gruppe*
EVP	*Gruppe der Europäischen Volkspartei*
EDG	*Gruppe der Europäischen Demokraten*
LDR	*Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer*
UEL	*Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken*

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333